

ERGÄNZUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLAN ALTMARK (REP ALTMARK) 2005

**UM DEN SACHLICHEN TEILPLAN „Regionalstrategie
Daseinsvorsorge und Entwicklung der
Siedlungsstruktur“**

FÜR DIE PLANUNGSREGION ALTMARK

Beschlossen durch die Regionalversammlung am 28.06.2017

Genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 23.04.2018



SACHSEN-ANHALT

**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK**



**Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP Altmark 2005) um
den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der
Siedlungsstruktur“**

Inhaltsübersicht

I.	Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen	3
II.	Aufhebung von Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005	4
III.	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	4
5.3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur	4
7.	Zeichnerische Darstellung	4
IV.	Begründung	6
zu II.	Aufhebung von Festlegungen	6
zu III.	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	6
zu 5.3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur	6
zu 7.	Zeichnerische Darstellung	18
V.	Zusammenfassende Erklärung	19
VI.	Umweltbericht	23
VII.	Abkürzung und Quellenverzeichnis	38
VIII.	Anlagen-, Karten- und Abbildungsverzeichnis	39

I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Mit dem durch die Landesregierung des Landes Sachsen - Anhalt beschlossenen Landesentwicklungsplan 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung des Regionalplanes an Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Mit der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ sollen insbesondere der Konkretisierungsbedarf und die Anpassungserfordernisse thematisiert werden. Der sachliche Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ wird gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer Umweltprüfung unterzogen, um die vorrausichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Im § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die bundesrechtliche Verpflichtung verankert, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.

Nach § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Gemäß § 21 Abs. 1 LEntwG LSA bildet die Altmark mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal eine Planungsregion.

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung (Beschlussdrucksache 06/2012) vom 27.06.2012 wurde das Verfahrens gemäß § 7 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eingeleitet. Bestandteile des sachlichen Teilplans sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) unter Kapitel 2 zur Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Ebene der Regionalplanung.

Die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ erfolgt gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 1 LEntwG LSA – allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG i.V.m. § 4 LEntwG LSA sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Verordnung über den LEP 2010 LSA vom 16.02.2011, (GVBl. LSA Nr. 6 2011, S. 160), als Grundsätze und Ziele regionsspezifisch räumlich und sachlich auszuformen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG (im Text mit Z gekennzeichnet sowie in den Karten ausgewiesen) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden.

Übernahmen aus dem LEP 2010 LSA sind kursiv geschrieben.

Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG i.V.m. § 4 LEntwG LSA (im Text mit G gekennzeichnet sowie in den Karten dargestellt) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 7 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei ist gemäß § 9 ROG Abs. 1 ein Umweltbericht zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 9 LEntwG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 des ROG i.V.m. Punkt 1 des LEP 2010 LSA abschließend bestimmt.

Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem ROG und den Fachgesetzen in ihrer jeweils geltenden Form. Der Regionale Entwicklungsplan Altmark erfüllt somit auch eine Rahmen setzende Koordinierungsfunktion für fachliche Planungen und Maßnahmen. Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung von Maßnahmen kann aus den Zielen und Grundsätzen der

Raumordnung nicht abgeleitet werden. Bei der Förderung im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

II. Aufhebung der Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005

5.3.

Alle Festlegungen des Kapitels 5.3. „Zentralörtliche Gliederung“ für die Planungsregion Altmark werden aufgehoben.

Die Begründungen zum Kapitel 5.3. „Zentralörtliche Gliederung“ werden aufgehoben.

7. Zeichnerische Darstellung

Die im Kapitel 5.3 „Zentralörtliche Gliederung“ aufgehobenen Festlegungen werden auch in der zeichnerischen Darstellung zum REP Altmark 2005 aufgehoben.

III. Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Nach dem Kapitel 5.2 wird das Kapitel 5.3 wie folgt neu gefasst:

5.3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur

Gemäß § 5 Abs. 3 LEntwG LSA bzw. Pkt. 2.1. des LEP 2010 LSA gilt in Sachsen-Anhalt folgende dreistufige zentralörtliche Gliederung:

1. Oberzentren,
2. Mittelzentren, darunter Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums,
3. Grundzentren, darunter Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

Zentraler Ort ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 2b LPlG). Diese Definition bezieht sich auf die Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen im zentralen Siedlungsgebiet. Die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) ist weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein Zentraler Ort befindet, möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist (LEP 2010 LSA, Pkt. 2.1).

Die im LEP 2010 LSA unter 2. festgelegten Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur gelten soweit räumlich und sachlich zutreffend auch für die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Für die Planungsregion Altmark wurden folgende aus dem LEP 2010 LSA unter den Z 37 ausgewiesene Zentralen Orte der mittleren Stufe übernommen:

5.3.1.Z

Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:

1. Hansestadt Salzwedel, (siehe Beikarte 1)
2. Hansestadt Stendal, (siehe Beikarte 2)

Der jeweilige „Zentrale Ort“ „ZO“ ist in den Beikarten im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt.

Folgende Mittelzentren übernehmen aufgrund ihrer Lage im räumlichen Siedlungsgefüge und aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Oberzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Oberzentrums:

für die Planungsregion Altmark

Hansestadt Stendal.

5.3.2. Z

Grundzentrum ist der jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Stadt/Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten/Gemeinden:

1. Arendsee, (siehe Beikarte 3)
2. Arneburg, (siehe Beikarte 4)
3. Beetzendorf, (siehe Beikarte 5)
4. Bismark (Altmark), (siehe Beikarte 6)
5. Goldbeck, (siehe Beikarte 7)
6. Hansestadt Gardelegen, (siehe Beikarte 8)
7. Hansestadt Havelberg, (siehe Beikarte 9)
8. Hansestadt Osterburg (Altmark), (siehe Beikarte 10)
9. Hansestadt Seehausen (Altmark), (siehe Beikarte 11)
10. Kalbe (Milde), (siehe Beikarte 12)
11. Klötze, (siehe Beikarte 13)
12. Mieste, (siehe Beikarte 14)
13. Schönhausen (Elbe), (siehe Beikarte 15)
14. Tangermünde, (siehe Beikarte 16)
15. Tangerhütte, (siehe Beikarte 17).

Der jeweilige „ZO“ ist in den Beikarten (3- 17) im Einvernehmen mit den jeweiligen Kommunen abgegrenzt.

5.3.3.Z

Für die Planungsregion Altmark wurden im LEP 2010 LSA unter Z 38 festgelegt:

Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge insbesondere aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Mittelzentrums:

1. *Hansestadt Gardelegen*
2. *Hansestadt Havelberg*
3. *Hansestadt Osterburg*

5.3.4. Z

Eine Teilung der grundzentralen Aufgaben soll zwischen folgenden Ortsteilen erfolgen: Diesdorf und Dähre (siehe Beikarte 18).

Die Zuordnung der Aufgaben auf den jeweiligen Ortsteil wird über einen raumordnerischen Vertrag geregelt, welcher Bestandteil der Begründung ist.

5.3.5.G

Uchtsprunge hat auf Grund der hochwertigen Ausstattung mit landesbedeutsamen Einrichtungen eine besondere Funktion in der Altmark. Die landesbedeutsamen Einrichtungen sollen erhalten werden.

5.3.6.G

Die „ZO“ sollen auch Schwerpunktstandorte für die touristische Entwicklung in der Altmark sein.

5.3.7.G

In dünnbesiedelten Räumen oder schwer erreichbaren Gebieten der Altmark, in denen ein entsprechendes Bildungs- und Kulturangebot in angemessener Entfernung durch das Zentrale-Orte-System nicht gewährleistet werden kann, sollen durch Bündelung öffentlicher und privater Ressourcen weitere Angebote geschaffen werden.

5.3.8.G

Die Kommunen sollen prüfen, ob im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit leistungsfähigere und innovative Beförderungssysteme zur Sicherung der Daseinsvorsorge implementiert werden können. Insbesondere auf der Grundlage von integrierten Konzepten sollen gemeinsame Maßnahmen ermittelt werden, welche prioritär umzusetzen sind, um das Zentral- Örtliche –System zu stärken.

7. Zeichnerische Darstellung

Die unter Punkt 5.3. festgelegten „ZO“ und die Orte mit besonderer Funktion werden in die kartographische Darstellung eingefügt.

IV. Begründung

zu II. Aufhebung von Festlegungen

zu 5.3.

Gemäß § 4 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Mit dem Inkrafttreten des LEP 2010 LSA wurde auch das System der „ZO“ als raumordnerisches Instrument, mit dem die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich organisiert wird, insbesondere unter dem Aspekt einer stark rückläufigen Bevölkerungszahl neu strukturiert.

Mit der Erstellung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ sollen die neuen Anforderungen des LEP 2010 LSA an die Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Altmark umgesetzt werden.

zu 7.

Neben der beschreibenden Form ist auch die kartografische Darstellung im Maßstab 1:100.000 ein gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplans Altmark. Mit der Änderung der beschreibenden Darstellung erfolgt auch eine Aufhebung der Festlegungen in der Karte.

zu III. Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

zu 5.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur

zu 5.3.2.

Gemäß Z 37 im LEP 2010 LSA soll der Zentrale Ort bei den Mittelzentren durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten abgegrenzt werden.

Die räumliche Abgrenzung der Beikarten 1 und 2 ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Städten im Maßstab 1:25.000 –

1: 40.000 auf Grundlage der DTK 100. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil ist generalisiert dargestellt (nicht flurstücksscharf). Für das Mittelzentrum (Beikarte 1) bzw. das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (Beikarte 2) wird ein Übersichtsblatt erarbeitet, welches sowohl die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 als auch eine erläuternde Beikarte im Maßstab 1:25.000 – 1:40.000 enthält.

zu 5.3.3.

Methode zur Ermittlung der Grundzentren

Grundlagen:

Im Hinblick auf das Auswahlverfahren zur Ausweisung der Grundzentren wird auf die unter Z 39 LEP 2010 LSA vorgeschriebene Verfahrensweise hinsichtlich 15 Minuten PKW – Fahrzeit abgestellt.

Die Ermittlung der PKW –Zeit erfolgte von Ortsteilmitte bis Ortsteilmitte und wurde über aktuelle Routenplaner ermittelt. Im Zweifelsfall wurden die Bereiche mit PKW abgefahren.

Auf die in der Begründung zu Z 31 LEP 2010 LSA Absatz zwei mögliche Bewertung der Erreichbarkeit der zentralen Orte durch den ÖPNV wird verzichtet bzw. es werden nur die Orte überprüft, die nicht in 15 Minuten –PKW Fahrzeit ein Grundzentrum erreichen. Die Überprüfung wird tabellarisch als Anlage 1 beigelegt. Die Ortsteile die dann zusätzlich erreichbar sind, werden in Abb. 20 a dargestellt. Im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit der Erreichbarkeiten mit dem ÖPNV landesweit wird durch das Ministerium Landesentwicklung und Verkehr eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Diese wird nach Fertigstellung dem Sachlichen Teilplan als Information beigelegt.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Kriteriums ist festzustellen, dass die ÖPNV –Systeme in der Region unterschiedlich strukturiert und eine Vergleichbarkeit der Erreichbarkeit nicht dargestellt werden kann. Weiterhin ist in den Nahverkehrsplänen beider Landkreise (Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal) festgelegt, dass die Grundzentren innerhalb von 45 Minuten mit den ÖPNV zu erreichen sind. Diese Festlegung wurde getroffen hinsichtlich der damals bestehenden Grundzentren und es ist festzustellen, dass eine Erreichbarkeit von Grundzentren durch die Bevölkerung unter Nutzung des ÖPNV innerhalb von 30 min sehr schwer realisierbar ist.

Weiterhin werden die zentralen Orte außerhalb der Planungsregion dargestellt, aber im Rahmen des Auswahlverfahrens werden diese Orte nicht berücksichtigt, da wesentliche Funktionen der Daseinsvorsorge, wie Sitz der Verwaltung oder Standort einer Sekundarschule, für die Bevölkerung in der Planungsregion Altmark nicht zugänglich sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Bevölkerungsentwicklung insgesamt rückläufig ist und auch in einem mittelfristigen Planungshorizont sich nicht verändern wird. Zur Bewertung wurden die im Rahmen des Modellvorhabens „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ ermittelten Einwohnerzahlen aus dem Jahr 2011 für die Ortsteile herangezogen. Mit Abschluss der Gebietsreform 2011 sind die durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bereitgestellten Einwohnerdaten nur noch auf Gemeinde- und nicht auf Ortsteilebene vorhanden. Die aktuellen Bevölkerungszahlen und die Prognosedaten auf Gemeindeebene sind in Anlage 2 dargestellt.

Ausgehend von den Mittelzentren, die gleichzeitig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen, werden über ein mehrstufiges Verfahren die Räume ermittelt, in denen sich Ortsteile befinden, die nicht innerhalb von 15 PKW Minuten ein Grundzentrum erreichen.

In einem zweiten Schritt werden die bisherigen Grundzentren hinsichtlich der vorgegebenen Tragfähigkeitskriterien überprüft. Die Ortsteile, die diese Vorgaben erfüllen, werden als Grundzentren festgesetzt und es werden die Ortsteile ermittelt, von denen aus die Bevölkerung in 15 Minuten PKW Fahrzeit diese dann festgesetzten Grundzentren erreichen kann.

In einem dritten Schritt wird geprüft, welche ehemaligen Grundzentren, die die Tragfähigkeitsvorgaben nicht erreichen, sowie andere Ortsteile, die die Funktionen eines Grundzentrums abdecken können, ausgewiesen werden sollten, um die Vorgaben des Z 39 in Verbindung mit § 4 Nr. 3 d LEntwG LSA hinsichtlich der Festlegung, dass für die Bevölkerung ein Versorgungsbereich von 15 Minuten PKW Fahrzeit zu gewährleisten ist, zu erfüllen.

Im Rahmen dieser Auswahl werden die zu bewertenden Ortsteile auch hinsichtlich der von ihnen abzusichernden Funktionen untersucht, da diese auch nach Festlegung langfristig vorgehalten werden sollen. Ausgehend von dem Fakt, dass schon bei der Festlegung der bisherigen Grundzentren im Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg 1996 die Tragfähigkeit bei vielen nicht mehr sicher war, kann festgestellt werden, dass die Zentren, in denen sich die Funktionen der Daseinsvorsorge bis heute gehalten haben, diese auch in der Zukunft erhalten bleiben.

Insbesondere mit der letzten Gebietsreform auf Gemeindeebene sind langfristig die Weichen hinsichtlich der Strukturen gestellt worden. In der Abbildung 20 b werden die Ortsteile dargestellt, die zwei oder mehrere Grundzentren innerhalb der 15 min PKW – Fahrzeit erreichen (Überlappungsbereiche).

1. Ermittlung der Ortsteile, die die festgelegten Mittelzentren innerhalb von 15 Minuten PKW- Fahrzeit erreichen

Entsprechend LEP 2010 LSA Z 30 übernehmen die Ober- und Mittelzentren gleichzeitig die Aufgaben der zentralen Orte der niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche. Im Bereich der Planungsregion Altmark übernehmen die unter LEP 2010 LSA Z 37 festgelegten Mittelzentren Hansestadt Salzwedel und Hansestadt Stendal gleichzeitig die Versorgung als Grundzentrum für den umliegenden Verflechtungsbereich und damit auch die Versorgung der Bevölkerung, die diese Ortsteile in 15 Minuten PKW Fahrzeit erreichen.

Abbildung 1 zeigt die Ortsteile um die Hansestadt Salzwedel und um die Hansestadt Stendal, deren Bevölkerung die beiden Zentren innerhalb von 15 PKW – Minuten erreichen. Insgesamt 101 Ortsteile mit 21.836 Einwohnern erreichen innerhalb von 15 Minuten mit dem PKW diese Zentren. Während 138.690 Einwohner aus 460 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht in 15 PKW-Minuten erreichen.

Abbildung 1a zeigt die Ortsteile, welche grundzentrale Funktionen in Mittelzentren außerhalb der Planungsregion wahrnehmen können. Bei der Wahrnehmung grundzentraler Funktionen in diesen Zentren wird die Funktion Sekundarschule ausgeschlossen, da eine länderübergreifende Beschulung nicht vorgesehen ist. Der Einzugsbereich dieser Zentren beschränkt sich auf 25 Ortsteile mit 4.480 Einwohnern. Im weiteren Verfahren werden diese Orte behandelt, als ob sie kein Grundzentrum in 15 PKW Minuten erreichen, da durch die „ZO“ außerhalb der Planungsregion nicht alle Funktionen eines Grundzentrums erfüllt werden können.

2. Ermittlung der Ortsteile, welche die Kriterien des Z 39 LEP 2010 LSA erfüllen und die dazugehörigen Ortsteile, welche im Versorgungsbereich innerhalb 15 Minuten PKW- Fahrzeit liegen

Im ersten Schritt werden die Ortsteile ermittelt, die entsprechend den vorgegebenen Einwohnerzahlen für den im Zusammenhang bebauten Ort, dieses vorgegebene Kriterium erfüllen

Dem Kriterium, dass der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde, einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, in der Regel über mindestens 3. 000 Einwohner verfügen soll, entsprechen die Orte:

Hansestadt Gardelegen 10.196 EW im Jahr 2011,
Hansestadt Havelberg 5.357 EW im Jahr 2011,
Hansestadt Osterburg 6.084 EW im Jahr 2011,
Hansestadt Seehausen mit 3.749 EW im Jahr 2011,
Klötze mit 4.901 EW im Jahr 2011,
Tangerhütte mit 5.021 EW im Jahr 2011,
Tangermünde mit 9.102 EW im Jahr 2011.

In einem zweiten Schritt wird das Kriterium des Einzugsbereiches geprüft.

Die Erfüllung dieses Kriteriums erfordert, dass der Versorgungsbereich darüber hinaus mindestens 9.000 Einwohnern umfassen soll. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl im Versorgungsbereich des jeweiligen Ortes wurden die 15 min PKW –Fahrzeit, unabhängig von Gebietsgrenzen, angewendet.

Dieses Kriterium wird durch folgende Ortsteile erfüllt:

Hansestadt Gardelegen wird von 10.239 EW im Jahr 2011 (**Abbildung 2**) aus 39 Ortsteilen,
Hansestadt Osterburg wird von 11.566 EW im Jahr 2011 (**Abbildung 3**) aus 44 Ortsteilen,
Stadt Klötze wird von 10.443 EW im Jahr 2011 (**Abbildung 4**) aus 39 Ortsteilen,

Stadt Tangerhütte wird von 9.107 EW im Jahr 2011 (**Abbildung 5**) aus 31 Ortsteilen (Im Fall Tangerhütte werden auch die Ortsteile mitbetrachtet, die sich außerhalb der Planungsregion befinden. Diese Ortsteile gehörten historisch gesehen zum ehemaligen Landkreis Tangerhütte und die Verflechtungen hinsichtlich vieler grundzentraler Angebote sind immer noch erhalten.), **Stadt Tangermünde** wird von 8.631 EW im Jahr 2011 (**Abbildung 6**) aus 91 Ortsteilen im jeweiligen Versorgungsbereich erreicht.

Damit erfüllen die Hansestadt Gardelegen mit 19.699 Einwohnern, die Hansestadt Havelberg mit 11.852 Einwohnern, die Hansestadt Osterburg mit 17.650 Einwohnern, die Stadt Klötze mit insgesamt 14.018 Einwohnern, die Stadt Tangerhütte mit 14.128 Einwohnern und die Stadt Tangermünde mit 17.733 Einwohnern im gesamten Versorgungsbereich die Bedingungen für ein Grundzentrum.

Die **Hansestadt Havelberg** erfüllt mit 5.357 EW im Jahr 2011 das Kriterium der Bevölkerung im Zentralen Ort und ist im Versorgungsbereich mit nur 6.561 Einwohner (**Abbildung 7**) nicht weit vom Tragfähigkeitswert entfernt. Zusammen mit dem eigentlichen Zentralen Ort werden die geforderten 12.000 Einwohner mit einer Einwohnerzahl von 11.918 Einwohnern nur knapp unterschritten. Dabei ist auch die Trennwirkung der Elbe in Richtung Westen sowie die sehr dünne Siedlungsdichte im Elb-Havel-Winkel mit zu berücksichtigen.

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion (die Hansestadt Havelberg hält alle typischen Versorgungseinrichtungen vor) und den nicht zumutbaren Erreichbarkeiten des Versorgungsbereiches zu anderen Zentralen Orten übernimmt der Ortsteil Hansestadt Havelberg die Funktion eines Grundzentrums.

Die **Hansestadt Seehausen** erfüllt mit 3.749 Einwohnern das Kriterium der Bevölkerung im „ZO“ und ist im Versorgungsbereich der Verbandsgemeinde Seehausen mit 7.346 Einwohnern (**Abbildung 8**) nicht weit vom Tragfähigkeitswert entfernt. Die Hansestadt Seehausen liegt zwar im Einzugsbereich der Hansestadt Osterburg erfüllt aber alle Anforderungen an ein Grundzentrum und insbesondere unter dem Aspekt, dass in nördlicher Richtung die Elbe begrenzt und dass große Teile des Einzugsbereiches in der Wische liegen, die sich grundsätzlich durch eine noch geringere Bevölkerungsdichte auszeichnet als der Rest der Planungsregion, daher ist die Ausweisung als Grundzentrum zusätzlich zur Hansestadt Osterburg notwendig. Bei einer Nichtausweisung würden 3.962 Einwohner in 25 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht in 15 Minuten mit dem PKW erreichen. Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion (die Hansestadt Seehausen hält alle typischen Versorgungseinrichtungen vor) und den nicht zumutbaren Erreichbarkeiten des Versorgungsbereiches zu anderen „ZO“ übernimmt der Ortsteil Hansestadt Seehausen die Funktion eines Grundzentrums.

Entsprechend den geforderten Ausstattungsmerkmalen haben alle oben ermittelten Ortsteile mindestens eine Sekundarschule, mehrere Ärzte, Apotheken, lokale Sporteinrichtungen, eine Anbindung des ÖPNV an ein Mittelzentrum. In allen genannten Orten haben auch die jeweiligen Gemeindeverwaltungen ihren Verwaltungssitz und es gibt mehrere Handelseinrichtungen unter 1200 m² Geschossfläche.

Damit erfüllen die Ortsteile Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg, Hansestadt Seehausen, Stadt Klötze, Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde alle unter LEP 2010 LSA Z 39 festgelegten Kriterien zur Ausweisung als Grundzentrum.

3. Festlegung der übrigen Grundzentren, die notwendig sind, um die Sicherung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten

Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Versorgungsbereiches ist in der Regel in 15 Minuten PKW-Fahrzeit zu gewährleisten. Wenn das Kriterium der Tragfähigkeit in dünn besiedelten Räumen nicht greift, ist dem Kriterium der Erreichbarkeit zur Ausweisung von Grundzentren ein höheres Gewicht beizumessen.

Von den Kriterien abgewichen werden kann, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Dieses ist im Einzelfall zu begründen, wobei der Erreichbarkeit das höhere Gewicht beizumessen ist, um gleichwertige Lebensbedingungen auch im ländlichen Raum mit

geringer Siedlungs- und Einwohnerdichte sicherstellen zu können.

Abbildung 9 zeigt ausgehend von den bisher ermittelten „ZO“, welche Ortsteile innerhalb von 15 Minuten mit dem PKW das jeweilige Zentrum erreichen und in welchen Bereichen ein Erreichbarkeitsdefizit besteht.

Mit der Ausweisung der o.g. Orte als Grundzentren ist für 163.039 Einwohner aus 317 Ortsteilen die grundzentrale Versorgung gesichert, während 47.720 Einwohner aus 244 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht in 15 PKW – Minuten erreichen.

Davon ausgehend werden weitere Orte ermittelt, die als Grundzentren fungieren können. Nach Ermittlung der Ortsteile in der Planungsregion, die nicht innerhalb von 15 PKW- Minuten ein Grundzentrum erreichen würden, werden innerhalb der ermittelten Bereiche die betroffenen Ortsteile überprüft und ermittelt, welche Ortsteile entsprechend der Kriterien sich zur Ausweisung als Grundzentrum anbieten würden.

Bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte außerhalb der Städte von ca. 33 Einwohnern pro Quadratkilometer und der historisch bedingten Weitläufigkeit der Region ist es notwendig, die Orte, welche die Funktionen eines Grundzentrums vorhalten, (unabhängig von den Tragfähigkeitskennwerten) langfristig zu sichern. Grundsätzlich ist für die Planungsregion Altmark festzustellen, dass die Funktionen der Daseinsvorsorge unabhängig von den vorgegebenen Tragfähigkeitskriterien durch die jeweils größten Orte des jeweiligen Einzugsbereiches abgesichert werden und dass diese Versorgungsstruktur sich über einen langen Zeitraum entwickelt hat.

Zuerst wurden die ehemaligen Grundzentren bewertet, die knapp unter der Tragfähigkeitsgrenze liegen sowie die typischen Versorgungseinrichtungen gemäß Z 35 LEP 2010 LSA vorhalten. Entsprechend den Vorgaben des LEP 2010 LSA ist als Schulform die Sekundarschule vorgegeben. Seit dem Schuljahr 2014/2015 wandelt sich die Sekundarschule aufwachsend in eine Gemeinschaftsschule. Dieser Prozess soll 2019/2020 abgeschlossen sein. Für die nachfolgenden Bewertungen wird von Sekundarschulen ausgegangen, auch wenn teilweise schon die Umwandlung in Gemeinschaftsschulen erfolgt ist.

Darunter befinden sich die Ortsteile Stadt Arendsee mit 2.555 Einwohner, Stadt Bismark (Altmark) mit 2.645 Einwohnern und Stadt Kalbe (Milde) mit 2.491 Einwohnern.

Der Ortsteil **Stadt Arendsee** erfüllt mit 2.555 Einwohnern im eigentlichen Ort und 5.752 Einwohnern im Verflechtungsbereich nicht die Kriterien, die entsprechend dem LPIG LSA an die Ausweisung eines Grundzentrums gebunden sind. Im Hinblick auf die Erreichbarkeiten ist festzustellen, dass bei einer Nichtausweisung von Arendsee 4.181 Einwohner aus 18 Ortsteilen in der Planungsregion ein Grundzentrum nicht in 15 Minuten mit dem PKW erreichen (**Abbildung 10**). Da die Stadt Arendsee im Norden vom Arendsee begrenzt wird, ist aus natürlichem Grund die Möglichkeit für das Vorhandensein von Siedlungen die in 15 Pkw – Minuten erreicht werden können eingeschränkt. Regionsübergreifend liegen noch drei Ortsteile aus Niedersachsen, mit insgesamt 389 Einwohnern im Einzugsbereich. Im Hinblick auf die Überlappung mit anderen „ZO“ ist festzustellen, dass sich nur der Einzugsbereich der Stadt Arendsee mit dem der Hansestadt Salzwedel in einem Ortsteil mit 72 Einwohnern sowie mit der Hansestadt Seehausen in 4 Ortsteilen mit 507 Einwohnern überdeckt. Ansonsten gibt es mit den um den Bereich liegenden „ZO“ keine Überlappung der Einzugsbereiche. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Zwischenraum zwischen den Zentren Stadt Bismark (Altmark), Stadt Kalbe (Milde) und Stadt Arendsee 14 Ortsteile aufweist, die auch nach Festlegung der Grundzentren diese in 15 PKW – Minuten nicht erreichen. Für die 5 Ortsteile mit 541 Einwohnern (**Abbildung 20**) nördlich der Bahnstrecke Salzwedel – Stendal ist die Ausweisung von Arendsee besonders wichtig, da mit zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke und der damit geplanten Verdoppelung des Zugverkehrs auch die Stillstandzeiten an den Schranken Richtung Kalbe (Milde) und Bismark (Altmark) sich potentiell erhöhen und damit die Erreichbarkeitszeiten negativ beeinflussen.

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und der nicht zumutbaren Erreichbarkeiten des Verflechtungsbereiches zu anderen „ZO“ wird der Ortsteil Stadt Arendsee als Grundzentrum

festgelegt. Mit der Ausweisung als Grundzentrum wird den demografischen Anforderungen in der Altmark entsprochen.

Der Ortsteil Stadt Arendsee hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vor.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schulen	1 Gemeinschaftsschule, 1 Grundschule
Ärzte	2 Allgemeinmediziner, 2 Fachärzte 3 Zahnärzte
Gemeindeverwaltung	Einheitsgemeinde Arendsee
Apotheke	Kurapotheke
ÖPNV - Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Salzwedel ab 38 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	sind vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	Aldi, NP, Netto

Der Ortsteil **Stadt Bismark (Altmark)** erfüllt mit 2.645 Einwohnern das Kriterium der Bevölkerung im „ZO“ nicht ganz. Ausgehend von dem Kriterium, dass ein Grundzentrum in 15 Minuten mit dem PKW erreichbar sein soll, ist ein gemeindeübergreifender Verflechtungsbereich von 11.785 Einwohnern gegeben, der sich aber mit anderen Einzugsbereichen überschneidet. Insgesamt überschneidet sich der Einzugsbereich mit denen der Hansestadt Stendal und der Hansestadt Gardelegen in 6 Ortsteilen mit ca. 1.402 Einwohnern. Die größte Überschneidung gibt es mit der Stadt Kalbe (Milde) mit 8 Ortsteilen und 1300 Einwohnern. Bei einer Nichtausweisung von Bismark (Altmark) als Grundzentrum würden 3.947 Einwohner in 25 Ortsteilen zuzüglich der Stadt Bismark mit 2.645 Einwohnern ein Grundzentrum nicht in 15 Minuten mit dem PKW erreichen (**Abbildung 11**).

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und der nicht zumutbaren Erreichbarkeiten des Verflechtungsbereiches zu den „ZO“ Hansestadt Stendal, Hansestadt Gardelegen und Hansestadt Osterburg wird der Ortsteil Stadt Bismark (Altmark) als Grundzentrum festgelegt.

Der Ortsteil Stadt Bismark (Altmark) hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vor.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schulen	1 Sekundarschule, 1 Grundschule
Ärzte	3 Allgemeinmediziner, 4 Fachärzte 3 Zahnärzte
Gemeindeverwaltung	Einheitsgemeinde Bismark
Apotheke	Altmarkapotheke,
ÖPNV – Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Stendal ab 36 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	Netto, Aldi, EDEKA

Der Ortsteil **Stadt Kalbe (Milde)** erfüllt mit 2.491 Einwohnern das Kriterium der Bevölkerung im Zentralen Ort nicht ganz. Ausgehend von dem Kriterium, dass ein Grundzentrum in 15 Minuten mit dem PKW erreichbar sein soll, ist ein gemeindeübergreifender Verflechtungsbereich von 12.459 Einwohnern gegeben, der sich aber mit anderen Einzugsbereichen überschneidet. Bei einer Nichtausweisung würden 3.266 Einwohner in 19 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht in 15 Minuten mit dem PKW erreichen (**Abbildung 12**). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Zwischenraum zwischen den Zentren Stadt Bismark (Altmark), Stadt Kalbe (Milde) und Stadt Arendsee 14 Ortsteile aufweist, die auch nach Festlegung der Grundzentren diese in 15 PKW – Minuten nicht erreichen. Für mindestens 7 Ortsteile (**Abbildung 20**) mit 493 Einwohnern südlich der Bahnstrecke Salzwedel – Stendal ist die Ausweisung des Ortsteils Stadt Kalbe (Milde) besonders wichtig, da mit zweigleisigen

Ausbau der Bahnstrecke und der damit geplanten Verdoppelung des Zugverkehrs auch die Stillstandzeiten an den Schranken Richtung Arendsee sich potentiell erhöhen und damit die Erreichbarkeitszeiten negativ beeinflussen.

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und der nicht zumutbaren Erreichbarkeiten des Verflechtungsbereiches zu den „ZO“ Hansestadt Salzwedel, Hansestadt Stendal und Hansestadt Gardelegen wird der Ortsteil Stadt Kalbe (Milde) als Grundzentrum festgelegt.

Der Ortsteil Stadt Kalbe (Milde) hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vor.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schulen	1 Sekundarschule, 1 Grundschule
Ärzte	4 Allgemeinmediziner, 3 Fachärzte, 5 Zahnärzte ,
Gemeindeverwaltung	Einheitsgemeinde Kalbe/Milde
Apotheke	Danneilapotheke
ÖPNV – Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Salzwedel ab 41 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	Norma, NP, Neukauf, Netto

Trotz der zusätzlichen Ausweisung der drei Grundzentren Arendsee, Bismark (Altmark) und Kalbe (Milde) erreichen 28.088 Einwohner aus 161 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht innerhalb von 15 PKW Minuten (siehe Abbildung 13).

Zur Absicherung der Daseinsvorsorge in den in Abbildung 13 dargestellten unterversorgten Bereichen wurden die Ortsteile ermittelt, die für den jeweiligen Bereich unabhängig von den Tragfähigkeitswerten die Versorgungsfunktionen eines Grundzentrums vorhalten. Ausgehend von der Abbildung 3 sind vier Bereiche in der Planungsregion zu erkennen in denen der Großteil der Bevölkerung ein Grundzentrum nicht in 15 PKW Minuten erreichen.

Der erste größere Bereich, in dem sehr viele Ortsteile ein Grundzentrum innerhalb von 15 PKW Minuten nicht erreichen, ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Der Bereich wird in östlicher Richtung komplett durch die Elbe begrenzt und hat keine Brückenverbindung zur anderen Seite der Elbe. Damit kann Havelberg im nördlichen Bereich keine grundzentrale Funktion für das Gebiet übernehmen. Die anderen „ZO“ befinden sich westlich der Verbandsgemeinde und sind mehr als 15 PKW Minuten von den meisten Ortsteilen entfernt. Im Bereich der Verbandsgemeinde Arneburg – Goldbeck gibt es zwei Ortsteile, die grundzentrale Funktionen vorhalten. Dabei handelt es sich um die Stadt Arneburg als bisheriges Grundzentrum und den Ortsteil Goldbeck mit dem Hauptsitz der Verwaltung der Verbandsgemeinde und der Sekundarschule.

Die Einwohnerzahl im Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck liegt am Stichtag 31.12.2011 bei 9.582 Einwohnern. Die beiden bedeutendsten Ortsteile Goldbeck und Stadt Arneburg erreichen nicht die geforderten 3.000 Einwohner im eigentlichen zentralen Ort. In der Erreichbarkeitsanalyse wurde ermittelt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung (ca. 4.379 EW in 25 Ortsteilen) der Verbandsgemeinde keinen „ZO“ der grundzentralen Stufe in den zu gewährleistenden Erreichbarkeitszeiten erreicht. Insbesondere ist hier auch die erhebliche Trennwirkung der Elbe im Osten der Verbandsgemeinde zu berücksichtigen. Ein weiteres Problem ist die sehr stark ausgeprägte dezentrale Verteilung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Fläche sowie die sehr geringe Siedlungsdichte im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde. Die **Stadt Arneburg** hat 1.504 Einwohner und 6.307 Einwohner in 32 Ortsteilen können den Ortsteil Stadt Arneburg in 15 PKW –Minuten erreichen (**Abbildung 14**). Mit der Festlegung des Grundzentrums Arneburg soll die Grundversorgung der Einwohner raumordnerisch über das System der „ZO“ unterstützt werden und es wird auch der Trennwirkung der Elbe Rechnung getragen. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Arneburg einschließlich Industriehafen“ (Z 58 LEP 2010 LSA) wird damit auch ein

attraktiver Wohnstandort im Hinblick auf die Arbeitsplatzzentralität vorgehalten. Von allen Ortsteilen innerhalb der Verbandsgemeinde hat damit die Stadt Arneburg die größten Potenziale hinsichtlich der langfristigen Sicherung der vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und der nicht zumutbaren Erreichbarkeiten des Verflechtungsbereiches zu den „ZO“ Hansestadt Stendal und Hansestadt Osterburg wird der Ortsteil Stadt Arneburg als Grundzentrum festgelegt.

Der Ortsteil Stadt Arneburg hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, bis auf eine Sekundarschule vor.

Versorgungseinrichtung	Arneburg
Schulen	1 Grundschule
Ärzte	1 Allgemeinmedizinerin
Gemeindeverwaltung	Amt Arneburg
Apotheke	Adlerapotheke
ÖPNV – Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Stendal ab 30 Minuten
Lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	NP-Markt

Mit der Ausweisung des Ortsteils Stadt Arneburg als Grundzentrum soll insbesondere auch die vorhandene Standortqualität gesichert werden und in Verbindung mit dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Arneburg einschließlich Industriehafen ein Haltepunkt im ländlichen Raum gesichert werden. In der Kombination Angebot von Arbeitsplätzen und einem gesicherten Angebot an Funktionen der Daseinsvorsorge soll die Bevölkerungsentwicklung im Bereich Arneburg als größtem Ort der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden.

Goldbeck ist der zweite größere Ort auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. In Goldbeck wohnen 1.028 Einwohner. Obwohl Goldbeck bedeutend weniger Einwohner als Arneburg hat, wurde bedingt durch die Lage in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (vorher Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck) der Hauptsitz der Verwaltung dort etabliert. Goldbeck ist von 11.310 Einwohnern aus 56 Ortsteilen in 15 PKW – Minuten erreichbar (**Abbildung 15**). Die Neuausweisung von Goldbeck ist notwendig, um den nördlichen Raum der Verbandsgemeinde mit Leistungen der Daseinsvorsorge abzudecken. Mit der Festlegung eines Grundzentrums im Ortsteil Goldbeck soll die Grundversorgung der Einwohner raumordnerisch über das System der „ZO“ unterstützt werden.

Der Ortsteil Goldbeck hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vor.

Versorgungseinrichtung	Goldbeck
Schulen	1 Sekundarschule, 1 Grundschule
Ärzte	1 Zahnärztin ¹
Gemeindeverwaltung	Amt Goldbeck
Apotheke	Einhorn Apotheke
ÖPNV	Zugverbindung nach Stendal ab 13 min
Lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	NP-Markt

Mit der Ausweisung des Ortsteils Goldbeck als Grundzentrum wird einmal die Versorgung der Bevölkerung (insbesondere im nördlichen Bereich) in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit

grundzentralen Einrichtungen abgesichert sowie gewährleistet, dass 4.379 Einwohner in 25 Ortsteilen dieses auch in 15 PKW – Minuten erreichen. Vier Orte mit insgesamt 946 Einwohnern erreichen trotz der Ausweisung des Ortsteils Goldbeck kein Grundzentrum innerhalb der vorgegebenen Erreichbarkeit.

Der zweite größere Bereich, in dem sehr viele Orte ein Grundzentrum innerhalb von 15 PKW Minuten nicht erreichen, ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

In der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf erfüllt kein Ortsteil das Tragfähigkeitskriterium von mindestens 3.000 Einwohnern im Ort. Der Hauptort der Verbandsgemeinde ist der Ortsteil Beetzendorf mit 1.567. Die Einwohnerzahl der übrigen Ortsteile der Verbandsgemeinde erfüllen hingegen mit 11.353 Einwohnern das Tragfähigkeitskriterium von 9.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich. Im Bereich der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf gibt es mit Beetzendorf einen Ortsteil, der alle Funktionen für ein Grundzentrum vorhält und zusätzlich auch über ein Gymnasium verfügt, welches ein Ausstattungsmerkmal für ein Mittelzentrum ist. Beetzendorf wird innerhalb von 15 Pkw Minuten von 14.236 Einwohnern aus 65 Ortsteilen erreicht. Für die Funktion Gymnasium umfasst der Einzugsbereich auch den Einzugsbereich des Grundzentrums Klötze. Ohne die Festlegung, dass Beetzendorf ein Grundzentrum ist (**Abbildung 16**), könnten insgesamt 1.879 Einwohner aus 16 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht in 15 Minuten mit dem PKW erreichen.

Der Ortsteil Beetzendorf hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vor und erfüllt zusätzlich auch die Aufgabe eines Mittelzentrums mit dem Standort für ein Gymnasium.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schule	Gymnasium, Sekundarschule, Grundschule
Ärzte	2 Allgemeinmediziner, 3 Zahnärzte
Gemeindeverwaltung	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
Apotheke	Adlerapotheke
ÖPNV – Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Salzwedel ab 35 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	NP, Netto

Der dritte größere Bereich, in dem sehr viele Orte ein Grundzentrum innerhalb von 15 PKW Minuten nicht erreichen, ist das Gebiet um den Ortsteil Mieste in der Einheitsgemeinde Gardelegen (Abbildung 17).

In diesem Bereich gibt es einen Ortsteil, der bis auf die Gemeindeverwaltung alle Funktionen für ein Grundzentrum vorhält. Dabei handelt es sich um den Ortsteil Mieste. Der Ortsteil Mieste verfügt über 1.938 Einwohner (Stichtag 31.12.2011). Für die Grundversorgung der Einwohner im überörtlichen ländlich geprägten Raum sollen folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten werden: Grundschule, Sekundarschule, zwei Hausärzte. Im Versorgungsbereich von 15 PKW –Minuten leben ca. 7.429 Einwohner. Das Gebiet wird begrenzt in südwestlicher Richtung vom Drömling und in nordöstlicher Richtung durch die Hellberge. Beides sind Gebiete, die sich durch eine sehr dünne Einwohnerdichte und durch große Entfernungen zwischen den Ortsteilen auszeichnen. Weiterhin ist erschwerend für die Nutzung bestimmter grundzentraler Einrichtungen, dass der Bereich in westlicher Richtung dicht an der Landesgrenze und in südlicher Richtung dicht an der Grenze zum Bördekreis liegt (siehe Aussagen zu Abbildung 1a). Insbesondere die Frage der Sekundarschule kann durch das Zentrum Oebisfelde nicht mit abgedeckt werden. Entsprechend den Aussagen der Planungsregion Magdeburg gehören zum Einzugsbereich aus ihrer Sicht 5 Ortsteile mit ca. 500 Einwohner aus dem Bereich der Planungsregion Magdeburg. Damit würden ca. 8000 Einwohner im Einzugsbereich von Mieste leben. Die Überschneidung mit den Grundzentren Klötze und Gardelegen ist im Hinblick auf die Ausweisung unproblematisch, da bedingt durch die Gesamtgröße des Verflechtungsbereiches die Ausweisung von drei Grundzentren gerechtfertigt ist. Würde Mieste wegfallen und der Versorgungsauftrag durch Klötze und Gardelegen

übernommen werden, würde das zu einer Neustrukturierung der Infrastruktur führen, neue Verkehrsströme generieren und damit auch über längere Sicht gesehen zur Verschlechterung der Daseinsfürsorge führen. Mit dem Erhalt von Mieste als Grundzentrum wird ein Zeichen hinsichtlich Kontinuität und Stabilität gesetzt.

Im Hinblick auf die Größe der Gemeinde und die geografischen Besonderheiten ist die Ausweisung von Mieste als Grundzentrum notwendig. Im Rahmen des IGEK (Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept) der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen soll der Ortsteil Mieste mit seinen grundzentralen Funktionen langfristig gesichert werden.

Der Ortsteil Mieste hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, bis auf den Sitz einer Verwaltung, vor.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schulen	1 Sekundarschule, 1 Grundschule
Ärzte	2 Allgemeinmediziner
Gemeindeverwaltung	keine
Apotheke	Fontaneapotheke
ÖPNV- Anbindung an ein Mittelzentrum	Zugverbindung nach Wolfsburg ab 22 Minuten Zugverbindung nach Stendal ab 34 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	EDEKA, NP-Markt

Der vierte größere Bereich, in dem sehr viele Orte ein Grundzentrum innerhalb von 15 PKW Minuten nicht erreichen, ist das Gebiet um den Ortsteil östlich der Elbe zwischen Havelberg, Rathenow und Genthin.

In diesem Bereich gibt es einen Ortsteil, der bis auf eine Sekundarschule alle Funktionen für ein Grundzentrum vorhält. Dabei handelt es sich um den **Ortsteil Schönhausen (Abbildung 18)**. Die Region ist gekennzeichnet durch die Trennwirkung der Elbe im Westen und durch den Truppenübungsplatz zentral im Verbandsgemeindegebiet, in dem keine Siedlungstätigkeit möglich ist. Weiterhin ist erschwerend für die Nutzung bestimmter grundzentraler Einrichtungen, dass der Bereich in westlicher Richtung dicht an der Landesgrenze und in südlicher Richtung dicht an der Grenze zum Landkreis Jerichower Land liegt (siehe Aussagen zu Abbildung 1b).

Der Ort Schönhausen verfügt über 1.811 Einwohner (Stichtag 31.12.2011) und im Prognosejahr 2030 über 1.217 Einwohner. Für die Grundversorgung der Einwohner im überörtlichen ländlich geprägten Raum sollen folgende Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten werden: Grundschule, ein Hausarzt, ein Facharzt, Sitz der Verwaltung.

Im Versorgungsbereich von 15 PKW –Minuten leben ca. 7.429 Einwohner, der sich aber mit anderen Einzugsbereichen überschneidet. Insgesamt überschneidet sich der Einzugsbereich mit dem der Stadt Tangermünde in 4 Ortsteilen mit ca. 1.409 Einwohnern. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Zwischenraum zwischen den Zentren Hansestadt Havelberg, Rathenow und Schönhausen 10 Ortsteile aufweist, die auch nach Festlegung der Grundzentren diese in 15 PKW – Minuten nicht erreichen. Davon liegen 8 Ortsteile mit 1.415 Einwohner auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe – Havel – Land, die ohne die Ausweisung von Schönhausen als Grundzentrum um die 30 Minuten mit dem Pkw brauchen, um ein Grundzentrum zu erreichen. Mit der Ausweisung von Schönhausen als Grundzentrum sollen die noch vorhandenen Strukturen gestärkt werden und insbesondere die nach der letzten Gebietsstruktur entstandene Gebietskörperschaft gestärkt werden. Da der Sitz der Verwaltung in Schönhausen ist, können durch Verknüpfung mit anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge positive Effekte hinsichtlich der Verkehrsströme erzielt werden. Insbesondere auch unter dem Aspekt von Extremereignissen (Hochwasserereignisse) ist es notwendig, in diesem Bereich zur Absicherung der Versorgung ein Grundzentrum weiter vorzuhalten, da im Extremfall der Bereich westlich der Elbe nur schwer zugänglich ist.

Der Ortsteil Schönhausen hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vor.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schulen	1 Grundschule
Ärzte	1 Zahnarzt, 2 Fachärzte 1 Allgemeinmedizinerin
Gemeindeverwaltung	Sitz Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Apotheke	Fontaneapotheke
ÖPNV- Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Stendal ab 23 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	NP-Markt

Die räumliche Abgrenzung der Beikarten 3 bis 17 ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Kommunen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Kommunen im Maßstab 1:40.000 auf Grundlage der TK 1:25.000. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 5 LEntwG LSA als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist generalisiert dargestellt (nicht flurstücksscharf). Für die Grundzentren bzw. den Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums wird ein Übersichtsblatt erarbeitet, welches sowohl die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 als auch eine erläuternde Beikarte im Maßstab 1:25.000 – 1: 40.000 enthält.

zu 5.3.4.

Abbildung 19 zeigt ausgehend von den oben festgelegten Zentralen Orten, welche Ortsteile innerhalb von 15 Minuten mit dem PKW das jeweilige Zentrum erreichen und in welchen Bereichen ein Erreichbarkeitsdefizit besteht.

Da mit der Ausweisung des Ortsteils Beetzendorf im nordwestlichen Bereich der Planungsregion immer noch 5.604 Einwohner aus 47 Ortsteilen ein Grundzentrum nicht in 15 PKW – Minuten erreichen, ist zu prüfen, ob in dem Bereich ein oder mehrere Ortsteile schon grundzentrale Funktionen vorhalten. In dem Bereich gibt es zwei Ortsteile, die grundzentrale Funktionen erfüllen.

Der erste Ortsteil, welcher grundzentrale Funktionen vorhält, ist der **Ortsteil Diesdorf** mit 1.567 Einwohnern. Dieser Ortsteil hält die typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, außer einer Sekundarschule, vor.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schule	Grundschule
Ärzte	1 Allgemeinmediziner, 1 Zahnärztin 1 Fachärztin
Gemeindeverwaltung	Bürgerbüro
Apotheke	Friedrichapotheke, Alte Apotheke
ÖPNV – Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Salzwedel ab 52 Minuten, Busverbindung nach Wittingen ab 15 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	EDEKA

Der zweite Ortsteil in diesem Bereich, der typischen Versorgungseinrichtungen (siehe nachfolgende Tabelle), die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA als Begründung für Grundzentren gefordert werden, vorhält, ist der **Ortsteil Dähre** mit 573 Einwohnern.

Versorgungseinrichtung	Anzahl
Schule	1 Sekundarschule
Ärzte	1 Allgemeinmediziner, 1 Zahnarzt
Gemeindeverwaltung	keine
Apotheke	keine
ÖPNV – Anbindung an ein Mittelzentrum	Busverbindung nach Salzwedel ab 46 Minuten
lokale Sporteinrichtungen	vorhanden
Handelseinrichtungen unter 1200 m ² Geschossfläche	NP -Markt

Im Grundsatz 16 des LEP 2010 LSA ist geregelt, dass zentralörtliche Funktionen zur Versorgung der Bevölkerung zwischen Orten mit gemeinsamen Verflechtungsbereich aufgeteilt werden können, wenn dieses räumlich oder funktional erforderlich ist.

Die Versorgungseinrichtungen der beiden Ortsteile sind ergänzend und nicht konkurrierend vorzuhalten. Der Ortsteil Dähre hat und übernimmt auch zukünftig die Teilfunktion Sekundarschule. Mit dieser Festlegung soll der Standort gesichert werden, der für die Beschulung die zentralste Lage in dem Bereich hat.

Die Ortsteile Diesdorf und Dähre halten gemeinsam die typischen Versorgungseinrichtungen, die gemäß Z 35 LEP 2010 LSA Begründung für Grundzentren gefordert werden vor. Die Aufgabenteilung wird entsprechend in dem raumordnerischen Vertrag (siehe Anlage 3) geregelt. Als Adressaten dieses Vertrages werden die beiden Gemeinden Diesdorf und Dähre, der Altmarkkreis Salzwedel und die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark fungieren.

Mit der Ausweisung der oben genannten Grundzentren haben 201.110 Einwohner aus 510 Ortsteile die Möglichkeit, innerhalb von 15 PKW –Minuten grundzentrale Funktionen in Anspruch zu nehmen. Bedingt durch die vorhandene Siedlungsstruktur und durch naturräumliche Gegebenheiten haben insgesamt 9.649 Einwohner aus 51 Ortsteilen nicht die Möglichkeit alle grundzentralen Funktionen innerhalb von 15 Minuten Pkw Zeit in Anspruch zu nehmen. Das sind ca. 4,6 % der Einwohner in der Altmark. Diese Aussage kann dadurch relativiert werden, dass ein Großteil dieser Einwohner grundzentrale Angebote (bis auf das Thema Sekundarschule) auch außerhalb der Planungsregion nutzen kann.

Die räumliche Abgrenzung der Beikarten 18 ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Kommunen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Kommunen im Maßstab 1:40.000 auf Grundlage der TK 1:25.000. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 2b LPlG LSA als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist generalisiert dargestellt (nicht flurstücksscharf).

zu 5.3.5.

Unabhängig von den festgelegten Grundzentren gibt es einen Ortsteil in der Region, der eine landesbedeutsame und überregionale Funktionen vorhält. In diesem Fall, soll der Standort für die Zukunft gesondert gesichert werden.

Aufgrund ihrer landesbedeutsamen bzw. überregionalen Versorgungsfunktion im medizinischen Bereich wird die Ortschaft Uchtspringe als Ort mit besonderer Funktion festgelegt.

Im Ortsteil Uchtspringe ist ein landesbedeutsames Fachklinikum mit ca. 400 Angestellten und einer Kapazität von ca. 368 Betten angesiedelt. Um diese Landeseinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung haben sich verschiedene Infrastruktureinrichtungen angesiedelt, die zusammen einen funktionalen Komplex bilden. Mit der Festlegung des Ortsteils Uchtspringe als Ort mit besonderer Funktion soll die vorhandene Standortqualität langfristig gesichert werden und zukünftige Weiterentwicklungen des landesbedeutsamen Fachklinikums unterstützt werden.

zu 5.3.6.

Im Hinblick auf die touristische Entwicklung der Altmark erfüllen die Zentralen Orte mit den von ihnen vorgehaltenen Leistungen wesentliche Voraussetzungen für die Grundversorgung von Touristen sowie das in diese Versorgung zu implementierende Angebot an kultureller Versorgung.

Mit der gezielten Verknüpfung touristischer Angebote an die Grundzentren soll eine bessere Auslastung von Infrastruktureinrichtungen und eine zusätzliche Stabilisierung der Grundversorgung erreicht werden.

Insbesondere hochwertige Sport- und Freizeiteinrichtungen, die insbesondere im ländlichen Raum durch die Grundzentren vorgehalten werden bzw. dort konzentriert sind, können langfristig kostengünstiger betrieben werden, wenn zusätzliche Nutzer gebunden werden.

Mit der Festlegung dieses Grundsatzes soll erreicht werden, dass die zentralörtliche Funktion durch bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur durch die gezielte Entwicklung des touristischen Dienstleistungssektors langfristig gestärkt wird.

zu 5.3.7.

In Zukunft wird die Bevölkerungsdichte im ländlich-peripheren Raum mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin abnehmen. Aufgrund der hierdurch tendenziell geringer werdenden öffentlichen Mittel (bspw. aufgrund der Pro-Kopf-Zuweisungen des Landes) ist in besonders dünn besiedelten Räumen eine optimale Instandhaltung des kommunalen Straßensystems durch die dort befindlichen Gemeinden nicht mehr gewährleistet. Der schlechter werdende Zustand des Straßennetzes wirkt sich unmittelbar negativ auf die Erreichbarkeit² der Orte aus. Damit erhöht sich auch die (zeitliche) Entfernung, in der beispielsweise ein entsprechendes Bildungs- bzw. Kulturangebot erreicht werden kann, insbesondere für nicht mobile Einwohner in unangemessener Weise. Durch Bündelung öffentlicher und privater Ressourcen sollen alternative, zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um Bildungs- und Kulturangebote für die Bevölkerung in der Fläche zu ermöglichen.

zu 5.3.8.

Mit dem Grundsatz wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben zu prüfen, ob im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen gefunden werden können. Mit Hilfe von integrierten Entwicklungskonzepten würde eine formelle Handlungsgrundlage mit einem informellen Kern im Bereich der Daseinsvorsorge entstehen, welche die unterschiedlichen Sektoren, Akteure und Fördermittel zum Nutzen der jeweiligen Region koordiniert.

Das Modellvorhaben der Raumordnung „Aktionsprogramm Regionale Daseinsvorsorge - Altmark“ hat gezeigt, um die Daseinsvorsorge in der Planungsregion bis 2030 zu gewährleisten, dass es notwendig ist das Straßennetz in einem guten Zustand zu erhalten, eine ausgewogene räumliche Verteilung grundzentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge langfristig zu sichern sowie die interkommunale Kooperation auszubauen.

zu 7. Zeichnerische Darstellung

Die Zeichnerische Darstellung der Inhalte zum sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ist den beigefügten Karten zu entnehmen.

² Erreichbarkeit als Abgrenzungskriterium des Einzugsbereichs von Zentralen Orten respektive zentralen Einrichtungen

V. Zusammenfassende Erklärung

1. Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ stellt ein Teilkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung der Planungsregion Altmark dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Siedlungsstruktur.

Bei der Aufstellung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ist gemäß § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

2.1. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

In den Prozess der Aufstellung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ wurden Umweltbelange gleichberechtigt mit anderen Belangen einbezogen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG ist dies Aufgabe der raumordnerischen Abwägung.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Aufstellung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ erfolgte unter anderem durch die Umsetzung der in § 4 LEntwG LSA festgeschriebenen Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung und der Festlegungen des § 5 LEntwG LSA zu den Zentralen Orten.

In der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ erfolgte die Einbeziehung von Umwelterwägungen insbesondere durch:

- die Berücksichtigung aktueller Umweltinformationen und -ziele bei der Erarbeitung des räumlichen Teilkonzepts für die Entwicklung der Planungsregion Altmark, als Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Siedlungsstruktur,
- die Bewertung der Veränderungen gegenüber der Vorgängerplanung,
- sowie der Entwicklung der Bevölkerung und ihre Auswirkungen auf die Infrastruktur,

die Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens und die Berücksichtigung des Umweltberichts zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gemäß LEntwG LSA.

2.2. Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens

Der Scopingprozess zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden sowie der weiteren öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ berührt werden könnten. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Umweltbericht wurde zunächst für den 1. Entwurf zum sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Anhörung wurde der Umweltbericht im Zuge der Erarbeitung des 2. und 3. Entwurfs der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ überarbeitet.

Insgesamt gewährleistete der Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ optimal einbezogen wurden.

Die im 3. Entwurf zum sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ festgelegten zentralen Orte bilden die raumordnerische Grundlage für die künftige Absicherung der Daseinsvorsorge. Davon ausgehend waren die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter zu prüfen. Aus der Umweltprüfung ergab sich, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird, was im Rahmen der Beteiligung bestätigt wurde.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden allen Beteiligten im Umweltbericht zum 3. Entwurf zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bekannt gegeben.

3. Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen in der Abwägung

3.1. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ dient der Sicherung von Standorten zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Standortpotenziale und der Sicherung der Daseinsvorsorge. Mit der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ werden keine Festlegungen hinsichtlich konkreter Vorhaben oder zeitlicher Aspekte einer zukünftigen Raumnutzung getroffen. Wann, wo genau und in welchem Umfang ein Vorhaben geplant bzw. umgesetzt wird, ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren. Im Sinne der Abschichtung erfolgt auch die konkretere Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Planungen bzw. im konkreten Genehmigungsverfahren.

Mit der Darstellung des Konfliktpotenzials gibt der Umweltbericht zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ allerdings bereits Hinweise für mögliche Konflikte mit Umweltzielen, die im Rahmen der nachfolgenden Planungen/ Genehmigungsverfahren durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen so gering wie möglich zu halten sind. Bei Bedarf sind die entstehenden Beeinträchtigungen entsprechend der fachrechtlichen Bestimmungen zu kompensieren.

Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Entscheidung über die Art und Weise der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde im Rahmen der Abwägung getroffen.

Die Hinweise aus den Anhörungsverfahren bewirkten für den Plan insbesondere:

- Anpassungen an die erfolgten Gesetzesnovellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Raumordnungsgesetzes
- Redaktionelle Änderungen
- Anpassungen zu den Abgrenzungsvorschlägen

Über die Einschätzung des Konfliktpotenzials und dessen Berücksichtigung im 3. Entwurf zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ hinaus gilt, dass die Intensität der Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen aufgrund der Maßstabebene und des Abstraktionsgrades des Planes in der Regel nicht abschließend beurteilt werden kann. Eine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen ist demzufolge auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Vielmehr ist aber festzustellen, dass mit dem allgemeinen Trend einer rückläufigen Bevölkerungszahl auch davon auszugehen ist, dass auch keine neuen zusätzlichen Entwicklungsansprüche zum bisherigen Stand der Daseinsvorsorge in der Planungsregion generiert werden, die eine zusätzliche Belastung darstellen würden.

3.2. Berücksichtigung der geprüften Alternativen

Hinsichtlich der geprüften Alternativen gilt für einen großen Teil der Inhalte des 1. Entwurf zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, dass eine Alternativenprüfung aufgrund einer fehlenden räumlichen und sachlichen Konkretisierung ausscheidet.

Bei einem großen Teil der Festlegungen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ handelt es sich um bestehende Standorte, die bereits im REP 2005 enthalten waren. Diese Festlegungen erfahren mit der erneuten Festlegung, lediglich eine Bestätigung. Der neu ausgewiesene Standort Goldbeck hält bereits alle Funktionen vor, so dass es da auch zu keiner faktischen Veränderung kommen kann. Das weggefallene Grundzentrum mit geteilter Funktion Brunau /Fleetmark erfüllt schon seit Jahren nicht mehr die erforderlichen Funktionen und es wird auch in den zukünftigen Jahren keine Veränderung geben, die sich negativ auf die Umwelt auswirken kann.

4. Begründung für die Annahme des Plans

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung der Planungsregion Altmark bei.

Insgesamt gewährleistete der Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, dass die Belange der Daseinsvorsorge und die Umwelterwägungen in die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ optimal einbezogen wurden.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme des Plans:

Bei der Erarbeitung des räumlichen Konzepts für die Entwicklung der Planungsregion Altmark wurden die Standorte identifiziert, die entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes die Anforderungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erfüllen, und es wurden die aktuellen Umweltinformationen und -ziele berücksichtigt.

- Die festgelegten Grundzentren erfüllen in ihrer Gesamtheit die Versorgungsfunktionen der Daseinsvorsorge für die Planungsregion Altmark. Von den 15 ausgewiesenen Grundzentren sind 8 Grundzentren dabei, die die Tragfähigkeitsgrenzen nicht erreichen aber eine grundzentrale Ausstattung vorhalten und notwendig sind, um einen entsprechenden Zugang zu den Funktionen der Daseinsvorsorge aufrecht zu halten. Das 41 Ortsteile, nicht innerhalb der Erreichbarkeitsgrenzen 15-PKW-Minuten oder 30 Minuten mit dem ÖPNV liegen, ist bedingt durch die weitläufige Siedlungsstruktur in Verbindung mit den naturräumlichen Gegebenheiten. Der Anteil der Einwohner, die dadurch betroffen sind, liegt bei ca. 3 % der Gesamteinwohnerzahl. Eine weitere zusätzliche Ausweisung von Grundzentren war bedingt durch die strukturellen Voraussetzungen der betroffenen Ortsteile nicht möglich.
- Bei der Abgrenzung von Festlegungen zum Schutz des Freiraums, zur Freiraumnutzung und zur wirtschaftlichen Nutzung und deren Alternativenprüfung wurden aktuelle Umweltfachdaten berücksichtigt und die Abgrenzung ohne Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete festgelegt.
- Die Aufstellung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ erfolgte unter Einbeziehung der Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens und der Erstellung des Umweltberichts.
- Für die regionalplanerischen Festlegungen wurden aktuelle Umweltfachdaten und Daten zur Einwohnerentwicklung sowie Daten über Einrichtungen der Daseinsvorsorge genutzt.
- Aus der Umweltprüfung ergab sich, dass durch die Festlegungen des Sachlichen Teilplanes aufgrund des abstrakten Charakters dieser raumordnerischen Funktionszuweisung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. keine hinreichend konkreten Umweltauswirkungen ermittelbar sind. Die Auswirkungen der mit der Stabilisierung und Entwicklung „ZO“ einhergehenden Planungen und Vorhaben können erst auf konkreteren Planungsstufen, z.B. in der nachfolgenden Bauleitplanung im Rahmen der Abschichtung ermittelt werden. Der Sachliche Teilplan legt keine standortkonkreten Vorhaben oder Nutzungen fest, er setzt nur den raumordnerischen Rahmen für nachfolgende ortskonkrete Planungen. Die Prüftiefe orientiert sich an der regionalplanerischen Maßstabsebene 1:100.000.

VI. Umweltbericht zum sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

1. Einleitung

Nach § 9 Abs.1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln ist. Diese sind frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Im sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ der Planungsregion Altmark werden gemäß § 7 Abs. 1 ROG Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Siedlungsstruktur für die Planungsregion festgelegt.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 27.06.2012 auf der 52. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Die allgemeinen Planungsabsichten wurden öffentlich in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 24.04.2013 und des Landkreises Stendal am 01.05.2013 bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 ROG erfolgt. Mit den öffentlichen Stellen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ berührt werden kann, wurden die Tiefe und der Detaillierungsgrad abgestimmt.

Gleichzeitig wurde um Information darüber gebeten, ob der sachliche Teilplan erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Seitens der öffentlichen Stellen wurden keine Hinweise zur Prüftiefe und Methodik gegeben.

Aus dem Scopingtermin am 25.03.2013 ergab sich, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird. Durch die Festlegungen zu den Themen Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur sind auf Grund des abstrakten Charakters dieser raumordnerischen Funktionszuweisung keine unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. auch keine hinreichend konkreten Umweltauswirkungen ermittelbar.

Hierüber gab es von den Beteiligten keine gegenteiligen Auffassungen, so dass daher keine vertiefende Umweltprüfung erfolgte.

Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf erfolgte vom 18.02.2015 bis 18.04.2015.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung haben 49 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die zahlreichen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden durch die Geschäftsstelle ausgewertet, bewertet und für die Abwägung vorbereitet.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf erfolgte vom 10.08.2016 bis zum 10.10.2016.

Es wurden 39 Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben, die durch die Geschäftsstelle ausgewertet, bewertet und für die Abwägung vorbereitet.

1 a. Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in der Planungsregion Altmark

Das LEntwG LSA i.V.m. dem LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt regelt die Zuständigkeiten zur Festlegung der Siedlungsstruktur und damit auch den Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung der Grundzentren (Ziele 39 und 52) und deren Abgrenzung sowie der Abgrenzung der „ZO“ wie Oberzentren (Ziel 36), Mittelzentren (Ziel 37) und Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (Ziel 38), welche im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) festgelegt worden sind.

Den Inhalt des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bilden die raumordnerischen Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur sowie damit auch zur Ausrichtung des ÖPNV.

Der sachliche Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ setzt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP Altmark 2005) den verbindlichen Rahmen für die nachhaltige Absicherung und Entwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Altmark.

Im sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ werden Festlegungen in textlicher und zeichnerischer Form getroffen, u.a. in Form von Zentralen Orten. Die Festlegungen werden aus dem LEP 2010 LSA entwickelt und stellen den verbindlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung dar. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ werden gemäß Gegenstromprinzip die regionalbedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitplanungen und Fachplanungen berücksichtigt.

Unter Beachtung der Rahmen setzenden Vorgaben des LEP 2010 LSA ergeben sich daraus folgende Änderungen gegenüber der Vorgängerplanung für die Planungsregion:

Die Festlegung der Teilung der grundzentralen Aufgaben der Orte Brunau und Fleetmark wird aufgehoben.

Der Ortsteil Goldbeck wird als neues Grundzentrum festgelegt.

Der Ortsteil Uchtspringe wird mit seinen landesbedeutsamen medizinischen Einrichtungen als Ort mit besonderer Bedeutung festgelegt.

1 b. Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Unter Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die in Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc.) anderen Plänen und Programmen (LEP 2010 LSA), Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen etc.) enthalten sind oder durch andere Arten von Entscheidungen (politische Beschlüsse etc.) festgelegt werden. Es werden nur diejenigen Umweltziele im Umweltbericht aufgeführt, die für den Plan von Bedeutung sind.

Nachfolgend werden die relevanten Umweltziele, deren Quellen und Bewertungskriterien aufgeführt:

Tabelle Umweltziele und Bewertungskriterien

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen sowie vor Lärm	§§ 1 BImSchG, 3 2 (2) Nr. 6 ROG, TA Lärm	Lärmbelästigung, Gesundheitsgefährdung
Nachhaltige Raumentwicklung, die zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt	§ 1 (2) ROG	Erreichbarkeit von Zentralen Orten
Sparsamer und schonender Umgang mit Boden und Erhalt seiner Funktionen und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen	§§ 1, 2 (2) BodSchG, 3 1 BodSchG LSA, § 2 (2) Nr. 6 ROG, G 109-113 LEP 210 LSA § 202 BauGB	Bodenfunktionsbewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 1 BImSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG, G 98 LEP 2010 LSA	Veränderung der anthropogen verursachten klimaschädlichen Gase
Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einschl. Vernetzungsfunktion und der biologischen Vielfalt	FFH-RL, VS-RL, §§ 1 (2), 33,44 BNatSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG	Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften	§§ 1, 39 BNatSchG, NatSchG LSA	Auswirkungen auf Biotopverbundeinheiten, Arten und Habitate
Schutz der besonders und streng geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen und der europäischen Vogelarten	§§ 44 BNatSchG, NatSchG LSA	Auswirkungen auf Arten und Habitate
Sparsamer und schonender Umgang mit Wasser und Schutz des Grundwassers und der Fließgewässer	§§ 6, 27 WHG	Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Hochwasserschutz,
Erhalt und Sicherung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, Weltkulturerbe, historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen	§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG § 2 (2) Nr. 5 ROG, § 1 DSchG LSA	Auswirkungen auf UNESCO-Weltkulturerbestätten, Kulturdenkmäler, bedeutsame historische Kulturlandschaften

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

2.a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den „ZO“ erfolgten durch das Regionale Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg im Jahr 1996. Die festgelegten Grundzentren wurden bei der Erstellung des REP Altmark 2005 übernommen.

Die Festlegungen zu den „Zentralen Orten“ im REP Altmak 2005 betreffen keine FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000), bzw. weitere Schutzgebiete (siehe Abb. 21).

Es wurden keine Umweltauswirkungen der festgelegten Grundzentren auf die einzelnen Schutzgüter bzw. auf die o.g. Schutzgebiete bezogen ermittelt.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Festlegung der „ZO“ ist für die Erfüllung und Absicherung der Aufgaben der Daseinsvorsorge notwendig. Mit der Ausweisung von Orten mit besonderen Funktionen werden Standorte gesichert, die eine landesbedeutsame Funktion erfüllen, aber nicht die vorgegebenen Kriterien des LEP 2010 LSA als Grundzentrum erfüllen. Damit sollen insbesondere vorhandene höherwertige Funktionen gesichert werden.

Mit den Festlegungen von Grundzentren und Orten mit besonderen Funktionen wird ein Beitrag geleistet, um die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, unnötige Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen sowie die Verringerung der Auslastung und Tragfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen zu vermeiden.

Das bestehende System der „ZO“ ändert sich nur durch die Neuausweisung des Ortsteils Goldbeck und durch die Nichtausweisung des gemeinsamen Grundzentrums Brunau / Fleetmark sowie durch die erstmalige kartografische Abgrenzung der „ZO“

Aus Sicht der Regionalplanung sind derzeit keine Umweltschutzziele bekannt, die dem sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in der Planungsregion zukünftig entgegenstehen. Ausgehend von der Erreichbarkeit wird lediglich ein neuer „ZO“ (Ortsteil Goldbeck) auf der Ebene der Grundzentren ausgewiesen. Damit werden jedoch keine zusätzlichen Entwicklungsansprüche generiert, die zu Lasten der Umwelt gehen, da der Ortsteil Goldbeck schon alle Funktionen eines Grundzentrums vorgehalten hatte und damit keine neuen Flächen und Funktionen entwickeln muss. Ausgehend von dem Trend einer rückläufigen Bevölkerung sind auch in dieser Hinsicht keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Mit der Aufhebung der Orte Brunau und Fleetmark als geteiltes Grundzentrum ändert sich nur der Status, denn die wesentlichen Funktionen als Grundzentrum können schon seit Jahren nicht mehr erfüllt werden. Damit wird sich auch mit Wegfall der zentralörtlichen Funktion auch bei den tatsächlich genutzten Funktionen nichts ändern.

Da die räumlich konkrete Festlegung eines Standortes zur Erfüllung der Vorsorgefunktionen durch die jeweilige Gemeinde vorgenommen wird, besteht ein so großer Ausformungsspielraum für die Bauleitplanung, dass von keiner Präjudizierung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Eine tiefer gehende Umweltprüfung kann erst bei einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung auf kommunaler Planungsebene erfolgen (Abschichtung).

Die Europäischen Schutzgebiete NATURA 2000 sowie FFH und Vogelschutzgebiete befinden sich alle außerhalb der räumlich abgegrenzten „ZO“. Eine Beeinträchtigung durch die Festlegung der „ZO“ auf die Schutzgebiete ist nicht ersichtlich bzw. wurden im Rahmen der Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange nicht aufgeführt. Dies betrifft auch die Schutzgebiete nach § 22 ff BNatSchG, die ebenfalls nicht betroffen (siehe Abb. 21).

Schutzgut Mensch – durch die Festlegung der „ZO“ erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, da durch die Veränderung des Status von Goldbeck und von Brunau / Fleetmark keine Veränderung des Status quo im Bereich der Daseinsvorsorge erfolgt. Damit werden auch keine höheren Verkehrsströme erzeugt, welche sich negativ auswirken könnten. Mit der kartografischen Abgrenzung des jeweiligen „ZO“ erfolgt keine Zuordnung von neuen Aufgaben und Funktionen. Es wird nur festgelegt, in welchem Bereich zukünftige Aktivitäten zur Sicherung der Daseinsvorsorge zulässig sind.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt – durch die Festlegung der „ZO“ und ihrer Abgrenzungen erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt,

da sich der Status quo der Versorgung mit Funktionen der Daseinsvorsorge nicht ändert. Zukünftige Entwicklungen der Daseinsvorsorgefunktionen über das derzeitige Maß hinaus sind nicht erkennbar, bedingt auch durch die rückläufigen Bevölkerungszahlen. Schutzgebiete Natura 2000 und FFH liegen nicht innerhalb des jeweils abgegrenzten „ZO“.

Schutzgut Boden - durch die Festlegung der „ZO“ erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Ausgehend von den vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge im Bereich der „ZO“, ist festzustellen, dass der Neubau und Ausbau von Funktionen der Daseinsvorsorge in den nächsten Jahren nicht geplant ist. Hier wird vielmehr an den vorhandenen Standorten investiert. Damit erfolgt auch keine weitere nennenswerte Inanspruchnahme von Boden.

Schutzgut Wasser – analog zum Schutzgut Boden zu bewerten.

Schutzgut Klima/Luft - durch die Festlegung der „ZO“ sind im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine hinreichend konkreten Umweltauswirkungen erkennbar, da mit der Festlegung keine neuen Funktionen bzw. Verkehrsströme generiert werden, welche einen negativen Einfluss hätten.

Schutzgut Landschaft - durch die Festlegung der „ZO“ erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Bei der Abgrenzung der „ZO“ sind keine hinreichend konkreten Auswirkungen zu erkennen. Zukünftige Veränderungen im Bereich der Daseinsvorsorge sind nicht abschätzbar und können daher nur auf den nachgeordneten Planungsebenen betrachtet werden.

Schutzgut Kultur/sonstige Sachgüter - durch die Festlegung der „ZO“ erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur/sonstige Sachgüter. Bei der Abgrenzung der „ZO“ sind keine hinreichend konkreten Auswirkungen zu erkennen. Zukünftige Veränderungen im Bereich der Daseinsvorsorge sind nicht abschätzbar und können daher nur auf den nachgeordneten Planungsebenen betrachtet werden.

2.c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei einem großen Teil der Festlegungen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ handelt es sich um bestehende Grundzentren, die bereits im REP 2005 enthalten waren. Diese Festlegungen erfahren mit der erneuten Festlegung lediglich eine Bestätigung. Der neu ausgewiesene Ortsteil Goldbeck hält bereits alle Funktionen vor, die Einwohnerentwicklung in diesem Bereich entsprechen der Entwicklung im gesamten Planungsraum, sodass es auch hier zu keiner faktischen Veränderung kommen kann. Das weggefallene Grundzentrum mit geteilter Funktion Brunau /Fleetmark erfüllt schon seit Jahren nicht mehr die erforderlichen Funktionen und es wird auch in den zukünftigen Jahren keine Veränderung geben, die sich negativ auf die Umwelt auswirken kann. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

2.d in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen ist

Im LEntwG LSA wurde der Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung der zentralen Orte auf der Ebene der Grundzentren formuliert, welcher im LEP 2010 LSA spezifiziert wurde. Mit diesem Auftrag wird gleichzeitig eine Nullvariante ausgeschlossen.

Bezüglich der Festlegung der Mittelzentren (die gleichzeitig auch grundzentrale Aufgaben übernehmen) gibt es keine Alternativen im Zuge der Teilfortschreibung, da diese bereits durch den LEP 2010 LSA als textliche Vorgabe für die Regionalplanung verbindlich festgelegt wurden.

Hinsichtlich der geprüften Alternativen gilt für die Teilfortschreibung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, dass bei einer Nichtdurchführung die langfristige Absicherung der Daseinsvorsorgefunktionen insbesondere aber die überörtliche Grundversorgung ebenso gefährdet wäre, wie die aus Umweltschutzgründen sinnvolle Konzentration der Siedlungstätigkeit. Der derzeitige Zustand wäre ohne die Planung gefährdet, da es u.a. zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft kommen könnte.

3. folgende zusätzliche Angaben:

3 a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung“ wurde von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark durchgeführt und im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Alle umweltbezogenen Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorheriger Planungen wurden gesichert und in Abhängigkeit ihrer Relevanz für die Umweltprüfung in den Umweltbericht eingestellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf. Für die FFH- und EU-SPA-Gebiete gem. FFH- RL und VS RL liegen Abgrenzungen vor. Aufgrund der Abschichtung verbleibt für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ein Konkretisierungserfordernis für umweltbezogene Prüfungen.

3 b. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Gemäß § 16 LEntwG LSA (3) erfasst und bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark im Rahmen der laufenden Raumb Beobachtung raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen. Insbesondere soll auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Obwohl im Ergebnis der Umweltprüfung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, soll eine Überwachung der Auswirkungen der Planumsetzung (Monitoring) erfolgen. Dazu werden insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Überwachung der Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzungen unter Nutzung des Raumordnungskatasters des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und des Geoinformationssystems der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (ROK und Geoinformationssystem werden fortlaufend aktualisiert). Sie enthalten u.a. Angaben über laufende Genehmigungsverfahren und deren Fortschritt zur kommunalen Bauleitplanung.
- Empfehlungen in der Bauleitplanung und den Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen.
- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme / Überwachungsmechanismen (z.B. LAU: Schutzgebiete, Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL).

Die umweltbezogenen Ergebnisse der Überwachung sind bei der Fortschreibung der Planinhalte verbindlich zu berücksichtigen. Die gewonnenen Informationen werden der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich gemacht.

3 c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln ist. Dies ist frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht ist Bestandteil des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Aus Sicht der Regionalplanung sind derzeit keine Umweltschutzziele bekannt, die dem sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in der Planungsregion entgegenstehen. Ausgehend von den zulässigen Erreichbarkeitsgrenzen wird lediglich ein neuer Zentraler Ort (Goldbeck) auf der Ebene der Grundzentren neu ausgewiesen. Damit werden jedoch keine zusätzlichen Entwicklungsansprüche generiert, die zu Lasten der Umwelt gehen, da der Ortsteil Goldbeck schon alle Funktionen eines Grundzentrums vorgehalten hatte. Mit der Festlegung des Grundzentrums Goldbeck werden darüber hinaus keine neuen Flächen und Funktionen in Anspruch genommen, da der Ortsteil bereits über alle notwendigen Versorgungseinrichtungen eines Grundzentrums verfügt und die Einwohnerentwicklung ähnlich wie in der gesamten Region rückläufig ist. Umweltbelange werden hierbei nicht berührt. Mit der Aufhebung der Ortsteile Brunau und Fleetmark als geteiltes Grundzentrum ändert sich nur der Status, denn die wesentlichen Funktionen als Grundzentrum können schon seit Jahren nicht mehr erfüllt werden. Damit wird sich auch mit Wegfall der zentralörtlichen Funktion auch bei den tatsächlich genutzten Funktionen nichts ändern.

Geprüft wurden nur Ziele und Grundsätze, die im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung soweit konkretisiert wurden, dass aufgrund einer Festlegung ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet erkennbar erheblich beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich beeinträchtigt der Regionalplan nicht selber, sondern bereitet nur auf einer abstrakten planerischen Ebene durch die Festlegungen mögliche Beeinträchtigungen vor. Die Dokumentation erfolgte an Hand einer kartografischen Darstellung.

Die Festlegung der „ZO“ ist für die Erfüllung und Absicherung der Aufgaben der Daseinsvorsorge notwendig. Mit der Ausweisung von Orten mit besonderen Funktionen werden Standorte gesichert, die eine grundzentrale Ausstattung haben, aber nicht die vorgegebenen Kriterien des LEP 2010 LSA erfüllen. Damit sollen insbesondere die Vorgaben zu Erreichbarkeiten abgesichert werden. Mit den Festlegungen von Grundzentren und Orten mit besonderen Funktionen wird ein Beitrag geleistet, um die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, unnötige Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen sowie die Verringerung der Auslastung und Tragfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen zu vermeiden.

Anlage 1
Prüfung der Erreichbarkeit von grundzentralen Orten mit dem OPNV innerhalb von 30 min. (inkl. 5 min für 500 m Ortsradius) bei der MIV-Anbindung (15 min.)

Lfd.-Nr.	Ortsname	Gemeinde	bevoe_ges	bevoe_proz	Verbands/Einheitsgemeinde	MIV-Anbindung zu grundzentralen Orten innerhalb von 15 min.				OPNV-Anbindung zu grundzentralen Orten innerhalb von 30 min. (Werktags)			
						Name Mz	Name Gz	erreichb. >Gz	ges. inner_	erreichb. >Gz	Name Mz	Name Gz	Erreichb. >Gz
1	Fleedmark	Arendsee	541	5,61 %	Einheitsgemeinde Arendsee						Salzwedel		nein, nur Hinfahrt
2	Kerkau	Arendsee	172	1,78 %	Einheitsgemeinde Arendsee						Salzwedel		nein, nur Hinfahrt
3	Ladekath	Arendsee	62	0,64 %	Einheitsgemeinde Arendsee						Salzwedel		ja
4	Lubbars	Arendsee	38	0,39 %	Einheitsgemeinde Arendsee								nein
5	Lüge	Arendsee	132	1,37 %	Einheitsgemeinde Arendsee								nein
6	Moltz	Arendsee	88	0,91 %	Einheitsgemeinde Arendsee								nein
7	Radenin	Arendsee	148	1,53 %	Einheitsgemeinde Arendsee						Salzwedel		nein, nur Hinfahrt
8	Störpke	Arendsee	25	0,26 %	Einheitsgemeinde Arendsee								nein
9	Deetz	Bismark	111	1,15 %	Einheitsgemeinde Bismark					ja			nein
10	Garz	Hansestadt Havelberg	146	1,51 %	Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg	Havelberg			ja	ja	Havelberg		ja
11	Warnau	Hansestadt Havelberg	242	2,51 %	Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg	Havelberg			ja	ja	Havelberg		ja
12	Hagenau	Kalbe (Milde)	75	0,78 %	Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)								nein
13	Jeggeleben	Kalbe (Milde)	115	1,19 %	Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)						Salzwedel		nein, nur Hinfahrt
14	Mösenthin	Kalbe (Milde)	30	0,31 %	Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)								nein
15	Plathe	Kalbe (Milde)	118	1,22 %	Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)								nein
16	Zierau	Kalbe (Milde)	121	1,25 %	Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)								nein
17	Bockwitz	Klotze	129	1,34 %	Einheitsgemeinde Klotze	Brome		ja	ja	ja	Brome		ja
18	Jahrestadt	Klotze	607	6,29 %	Einheitsgemeinde Klotze	Brome			ja	ja	Brome		ja
19	Rappin	Klotze	35	0,36 %	Einheitsgemeinde Klotze	Brome		ja	ja	ja	Brome		ja
20	Steinmke	Klotze	399	4,14 %	Einheitsgemeinde Klotze	Brome			ja	ja	Brome		ja
21	Gladigau	Hansestadt Osterburg (Altst.)	204	2,11 %	Einheitsgemeinde Osterburg	Uchtspringe				ja	Osterburg		nein, nur Rückfahrt
22	Borgitz	Hansestadt Stendal	415	4,30 %	Einheitsgemeinde Stendal	Uchtspringe							nein
23	Staats	Hansestadt Stendal	251	2,60 %	Einheitsgemeinde Stendal	Uchtspringe							nein
24	Uchtspringe	Hansestadt Stendal	777	8,05 %	Einheitsgemeinde Stendal	Gardelegen		ja	ja	ja	Stendal		ja
25	Vinzelberg	Hansestadt Stendal	256	2,65 %	Einheitsgemeinde Stendal					ja	Stendal		ja
26	Volgfeld	Hansestadt Stendal	175	1,81 %	Einheitsgemeinde Stendal	Uchtspringe					Stendal		nein, nur Rückfahrt
27	Vollenschier	Hansestadt Stendal	59	0,61 %	Einheitsgemeinde Stendal	Uchtspringe					Stendal		nein, nur Hinfahrt
28	Wilhelmshof	Hansestadt Stendal	123	1,27 %	Einheitsgemeinde Stendal	Uchtspringe							nein
29	Wittermoor	Hansestadt Stendal	177	1,83 %	Einheitsgemeinde Stendal	Uchtspringe					Stendal		nein, nur Hinfahrt
30	Kehmet	Tangerhütte	376	3,90 %	Einheitsgemeinde Tangerhütte						Tangerhütte		ja
31	Sandfurth	Tangerhütte	107	1,11 %	Einheitsgemeinde Tangerhütte						Tangerhütte		nein, nur Rückfahrt
32	Behrendorf	Werben	145	1,50 %	Verbandsgemeinde Aneburg-Goldbeck				ja	ja			nein
33	Berge	Werben	137	1,42 %	Verbandsgemeinde Aneburg-Goldbeck					ja			nein
34	Räbel	Werben	44	0,46 %	Verbandsgemeinde Aneburg-Goldbeck								nein
35	Werben	Werben	705	7,31 %	Verbandsgemeinde Aneburg-Goldbeck	Seehausen				ja	Seehausen		nein, Rückfahrt nur Di+Do
36	Nettgau	Jübar	156	1,62 %	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	Brome			ja	ja			nein
37	Wendischbrome	Jübar	98	1,02 %	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	Brome		ja	ja	ja			nein
38	Rehberg	Kamern	141	1,48 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land								nein, nur Rückfahrt
39	Ferchels	Schollene	63	0,65 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land					ja			nein
40	Mahlitz	Schollene	31	0,32 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land					ja			nein
41	Molkenberg	Schollene	136	1,41 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	Rathenow			ja	ja			nein
42	Neu-Schollene	Schollene	39	0,40 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	Rathenow			ja	ja			nein
43	Neuwartensleben	Schollene	52	0,54 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land					ja			nein
44	Nierow	Schollene	27	0,28 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land					ja			nein
45	Schollene	Schollene	926	9,60 %	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	Rathenow			ja	ja			nein
46	Aulosen	Aland	213	2,21 %	Verbandsgemeinde Seehausen	Garlow			ja	ja			nein
47	Wanzier	Aland	95	0,98 %	Verbandsgemeinde Seehausen	Garlow			ja	ja			nein
48	Bomnzen	Zehrental	85	0,88 %	Verbandsgemeinde Seehausen	Garlow			ja	ja			nein
49	Deutsch	Zehrental	107	1,11 %	Verbandsgemeinde Seehausen	Garlow			ja	ja			nein
50	Dröse	Zehrental	40	0,41 %	Verbandsgemeinde Seehausen	Garlow			ja	ja			nein
51	Gollensdorf	Zehrental	155	1,61 %	Verbandsgemeinde Seehausen	Garlow			ja	ja			nein

Bevölkerung d. Ortschaften, die ihr GZ nicht erreichen
entspricht der Gesamtbev.
Gesamtbevölkerung Altmark
zum 31.12.2011

9.649 EW
100,00 %
4,57 %
210.957 EW

Anlage 2

Entwicklung der Einwohnerzahlen

Einheits-, Verbandsgemeinde	EW 2011 aus MORO Projekt	6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose		
		EW 2014	EW 2030	Bevölkerungsentwicklung in Prozent 2014-2030
EG Arendsee	7.242	7.023	6.104	-13,1
EG Bismark	8.922	8.501	7.146	-15,9
EG Gardelegen	23.647	23.144	19.604	-15,3
EG Havelberg	6.820	6.646	5.708	-14,1
EG Kalbe/Milde	8.602	7.799	6.746	-13,5
EG Klötze	10.841	10.292	8.932	-13,2
EG Osterburg	10.737	10.168	8.789	-13,6
EG Salwedel	26.978	24.084	20.914	-13,2
EG Stendal	41.431	40.079	34.077	-15,0
EG Tangerhütte	11.682	11.086	9.497	-14,3
EG Tangermünde	10.725	10.426	8.879	-14,7
VG Beetzendorf-Diesdorf	14.031	13.729	11.731	-14,6
VG Arneburg-Goldbeck	9.676	9.165	7.674	-14,0
VG Elbe-Havel-Land	8.870	8.379	7.185	-14,0
VG Seehausen/ Altmark	10.753	10.200	8.633	-14,2

Anlage 3

Raumordnerischer Vertrag zur Wahrnehmung zentralörtlicher, hier grundzentraler Aufgaben in Teilung zwischen Orten mit einem gemeinsamen grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Z 32 und G 16 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)

Gemäß Beschluss Nr. 10/2017 zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ für die Planungsregion Altmark hat die Regionalversammlung am 28.06.2017 das grundzentrale System in der Planungsregion Altmark bestimmt, zu dem auch das Grundzentrum Diesdorf-Dähre (in Teilung) gehört. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird zwischen der

(1) Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

vertreten durch den
Vorsitzenden Herrn Carsten Wulfänger

- nachstehend RPG Altmark genannt -

und dem

(2) Flecken Diesdorf

vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Fritz Kloß

und der

(3) Gemeinde Dähre

vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Bernd Hane

und dem

(4) Altmarkkreis Salzwedel

vertreten durch den
Landrat Herrn Michael Ziche

und der

(5) Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

vertreten durch den
Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Michael Olms

nachstehender raumordnerischer Vertrag gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit Z 32 und G 16 des LEP LSA 2010 abgeschlossen.

Präambel

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 23.03.2005 in Kraft gesetzt. Dieser wird seit 2012 auf Grundlage der Vorgaben und Kriterien des LEP LSA 2010 zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt durch den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ fortgeschrieben. Wesentlicher Inhalt des sachlichen Teilplanes ist die Neufestlegung und Abgrenzung der Grundzentren in der Planungsregion Altmark.

Der Ortsteil Diesdorf des Flecken Diesdorf und der Ortsteil Dähre der Gemeinde Dähre sind darin als Grundzentrum Diesdorf-Dähre (in Teilung), einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung, vorgesehen.

Wesentliche Gründe für diese grundzentrale Funktionsteilung gemäß G 16 des LEP LSA 2010 sind:

- die Lage des gemeinsamen grundzentralen Verflechtungsbereiches in einem großflächig dünn besiedelten Raum (im Nordwesten der Altmark mit 37 Einwohner/km², Stand: 12/2016),
- die damit verbundenen grundzentralen Erreichbarkeitsdefizite,
- unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP LSA 2010, bezogen auf die Einwohnerzahl, nicht hinreichend tragfähige, eigenständige grundzentrale Versorgungs-/Verflechtungsbereiche der jeweils an der Grundzentrenteilung beteiligten Orte,
- Defizite bei der örtlichen Ausstattung grundzentraler Versorgungsinfrastruktur in den Ortsteilen Diesdorf und Dähre
- sowie das funktionale Ergänzungspotential der in beiden Ortsteilen vorhandenen grundzentralen Versorgungsinfrastruktur.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden demografischen Entwicklung, nur eine räumliche und funktionale Ergänzung der jeweiligen überörtlichen Versorgungsinfrastruktur beider Orte mittel- bis langfristig eine wirtschaftlich tragfähige Grundversorgung für die Bevölkerung im gemeinsamen Verflechtungsbereich gewährleistet.

Zum Wirksamwerden des Grundzentrums Diesdorf-Dähre ist gemäß Z 32 des LEP LSA 2010 vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen der RPG Altmark und den beteiligten Kommunen abzuschließen. Dieser Vertrag regelt die funktionsteilige Wahrnehmung der jeweiligen grundzentralen Aufgaben in dem Ortsteil Diesdorf des Flecken Diesdorf und dem Ortsteil Dähre der Gemeinde Dähre.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gemäß Z 35 LEP LSA 2010 sind Grundzentren als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Typische Versorgungseinrichtungen für Grundzentren sind gemäß LEP LSA 2010 (Begründung zu Z 35) unter anderem Gemeindeverwaltung, Sekundarschule, Arztpraxen, Apotheke, lokale Sporteinrichtungen und Handelseinrichtungen unter 1.200 m² Geschossfläche für die Grundversorgung. Grundzentren sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden, wobei zwischen Grund- und Mittelzentrum eine ÖPNV-Verbindung bestehen soll. Weiterhin ist ein Grundzentrum gemäß Z 28 LEP LSA 2010 als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentrum, Wohnstandort, Standort für Bildung und Kultur sowie Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs unter Beachtung des grundzentralen Versorgungsauftrages zu entwickeln.

Aus diesen landesplanerischen Vorgaben lassen sich für das Grundzentrum Diesdorf-Dähre (in Teilung) vor allem folgende zentralörtliche (grundzentrale) Versorgungsfunktionen ableiten, deren Wahrnehmung durch die kommunalen Verwaltungen (vertragsschließende Gemeinde(n))

und Landkreis) steuerbar sind und auf das funktionsteilige Grundzentrum unter Berücksichtigung der Größe und des Zuschnittes des gemeinsamen Verflechtungsbereiches aufzuteilen sind:

- Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
 - Sekundarschulstandort, Grundschulstandorte
 - Versorgungsschwerpunkt mit Handelseinrichtungen der Grund-/Nahversorgung
 - Schwerpunktstandort für die medizinische Grundversorgung
 - Schwerpunktstandort der gewerblichen Entwicklung (über den örtlichen Bedarf hinaus).
- (2) Die am Grundzentrum beteiligten Ortsteile haben sich in ihrer grundzentralen Versorgungsinfrastrukturausstattung derart räumlich und funktional zu ergänzen, dass eine Konkurrenzsituation zwischen beiden Ortsteilen vermieden wird und eine gute Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung aus dem gemeinsamen Verflechtungsraum sichergestellt werden kann.

§ 2

Zuordnung der zentralörtlichen (grundzentralen) Funktionen

- (1) Die Verwaltungsfunktion (Bürgerbüro Verbandsgemeinde) ist dem Ortsteil Diesdorf des Flecken Diesdorf zuzuordnen.
- (2) Die Schulfunktion (Sekundarschule) ist dem Ortsteil Dähre der Gemeinde Dähre zugeordnet. Der Grundschulstandort im Ortsteil Diesdorf ist langfristig zu sichern.
- (3) Versorgungsschwerpunkt mit Handelseinrichtungen der Grund-/Nahversorgung im gemeinsamen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Diesdorf-Dähre ist der Ortsteil Diesdorf. Um eine verbrauchernahe Grundversorgung des Funktionsbereichs Diesdorf-Dähre zu gewährleisten bzw. diesbezügliche Erreichbarkeitsdefizite für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich zu vermeiden, hat der Ortsteil Diesdorf räumlich ergänzend im Zuge seiner städtebaulichen Planungen auf den Erhalt mindestens eines strukturprägenden Anbieters der Grund-/Nahversorgung mit einer Geschossfläche unter 1.200 m² hinzuwirken.
- (4) Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass der Ortsteil Diesdorf die Funktion eines Schwerpunktstandortes der medizinischen Grundversorgung (Haus- und Zahnärzte, Apotheken) für den gemeinsamen Verflechtungsbereich wahrnehmen kann.
- (5) Unter Berücksichtigung bereits bestehender gewerblicher Ansiedlungen und der vergleichsweise guten Verkehrs- und Arbeitsplatzzentralität ist der Ortsteil Diesdorf Schwerpunktstandort der gewerblichen Entwicklung des Grundzentrums in Teilung Diesdorf-Dähre. Auf Pkt. 2.1. des LEP LSA 2010, wonach die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in dem sich ein Zentraler Ort befindet, möglich ist (sofern der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist), wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- (6) Bei gemeindlichen Planungen und Standortentscheidungen zu weiteren Einrichtungen der Grundversorgungsinfrastruktur (einschließlich der verkehrlichen Verknüpfungsfunktion Zentraler Orte) sind beide Ortsteile des gemeinsamen Grundzentrums unter Beachtung der Funktionsteilung gemäß Nr. 1 bis 5 vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Gemeindeübergreifende Auswirkungen/Kooperationen

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der gemeinsame grundzentrale Versorgungs-/Verflechtungsbereich sich zwar zu großen Teilen am administrativen Zuschnitt der Verbandsgemeinde Beetzendorf - Diesdorf orientiert, aber bei einzelnen überörtlichen Grundversorgungsaufgaben auch in benachbarte Gemeindebereiche reichen kann. Bei Planungen und Standortentscheidungen zur grundzentralen Infrastruktur sind im jeweiligen Einzelfall gemeindeübergreifende Auswirkungen zu prüfen und, sofern diese nicht auszuschließen sind, mit der/den betroffenen Nachbargemeinde(n) abzustimmen.
- (2) Dieser raumordnerischer Vertrag dient der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des § 14 ROG zur raumordnerischen Zusammenarbeit.

§ 4

Mitwirkung des Altmarkkreises Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel verpflichtet sich als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, die hier getroffenen vertraglichen Regelungen zur Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben zwischen den Ortsteilen Diesdorf und Dähre bei kreislichen Planungen und Maßnahmen, die sich entweder direkt (z.B. Schulentwicklungsplanung) oder indirekt (z.B. ÖPNV- und Straßenverkehrsplanung³) auf die überörtliche Grundversorgung in dem gemeinsamen Verflechtungsbereich des genannten Grundzentrums auswirken können, im besonderen Maße zu berücksichtigen.

§ 5

Klärung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf dem Wege eines gegenseitigen Übereinkommens beizulegen.
- (2) Kommt eine einvernehmliche Einigung nach Abs. 1 nicht zustande, hört die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vertragspartner an. Kann auch hier keine Einigung erzielt werden, so werden Entscheidungen durch Anrufen des zuständigen Verwaltungsgerichtes herbeigeführt.

§ 6

Integration des Vertrages in den Sachlichen Teilplan

Dieser raumordnerische Vertrag wird Bestandteil der Begründung zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, der gemäß § 9 Abs. 3 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 von der Regionalversammlung der Regionalen

³ Kann Einfluss auf die Einhaltung der grundzentralen Erreichbarkeitskriterien haben (Gewährleistung der Erreichbarkeit des Grundzentrums aus seinem Versorgungs-/Verflechtungsbereich in 15 Minuten PKW-Fahrzeit bzw. 30 min ÖPNV-Fahrzeit)

Planungsgemeinschaft Altmark zu beschließen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Der sachliche Teilplan ist mit der Begründung (incl. Vertrag) gemäß § 10 Abs. 2 ROG durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark nach seinem Inkrafttreten zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

§ 7

Geltungszeitraum/Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zeitgleich mit Inkrafttreten der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, in dem das Grundzentrum Diesdorf- Dähre (in Teilung) festgelegt wird, in Kraft.
- (2) Gemäß Z 32 des LEP LSA 2010 hat die RPG Altmark nach Ablauf von 10 Jahren zu prüfen, ob die vereinbarten zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden. Bei Nichterfüllung der hier vertraglich festgelegten Aufgabenteilung kann der zentralörtliche Status im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum REP Altmark bzw. zum sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ aufgehoben werden.
- (3) Der Vertrag tritt zeitgleich mit der Aufhebung der Festlegung des Grundzentrums Diesdorf- Dähre (in Teilung) außer Kraft.
- (4) Eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages ist zulässig, wenn durch Änderung der Rechtslage der Landes- und Regionalplanung die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung des Grundzentrums Diesdorf-Dähre (in Teilung) entfallen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 8

Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag wird in 10 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner 2 Exemplare erhält.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem raumordnerischen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (4) Die Zustimmungspflicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist nur bei Änderung des § 5 Abs. 2 und bei Änderung der grundzentralen Funktionszuordnung erforderlich. Darüber hinausgehende Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollten der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Kenntnis zugeleitet werden.

Salzwedel, den

Landkreis Stendal

Der Landrat

Hospitalstraße 1/2

39576 Hansestadt Stendal

Carsten Wulfänger

Vorsitzender

Regionale

Planungsgemeinschaft

Altmark

Michael Ziche

Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Postfach 24

29401 Salzwedel

Fritz Kloß
Bürgermeister
Flecken Diesdorf

Flecken Diesdorf
29413 Diesdorf

Bernd Hane
Bürgermeister
Gemeinde
Dähre

Gemeinde Dähre
29413 Dähre

Michael Olms

Verbandsgemeindebürgermeister

Beetzendorf-Diesdorf

Verbandsgemeinde
Beetzendorf - Diesdorf
Marschweg 3
39489 Beetzendorf

VII. Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

BGBL	Bundesgesetzblatt
AMK SAW	Altmarkkreis Salzwedel
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BodSchG	Bodenschutzgesetz
EU SPA / IBA	Europäische Vogelschutzgebiete
VS RL	Vogelschutzrichtlinie
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
BGBL	Bundesgesetzblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
LEP 2010 LSA	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LPIG LSA	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
Z	Ziel
G	Grundsatz
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
KZBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
PKW	Personenkraftwagen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
VR	Vorranggebiet
REP Altmark	Regionaler Entwicklungsplan Altmark
EW	Einwohner
BAB	Bundesautobahn
ROG	Raumordnungsgesetz
MORO	Modellvorhaben Raumordnung
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Quellenverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
FFH – RL	Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LEP 2010 LSA	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, ausgegeben am 11. März 2011, S. 160)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl.LSA 2015, 170)
LPIG LSA	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) in der derzeit gültigen Fassung

REP Altmark 2005	Regionaler Entwicklungsplan Altmark vom 23. März 2005, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 21. Sitzung am 15. Dezember 2004, genehmigt mit Bescheid durch die oberste Landesplanungsbehörde vom 14. Februar 2005, in Kraft getreten am 23. März 2005, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 23. März 2005 Jahrgang 11 und des Landkreises Stendal am 23. März 2005 Jahrgang 15
ROG	Raumordnungsgesetz vom <u>22. Dezember 2008</u> (BGBl. I S. 2986)

VIII. Anlagen-, Karten- und Abbildungsverzeichnisverzeichnis

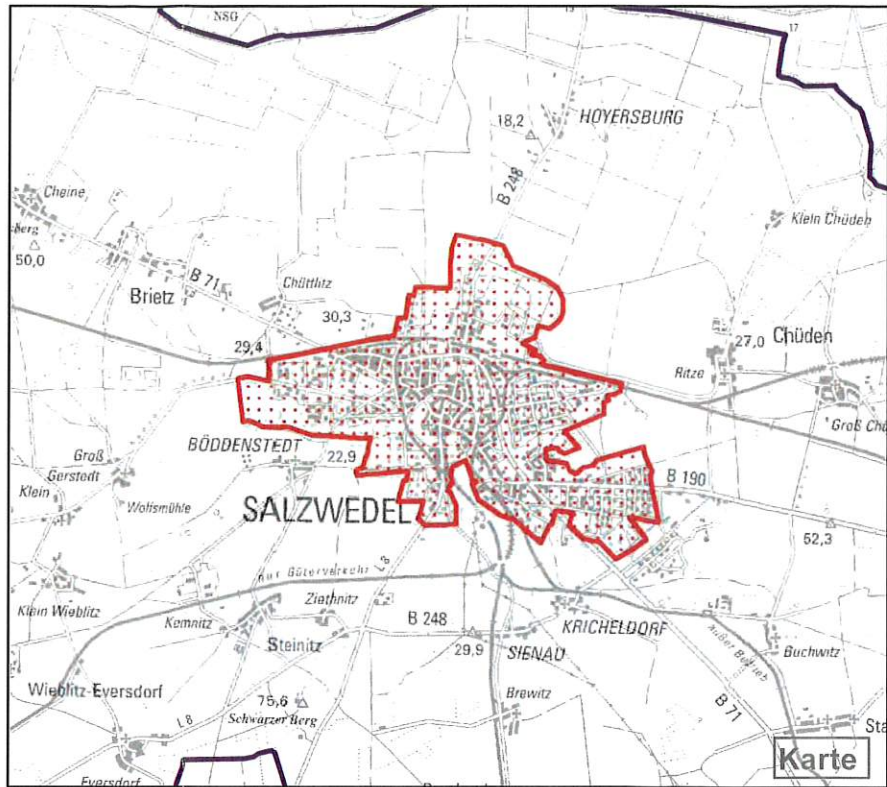
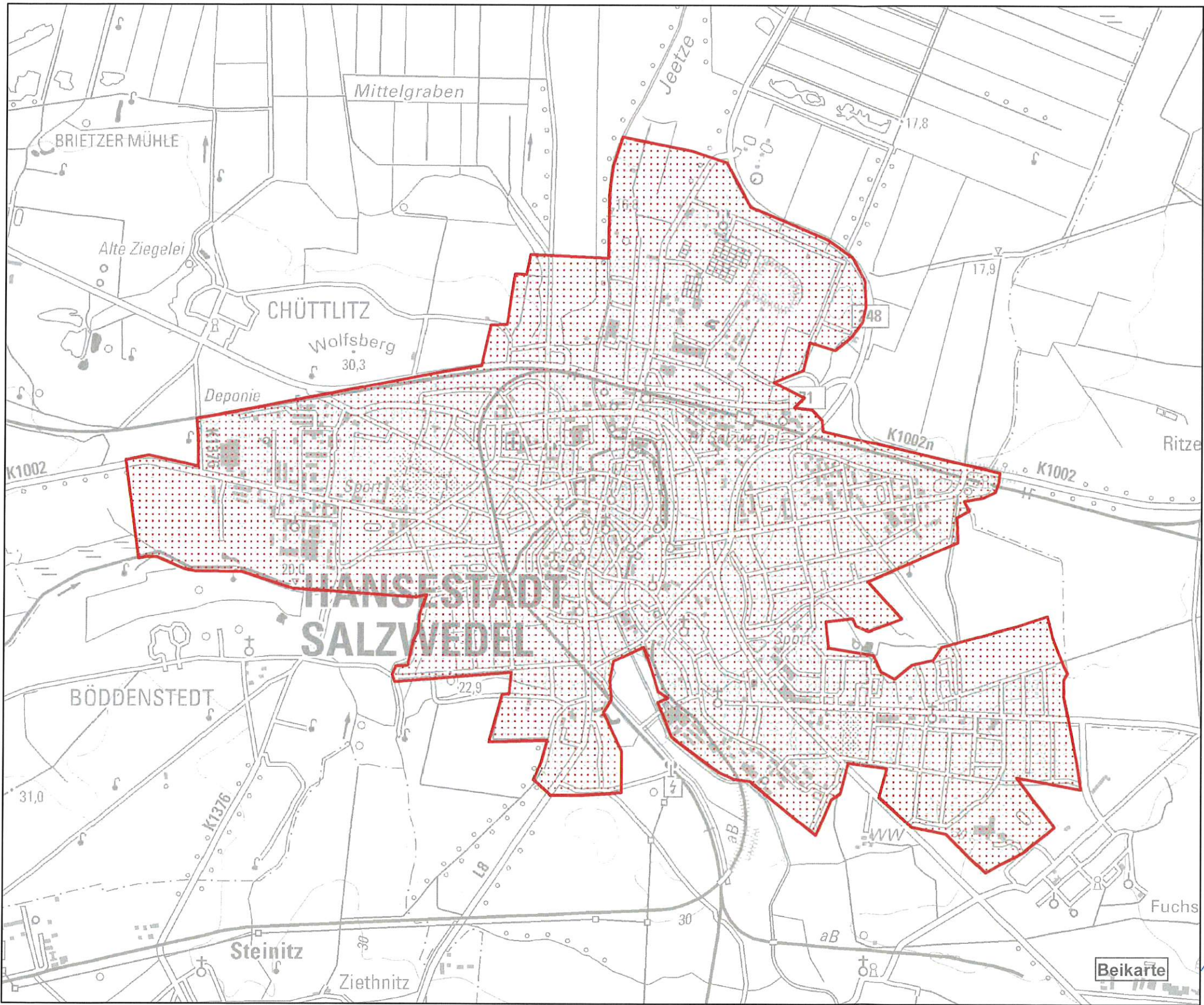
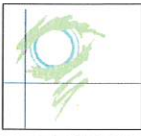
Anlage 1	Prüfung der Erreichbarkeit von Grundzentren mit dem ÖPNV innerhalb von 30 min (inclusive 5 min für 500 m Umkreis um die zentrale Bushaltestelle) bei Orten mit einem Erreichbarkeitsdefizit mit dem PKW innerhalb 15 min
Anlage 2	Entwicklung der Einwohner auf Gemeindeebene in der Altmark bis zum Jahr 2030
Anlage 3	Entwurf raumordnerischer Vertrag zur Wahrnehmung zentralörtlicher, hier grundzentraler Aufgaben in Teilung zwischen Ortsteilen mit einem gemeinsamen grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß G 16 und Z32 LEP 2010 LSA
Beikarten 1-18	Räumliche Abgrenzung der Mittel- (MZ) und Grundzentren (GZ)
	Beikarte 1, MZ Hansestadt Salzwedel
	Beikarte 2, MZ Hansestadt Stendal
	Beikarte 3, GZ Arendsee
	Beikarte 4, GZ Arneburg
	Beikarte 5, GZ Beetzendorf
	Beikarte 6, GZ Bismark (Altmark)
	Beikarte 7, GZ Goldbeck
	Beikarte 8, GZ mit Teilfunktion eines MZ Hansestadt Gardelegen
	Beikarte 9, GZ mit Teilfunktion eines MZ Hansestadt Havelberg
	Beikarte 10, GZ mit Teilfunktion eines MZ Hansestadt Osterburg
	Beikarte 11, GZ Hansestadt Seehausen
	Beikarte 12, GZ Kalbe (Milde)
	Beikarte 13, GZ Klötze
	Beikarte 14, GZ Mieste
	Beikarte 15, GZ Schönhausen (Elbe)
	Beikarte 16, GZ Tangermünde
	Beikarte 17, GZ Tangerhütte
	Beikarte 18, GZ mit geteilter Funktion Diesdorf-Dähre

Abbildung 1	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte, für die Planungsregion Altmark, mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 1a	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte für die Planungsregion Altmark, der festgelegten Zentralen Orte außerhalb der Planungsregion, mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 2	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Gardelegen mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 3	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Osterburg mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 4	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Klötze mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 5	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Tangerhütte mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 6	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Tangermünde mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 7	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Havelberg mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 8	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Hansestadt Seehausen (Altmark) mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 9	Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um die Grundzentren (GZ) der Abbildungen 2-8 mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 10	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Arendsee mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 11	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Bismark (Altmark) mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 12	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Kalbe (Milde) mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 13	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) der Abbildungen 10, 11 und 12 mit dem PKW innerhalb 15 min

Abbildung 14	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Arneburg mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 15	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Goldbeck mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 16	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Beetzendorf mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 17	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Mieste mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 18	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Schönhausen (Elbe) mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 19	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit geteilten Aufgaben Ortsteile Diesdorf und Dähre mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 20	Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte in der Planungsregion Altmark mit dem PKW innerhalb 15 min
Abbildung 20 a	Darstellung der Erreichbarkeit der festgelegten zentralen Orte in der Planungsregion Altmark, Nachprüfung der Erreichbarkeiten mit dem ÖPNV* innerhalb 30 min bei Ortslagen, die mit dem dem PKW innerhalb der 15 min nicht erreichbar sind
Abbildung 20 b	Darstellung der Ortsteile die innerhalb 15 min zwei oder mehrere Zentrale Orte mit dem PKW in der Planungsregion erreichen (Überlappungsbereich)
Abbildung 21	Darstellung der Schutzgebiete
Plankarte	Kartographische Darstellung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (3. Entwurf), AO Format

Beikarte 1: Mittelzentrum Hansestadt Salzwedel

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Mittelzentrums Hansestadt Salzwedel
- Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Mittelzentrums Hansestadt Salzwedel

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

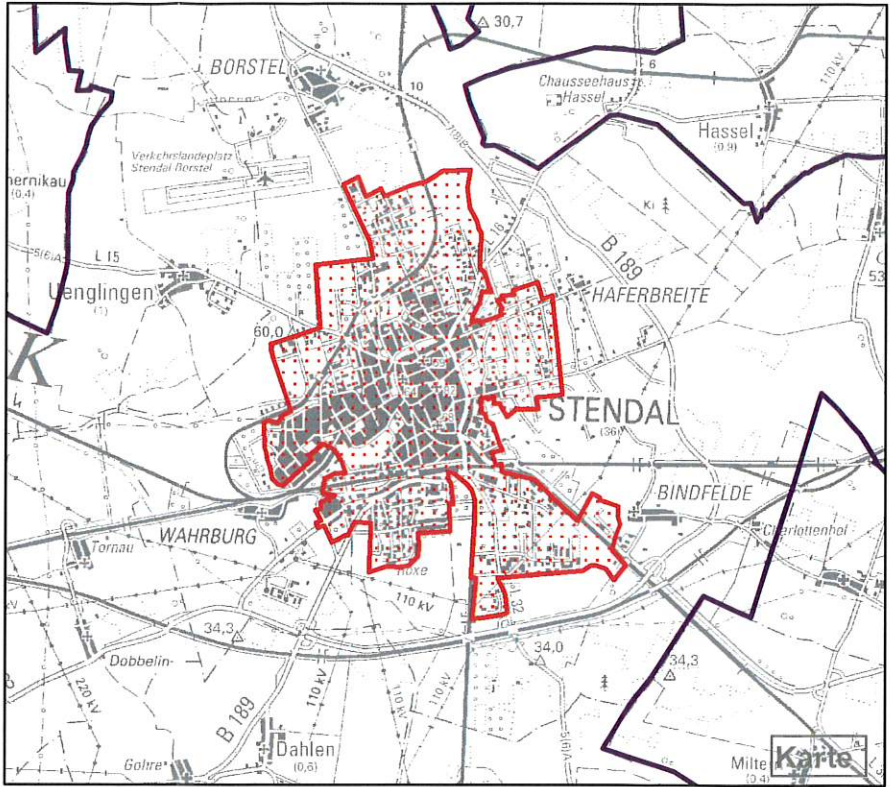
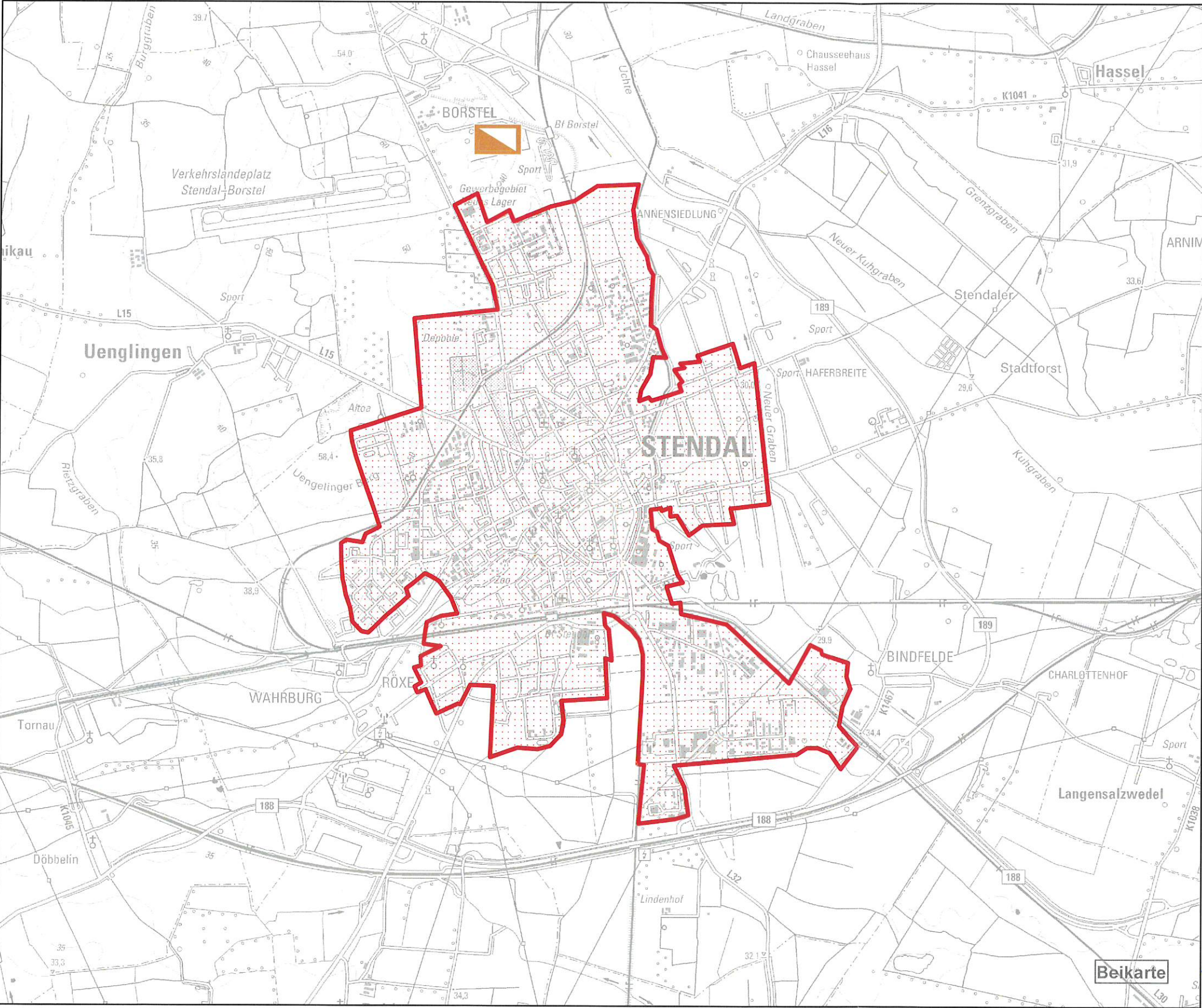
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo/LSA, 2010/ A 18-T35.56410

Beikarte 2: Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Hansestadt Stendal

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel

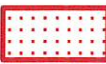


Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

-  Zentraler Ort des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Hansestadt Stendal
-  Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:40.000

-  Zentraler Ort des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Hansestadt Stendal

nachrichtliche Übernahme:

-  Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 23.05.18

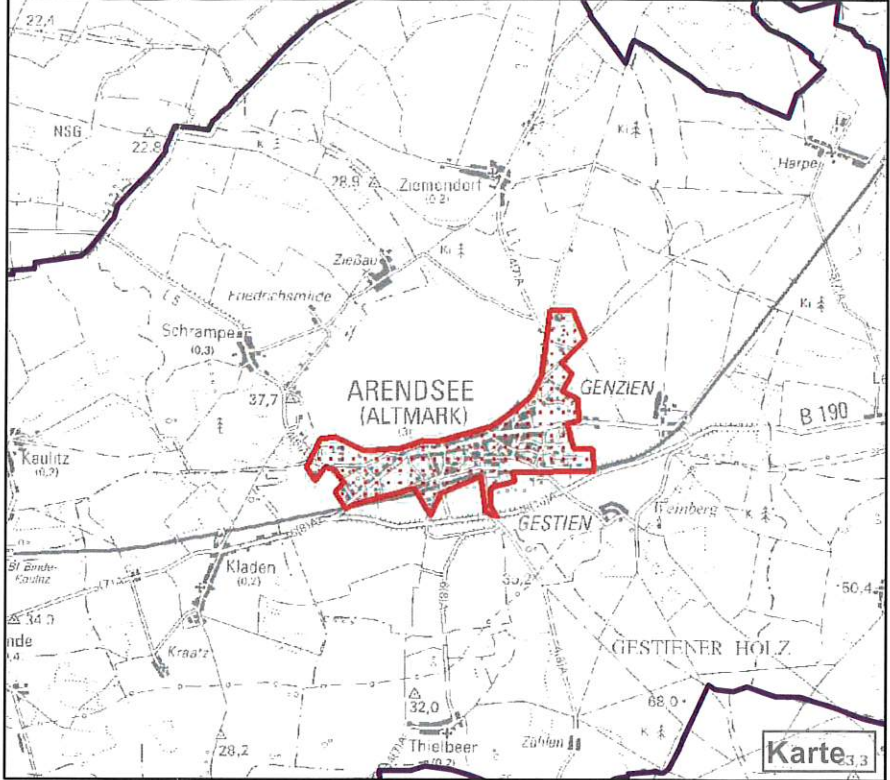
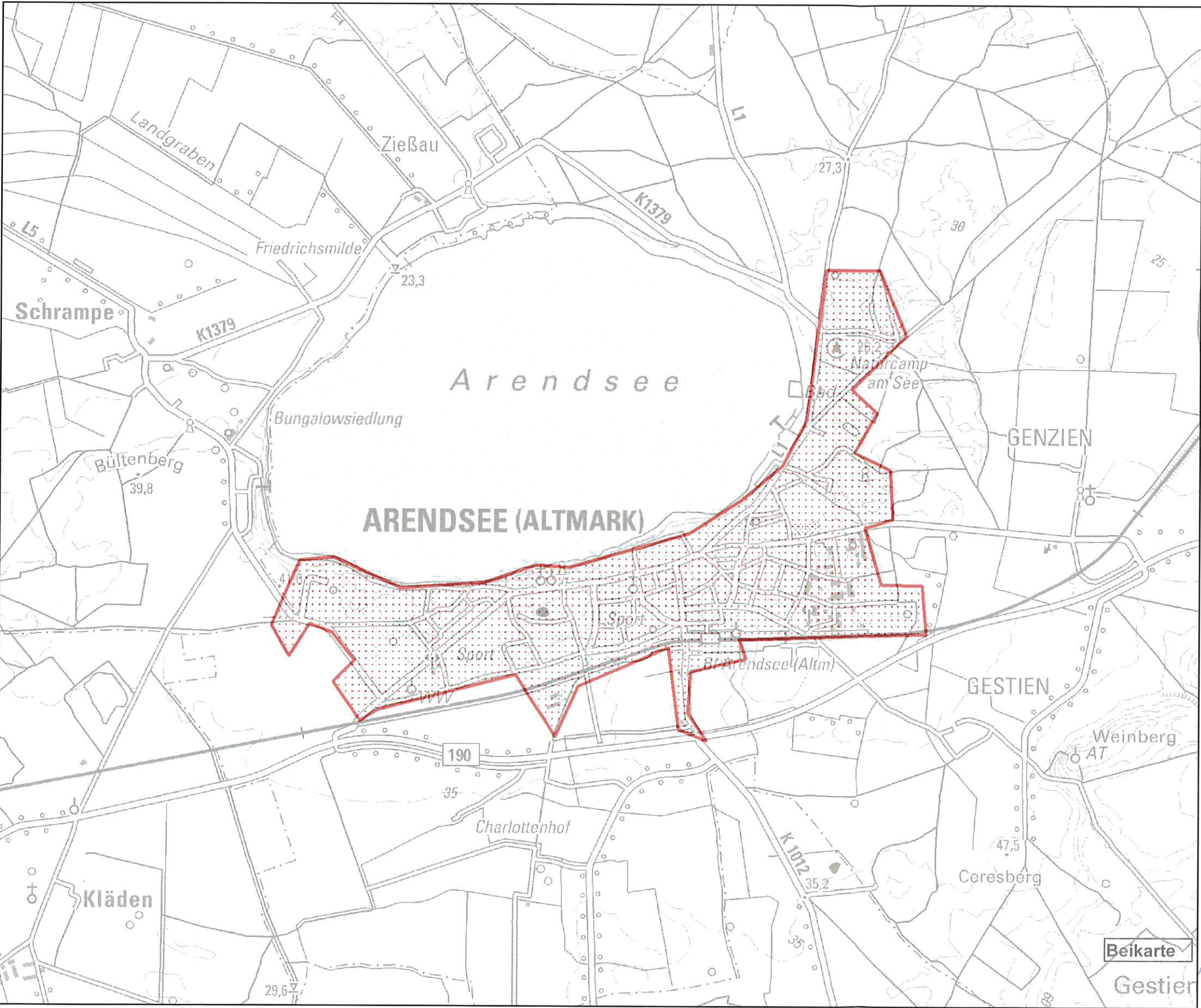
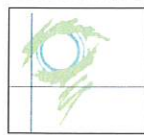
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410

Beikarte 3: Grundzentrum Arendsee (Altmark)

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Arendsee (Altmark)
- Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Arendsee (Altmark)

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

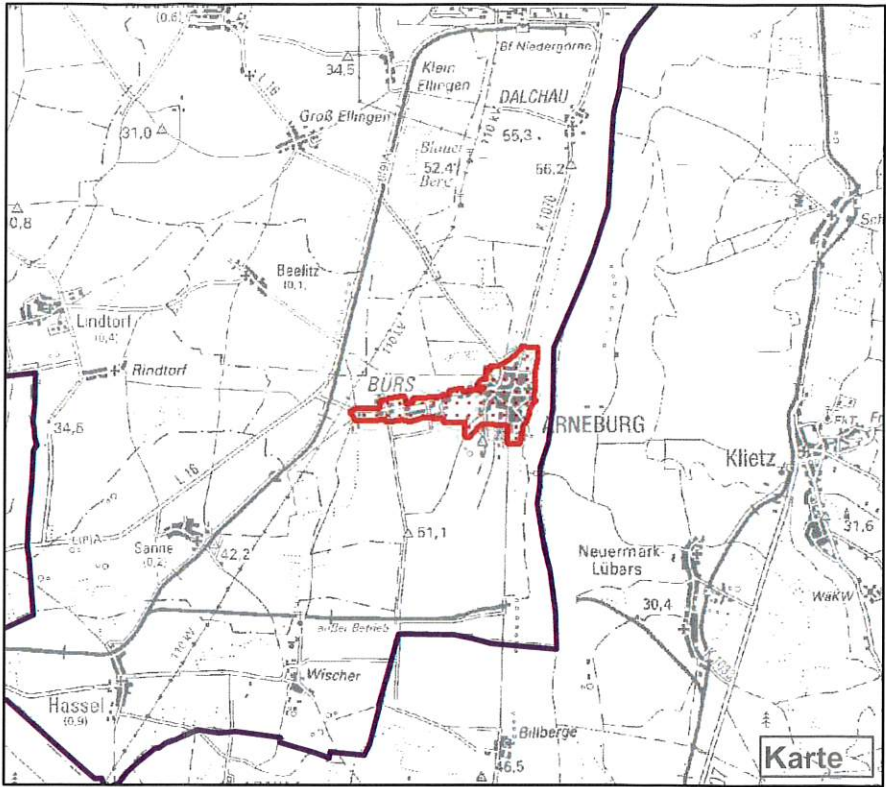
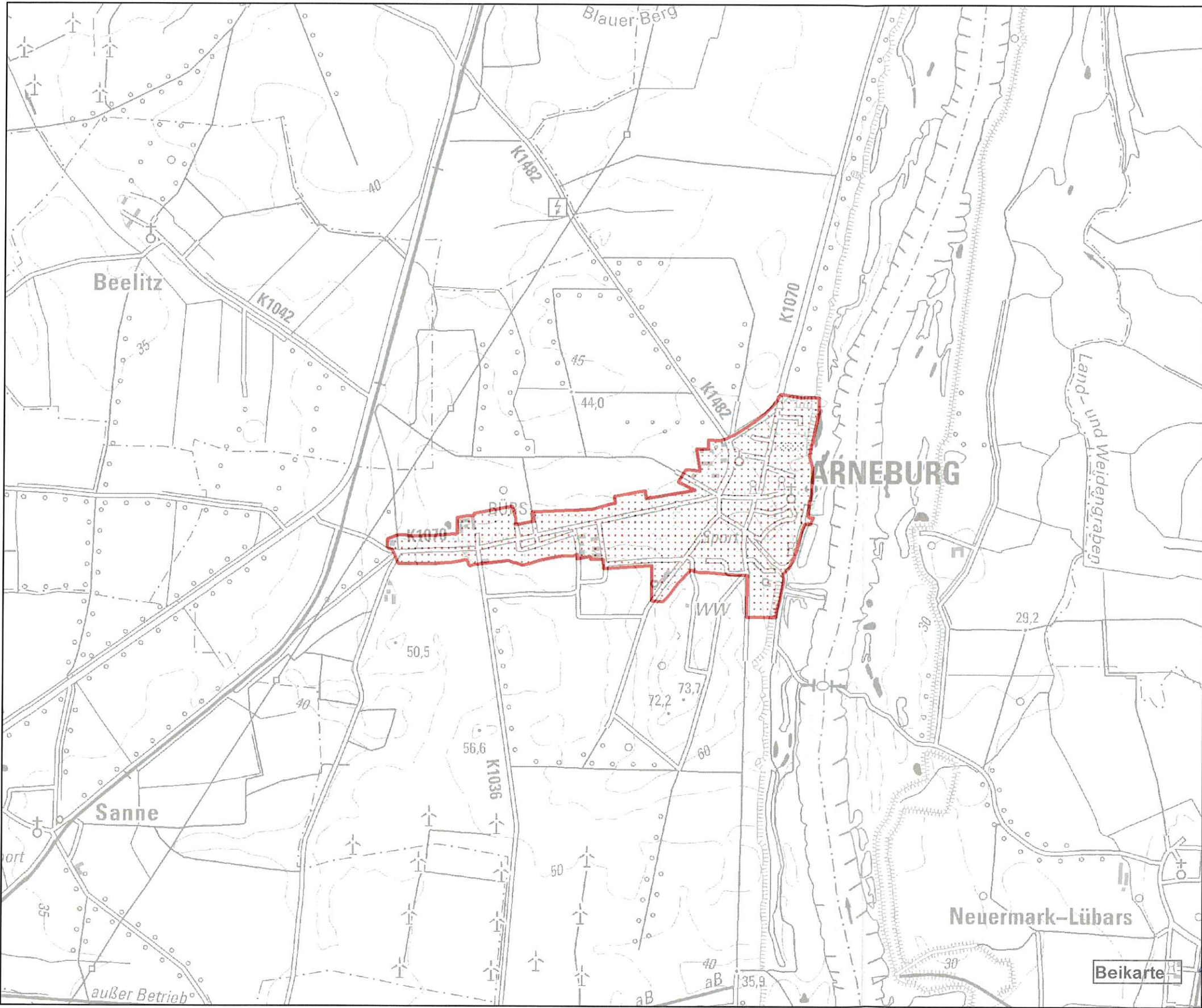
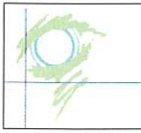
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410

Beikarte 4: Grundzentrum Arneburg

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel

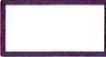


Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

-  Zentraler Ort des Grundzentrums Arneburg
-  Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

-  Zentraler Ort des Grundzentrums Arneburg

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

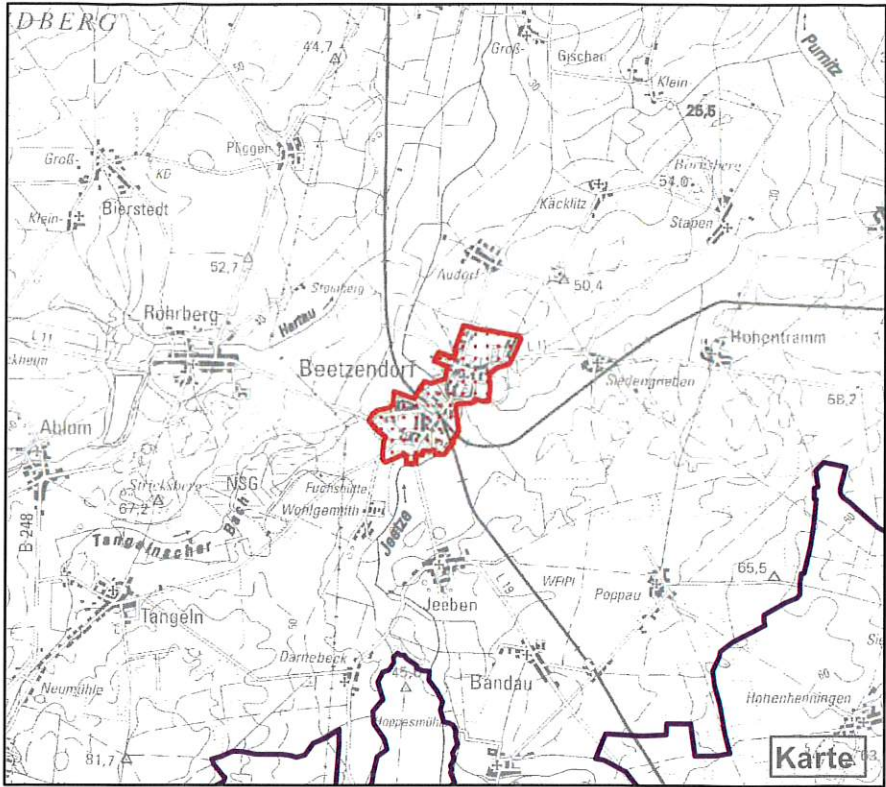
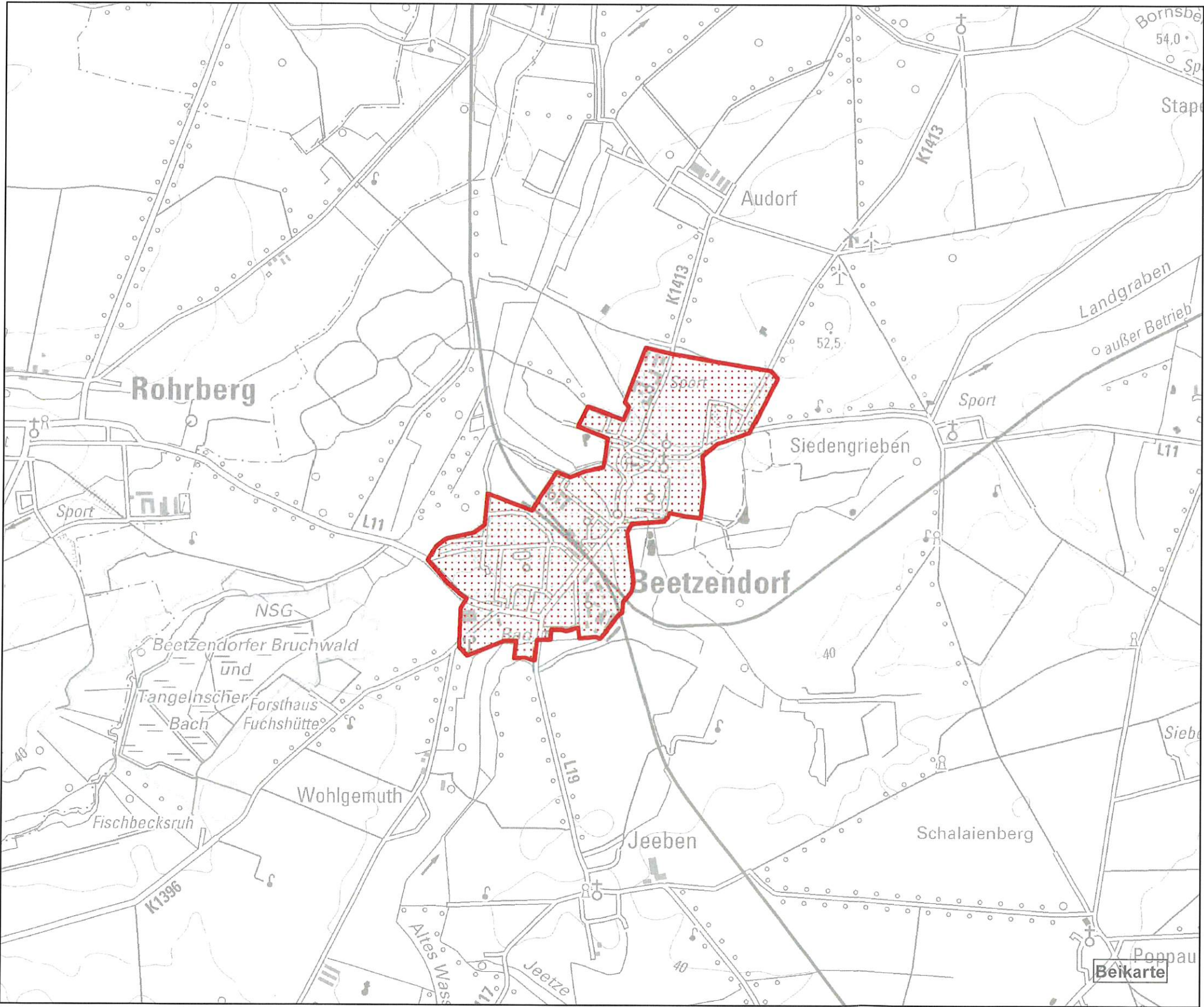
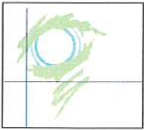
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410

Beikarte 5: Grundzentrum Beetzendorf

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

-  Zentraler Ort des Grundzentrums Beetzendorf
-  Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

-  Zentraler Ort des Grundzentrums Beetzendorf

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 09.05.18

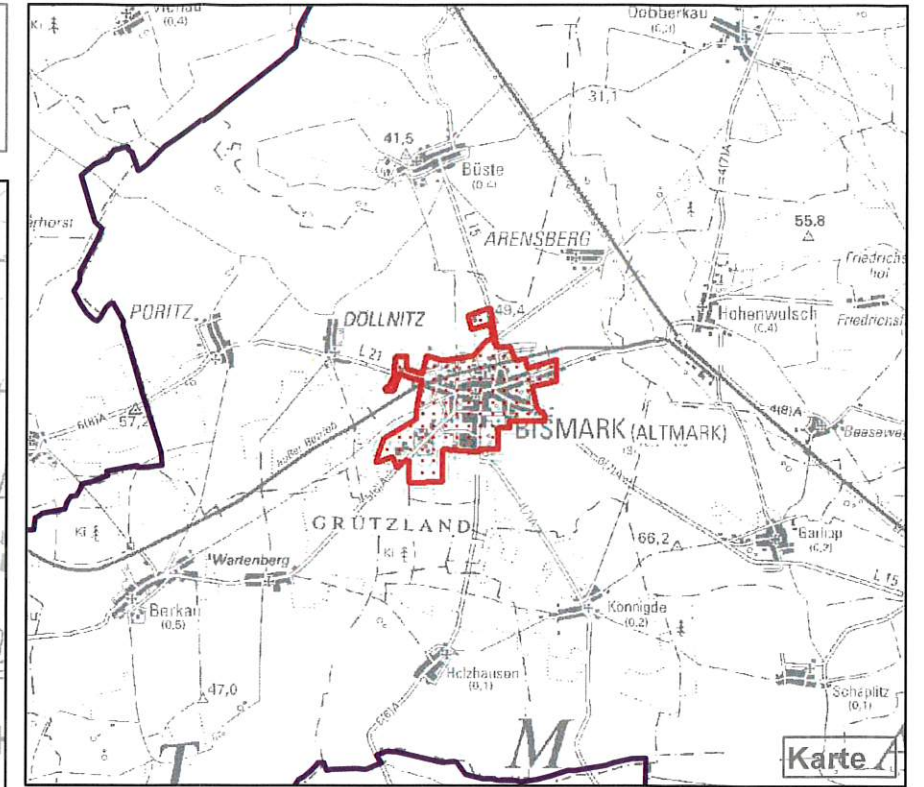
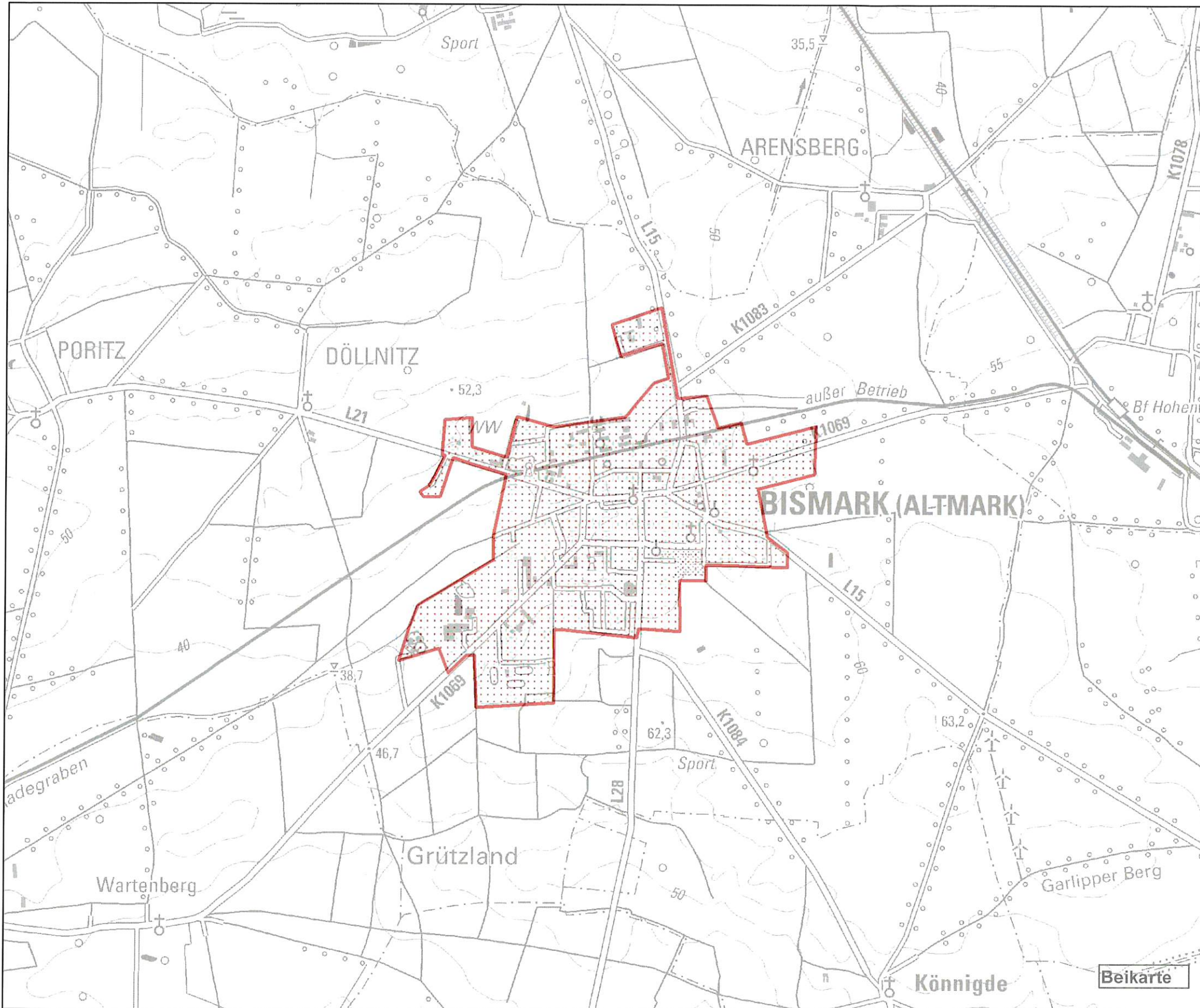
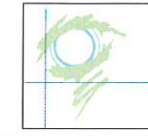
Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeoLSA, 2010 / A 18-T35.56410



Beikarte 6: Grundzentrum Bismark (Altmark)

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

-  Zentraler Ort des Grundzentrums
Bismark (Altmark)
-  Einheitsgemeinde Bismark

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

-  Zentraler Ort des Grundzentrums
Bismark (Altmark)

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

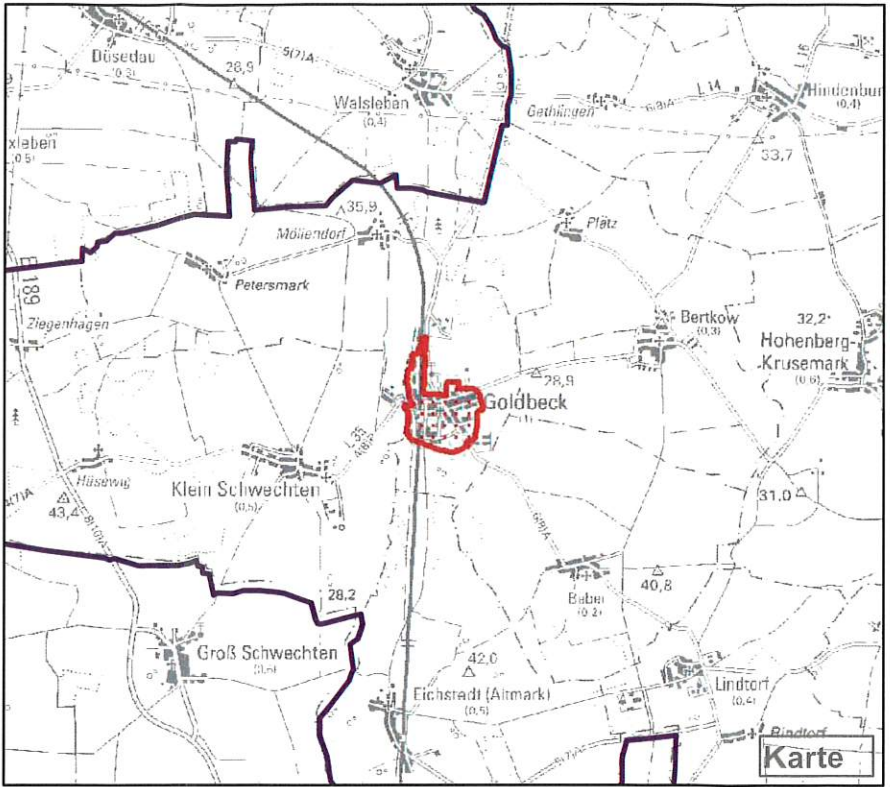
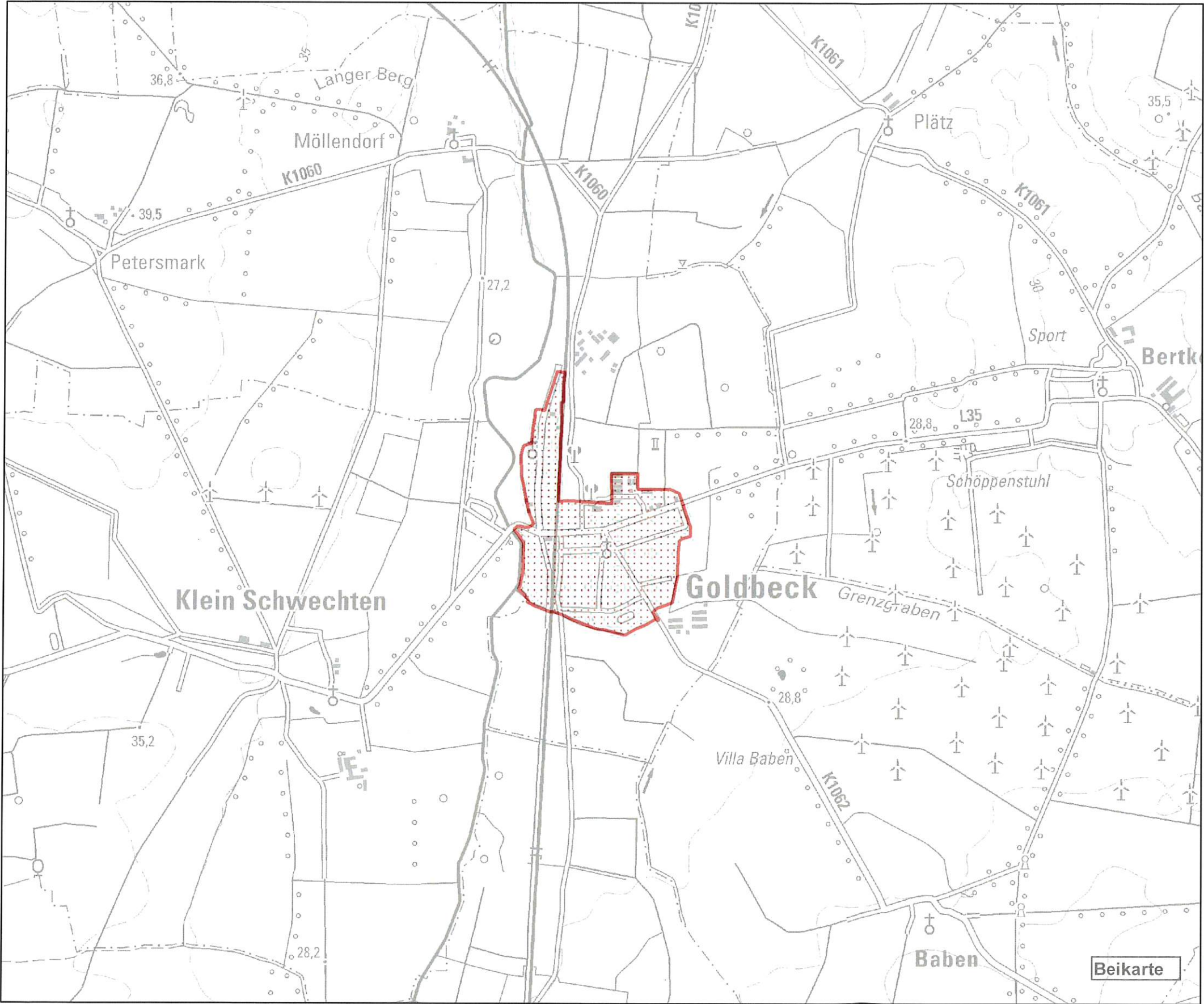
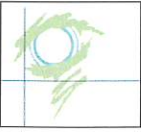
Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410



Beikarte 7: Grundzentrum Goldbeck

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Goldbeck
- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Goldbeck

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

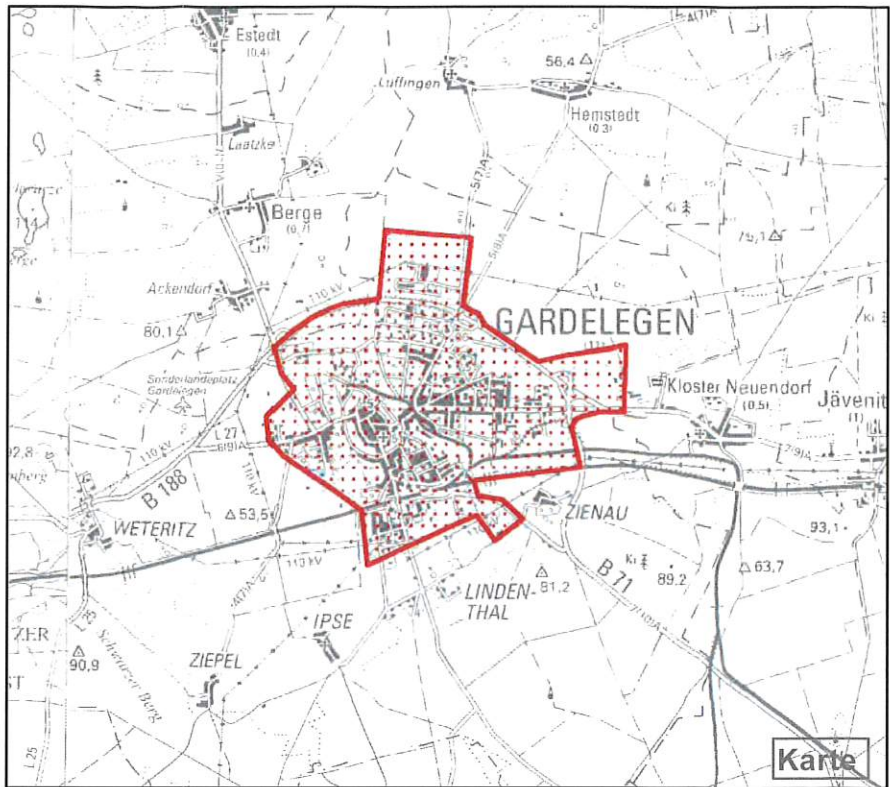
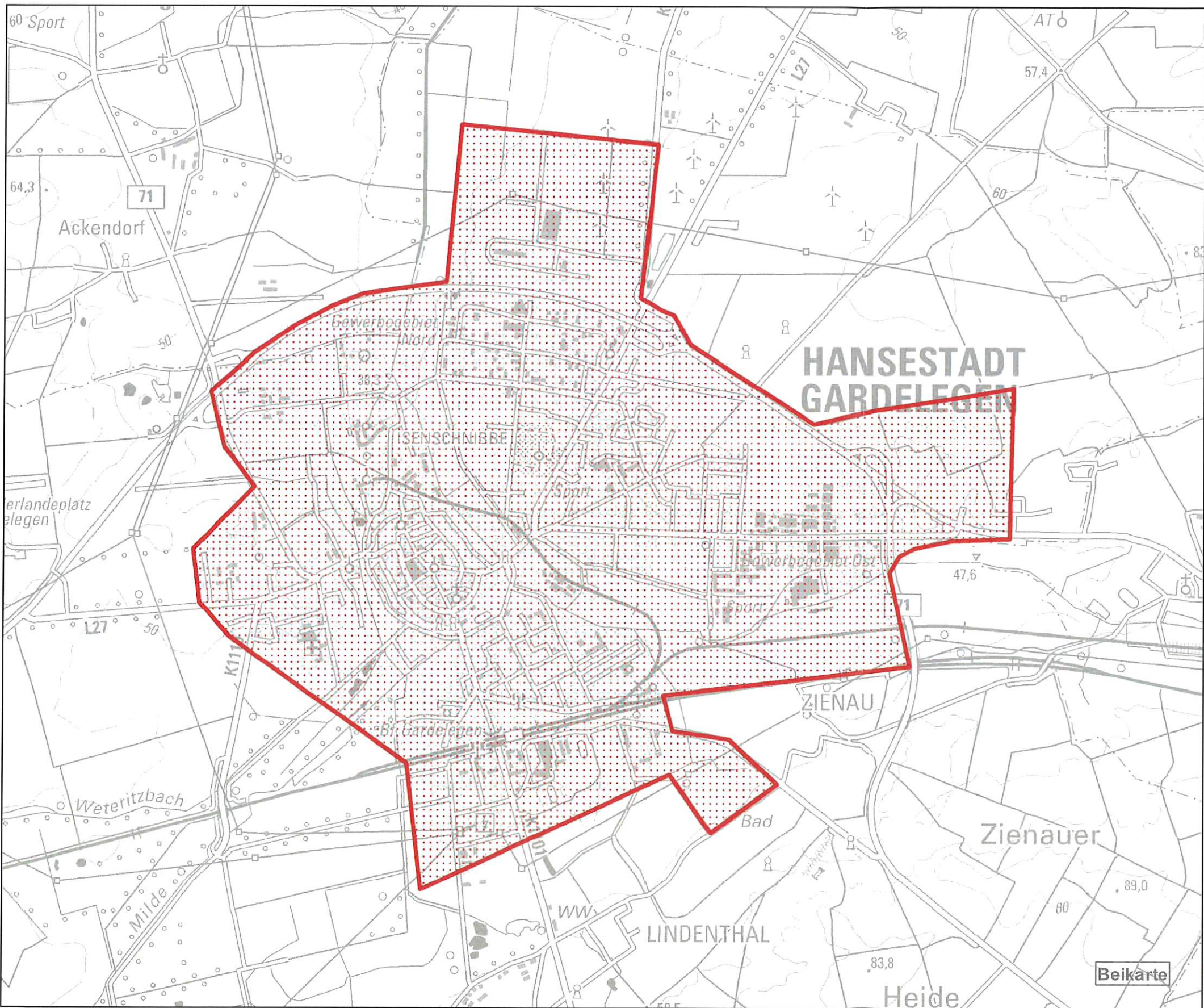
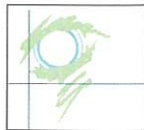
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-135.56410

**Beikarte 8: Grundzentrum mit Teilfunktion eines
Mittelzentrums Hansestadt Gardelegen**

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende



Zentraler Ort des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Gardelegen

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000



Zentraler Ort des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Gardelegen

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 09.05.18

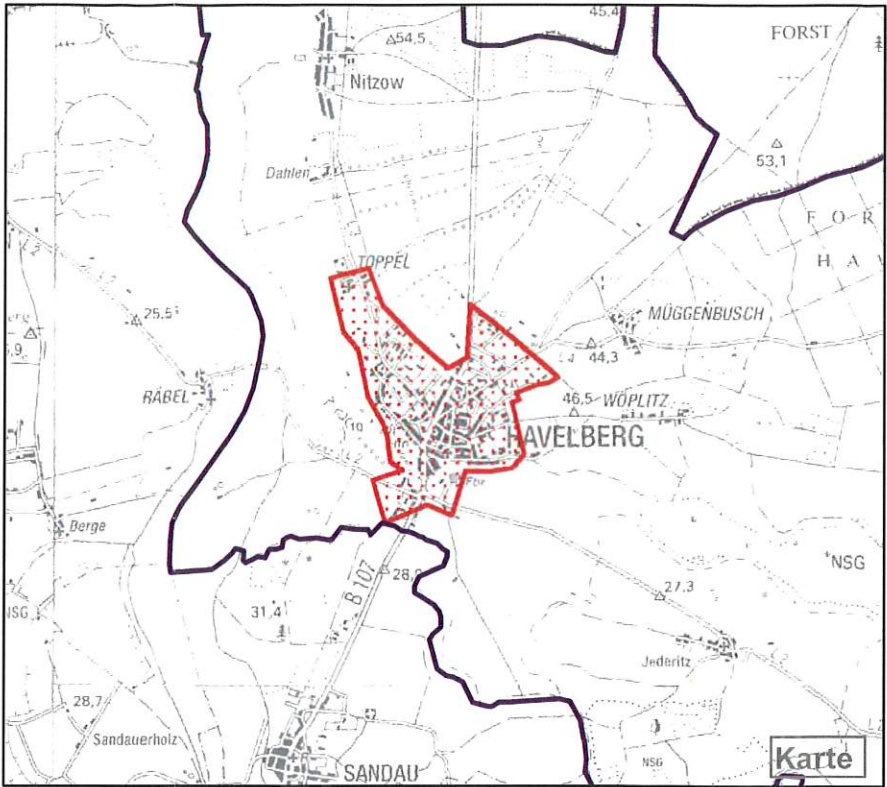
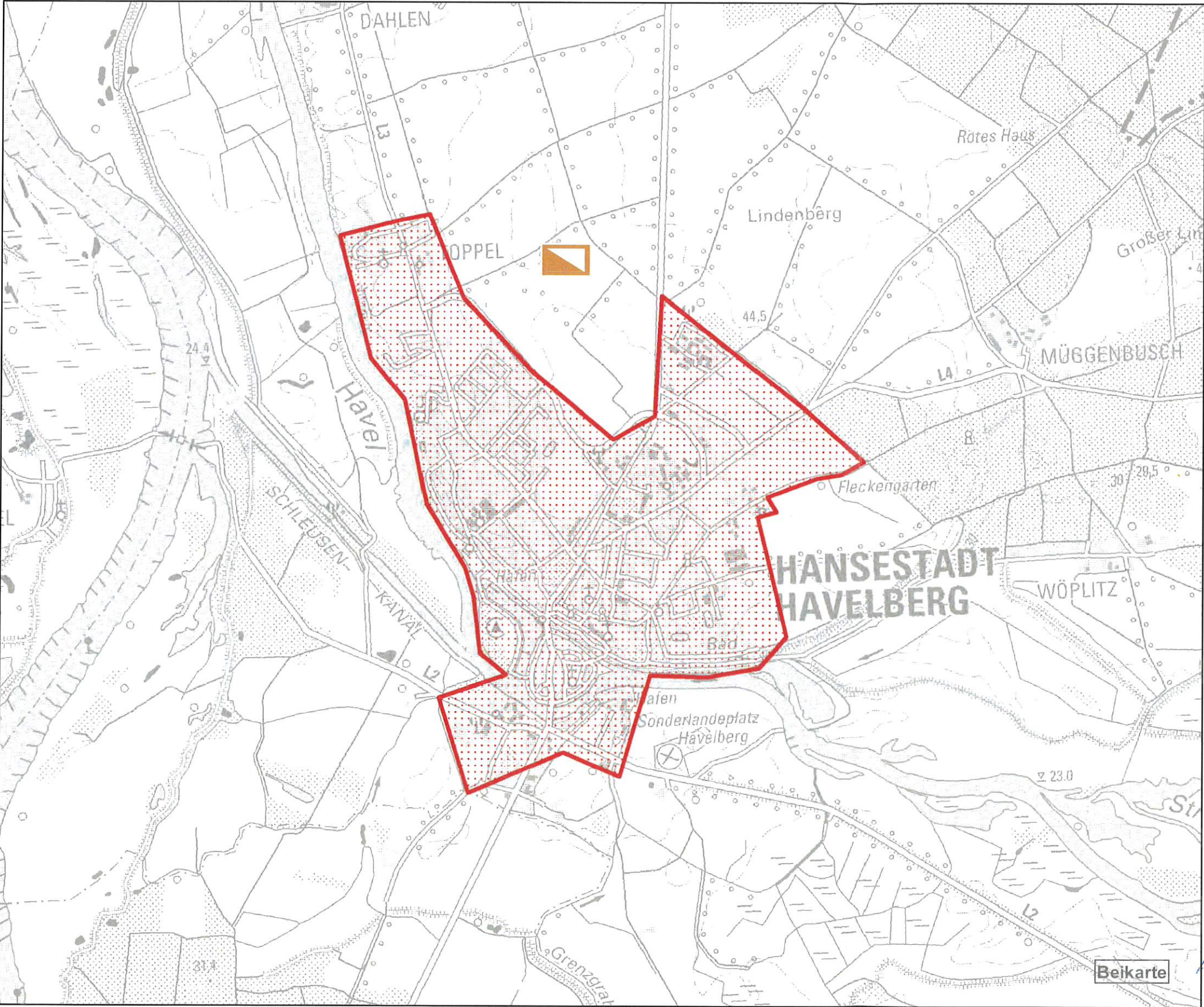
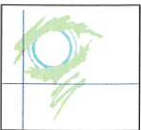
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410

**Beikarte 9: Grundzentrum mit Teilfunktion eines
Mittelzentrums Hansestadt Havelberg**

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

-  Zentrale Ort des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Havelberg
-  Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

-  Zentrale Ort des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Havelberg

nachrichtliche Übernahme:

-  Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

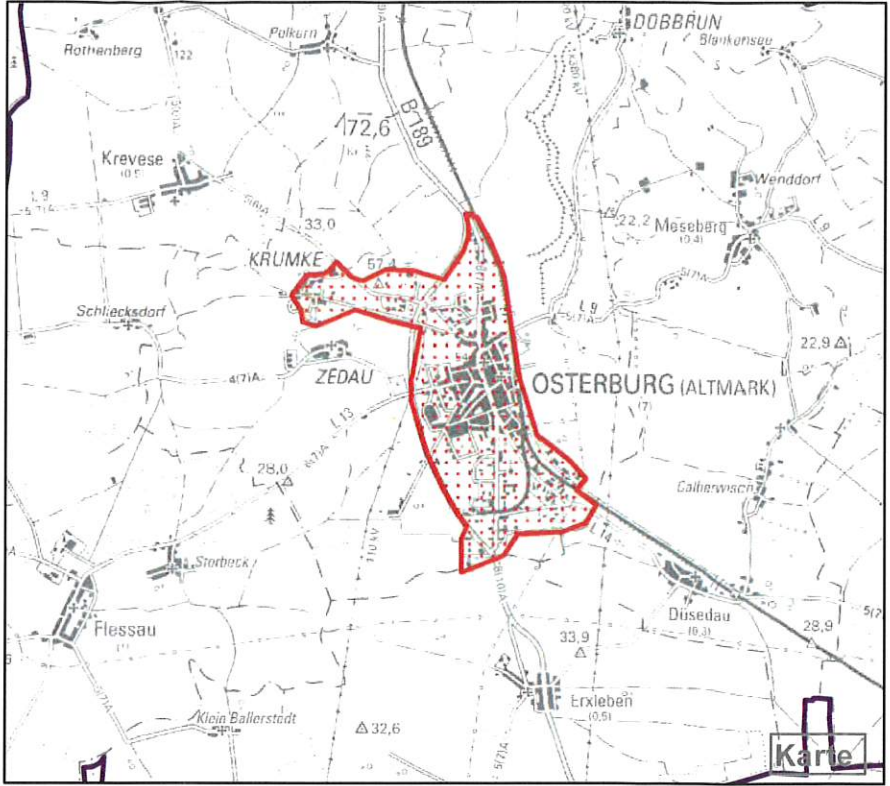
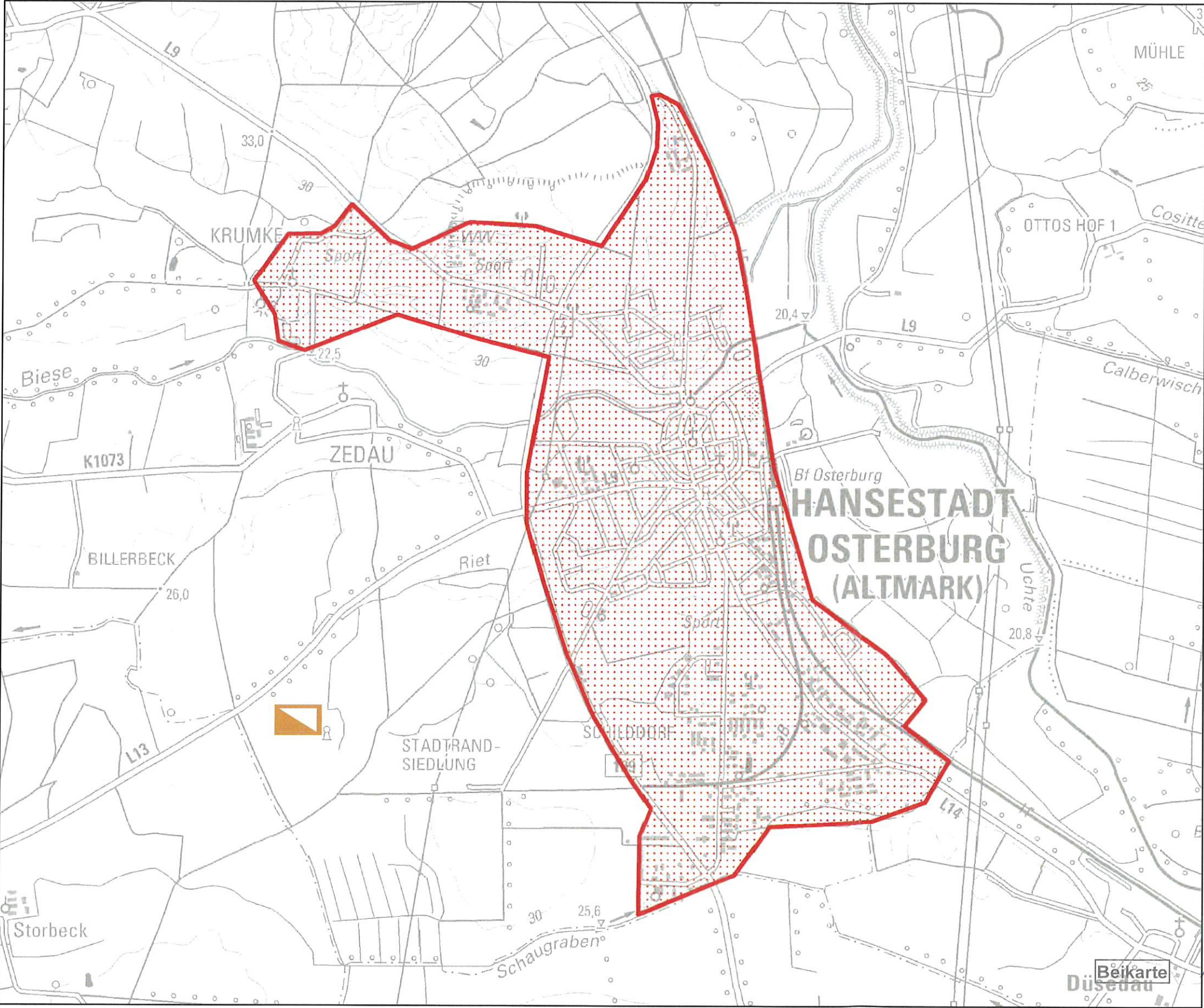
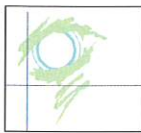
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A-18-T35-56410

**Beikarte 10: Grundzentrum mit Teilfunktion eines
Mittelzentrums Hansestadt Osterburg**

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

-  Zentrale Ort des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Osterburg
-  Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

-  Zentrale Ort des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Osterburg

nachrichtliche Übernahme:

-  Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 23.05.18

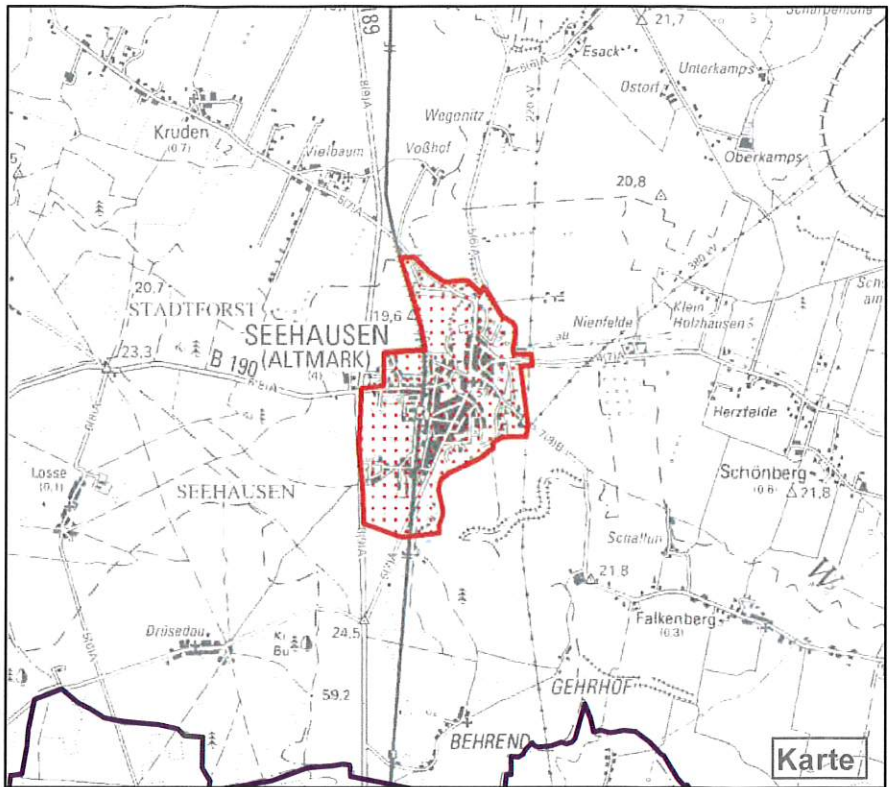
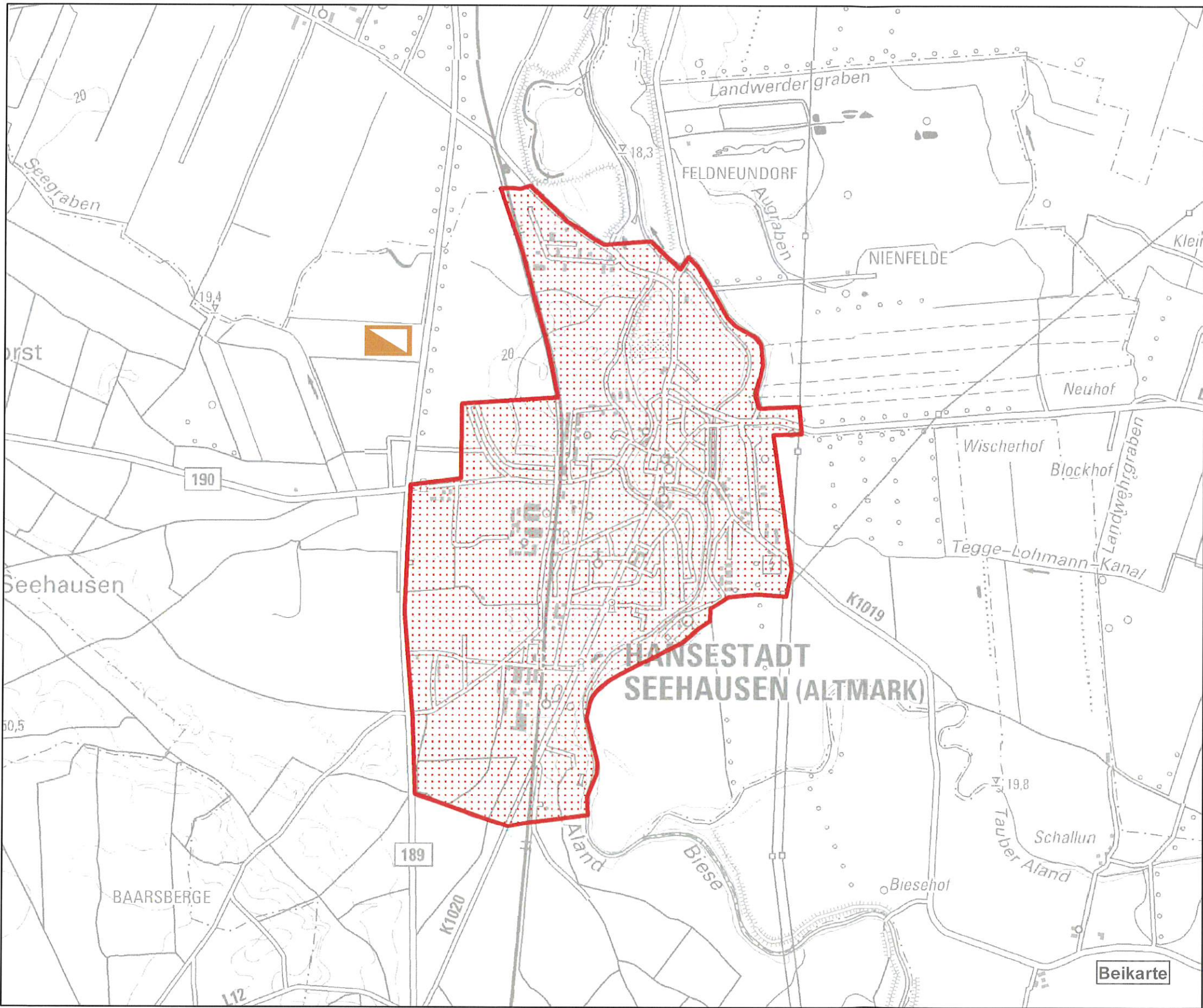
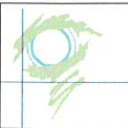
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010/A 18-T65.66410

Beikarte 11: Grundzentrum Hansestadt Seehausen (Altmark)

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Hansestadt Seehausen (Altmark)
- Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Hansestadt Seehausen (Altmark)

nachrichtliche Übernahme:

- Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 09.05.18

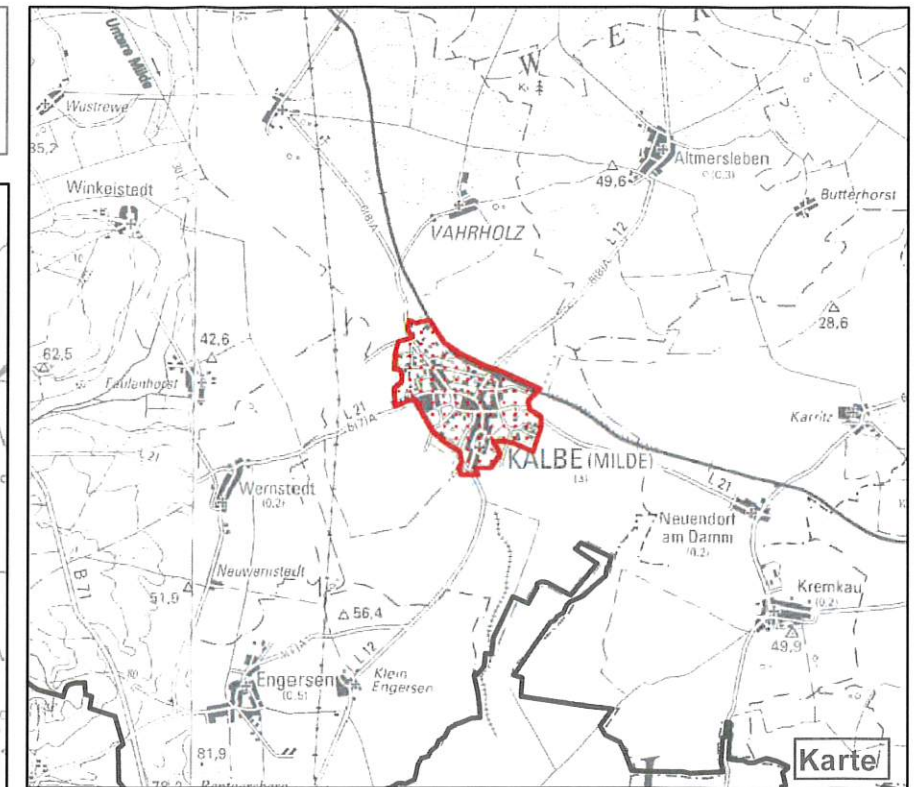
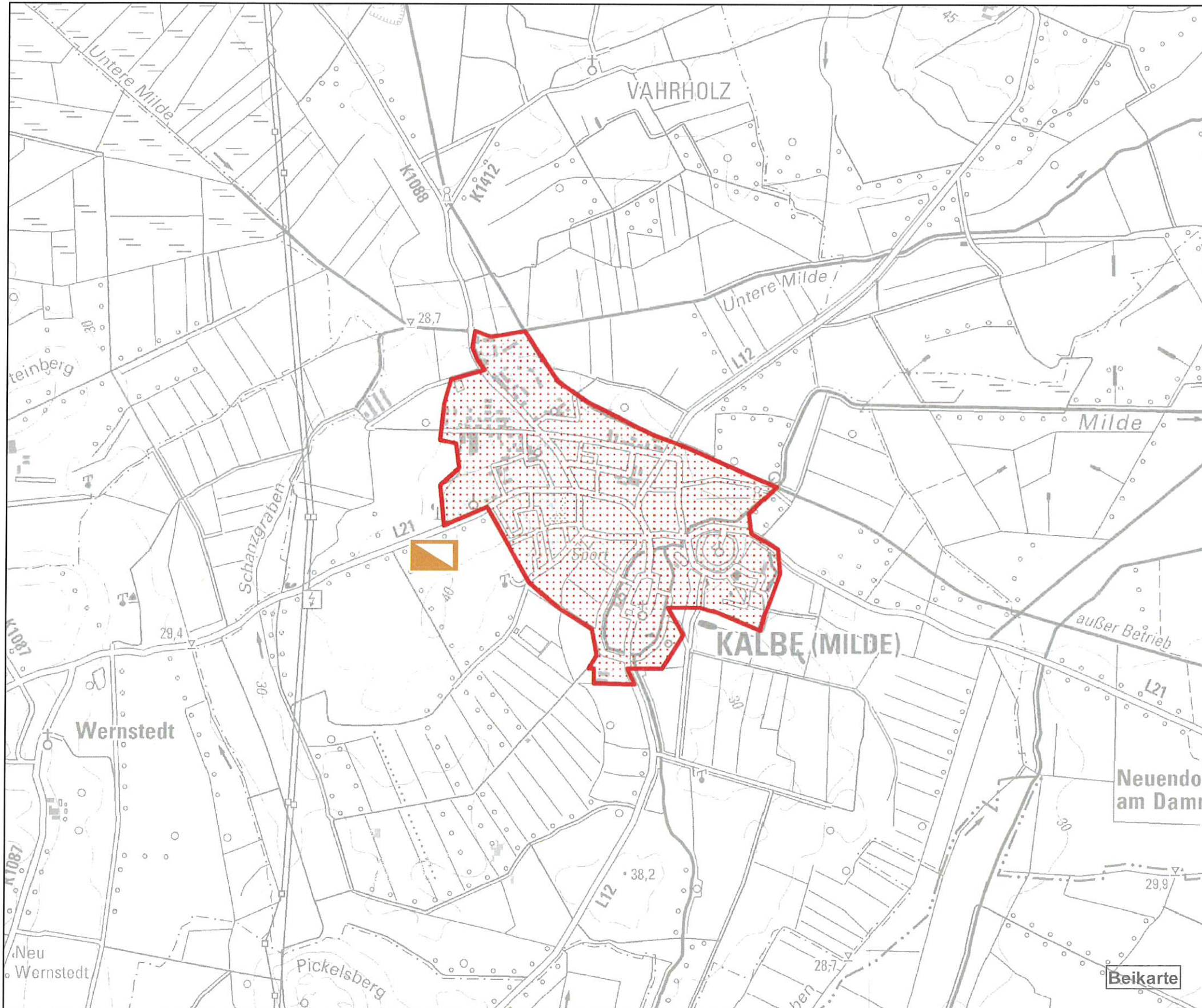
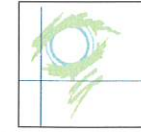
Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo_LSA, 2010 / A.18-T35-56410



Beikarte 12: Grundzentrum Kalbe (Milde)

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

 Zentraler Ort des Grundzentrums Kalbe (Milde)

 Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

 Zentraler Ort des Grundzentrums Kalbe (Milde)

nachrichtliche Übernahme:

 Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe
am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des
Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 21.05.18

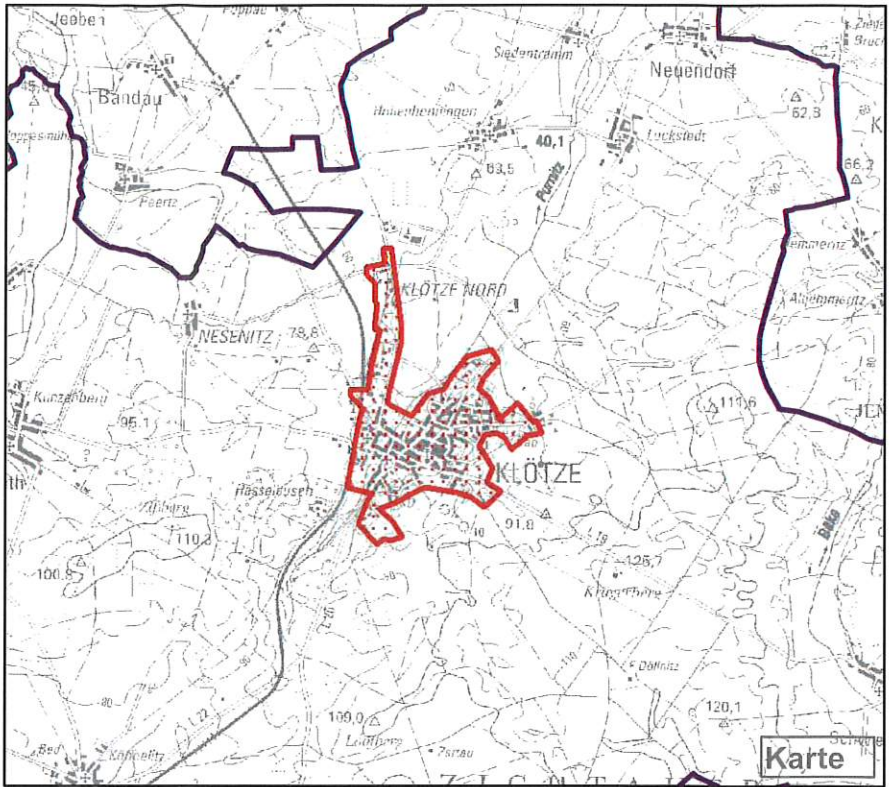
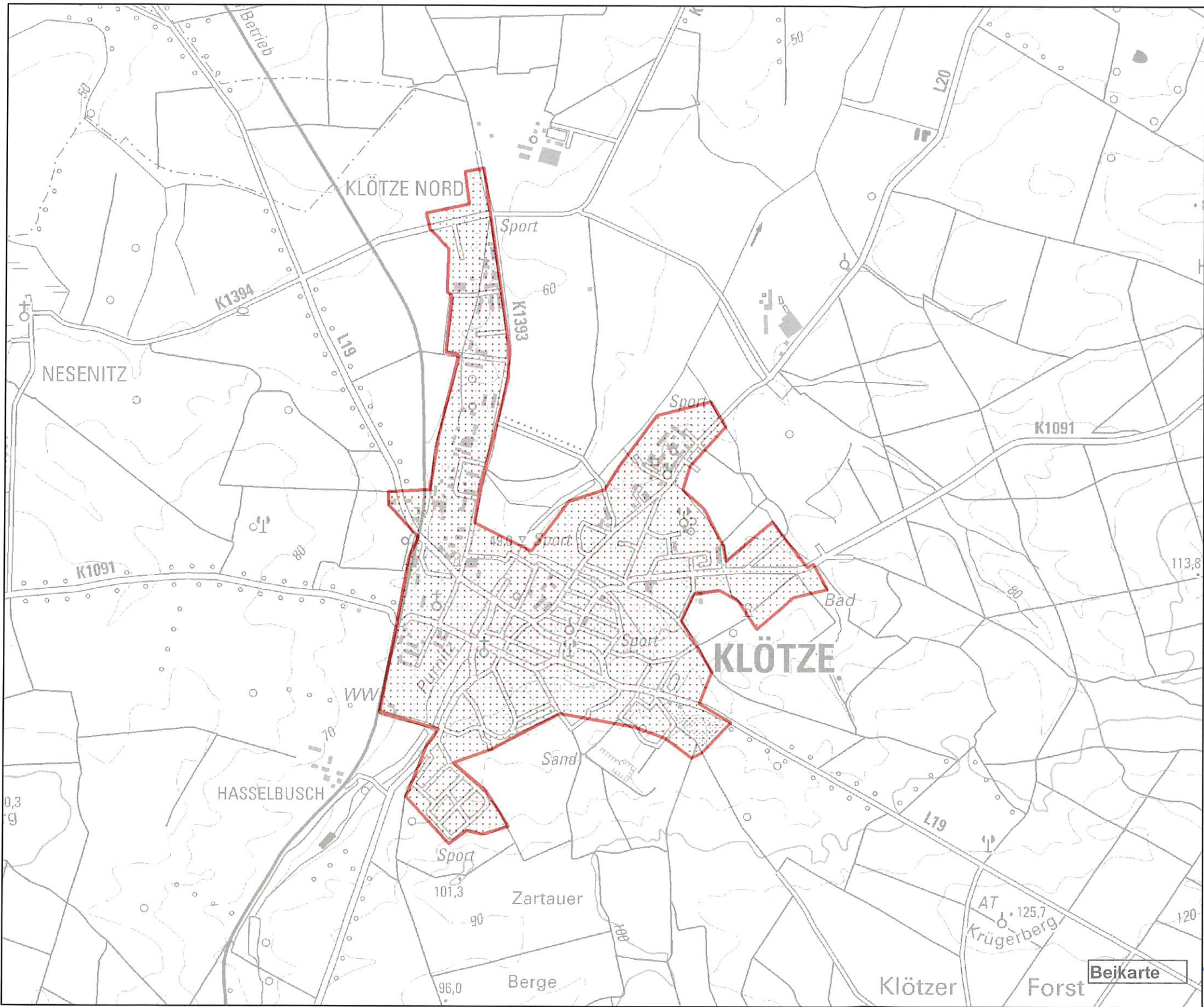
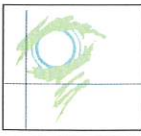

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T33,56410

Beikarte 13: Grundzentrum Klötze

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Klötze
- Einheitsgemeinde Klötze

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Klötze

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

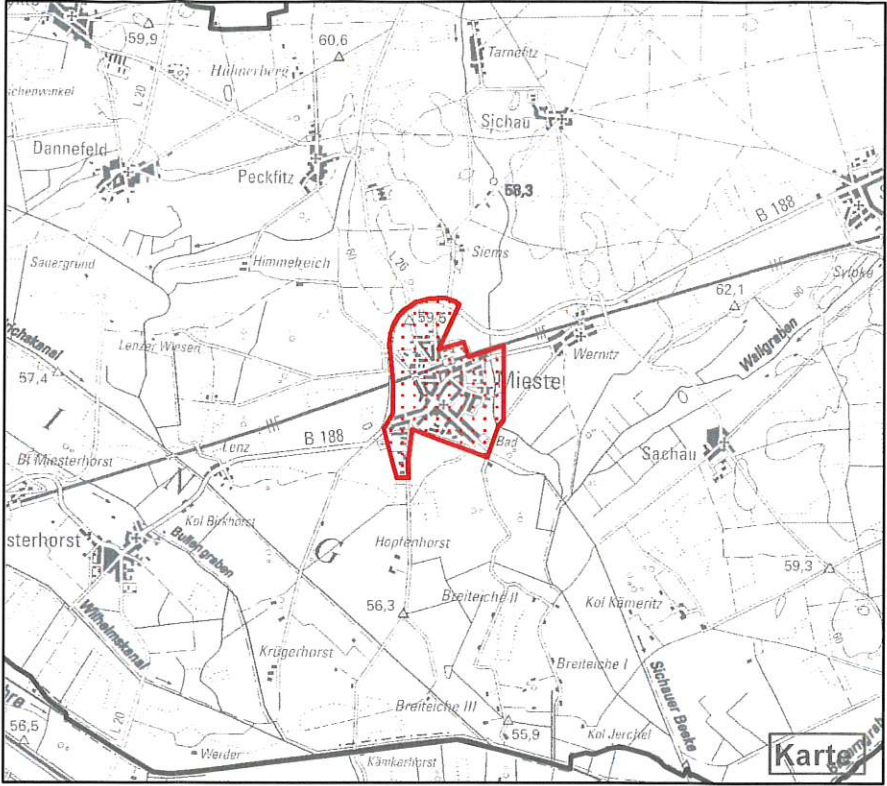
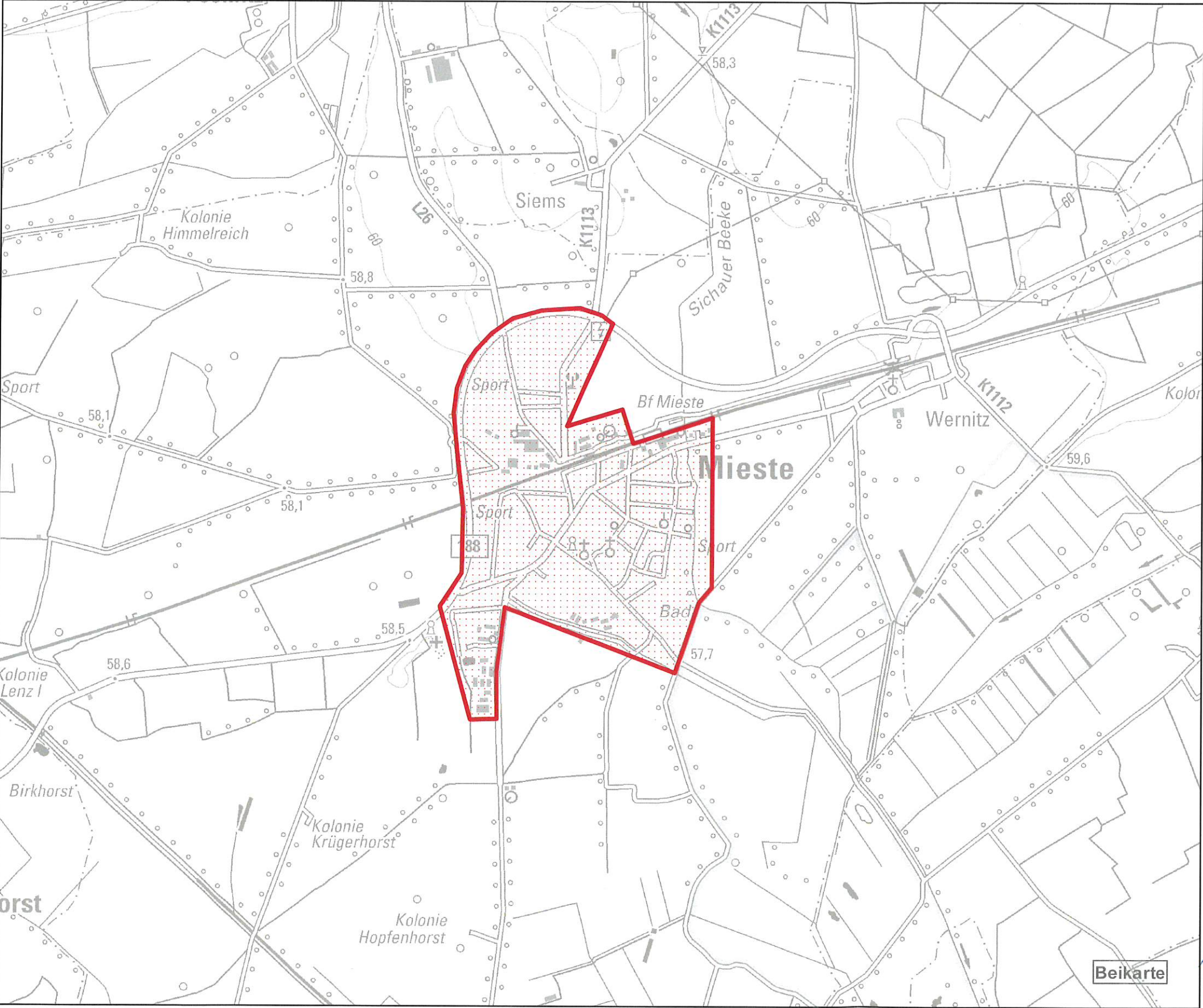
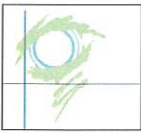
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35,56410

Beikarte 14: Grundzentrum Mieste

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Mieste
- Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:40.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Mieste

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 08.05.18

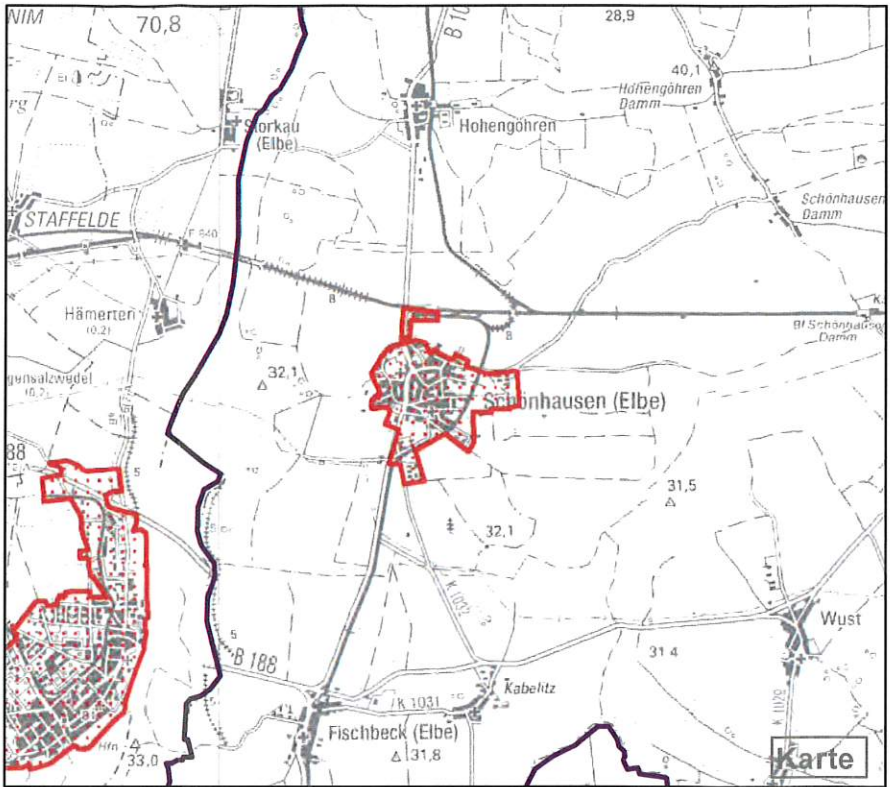
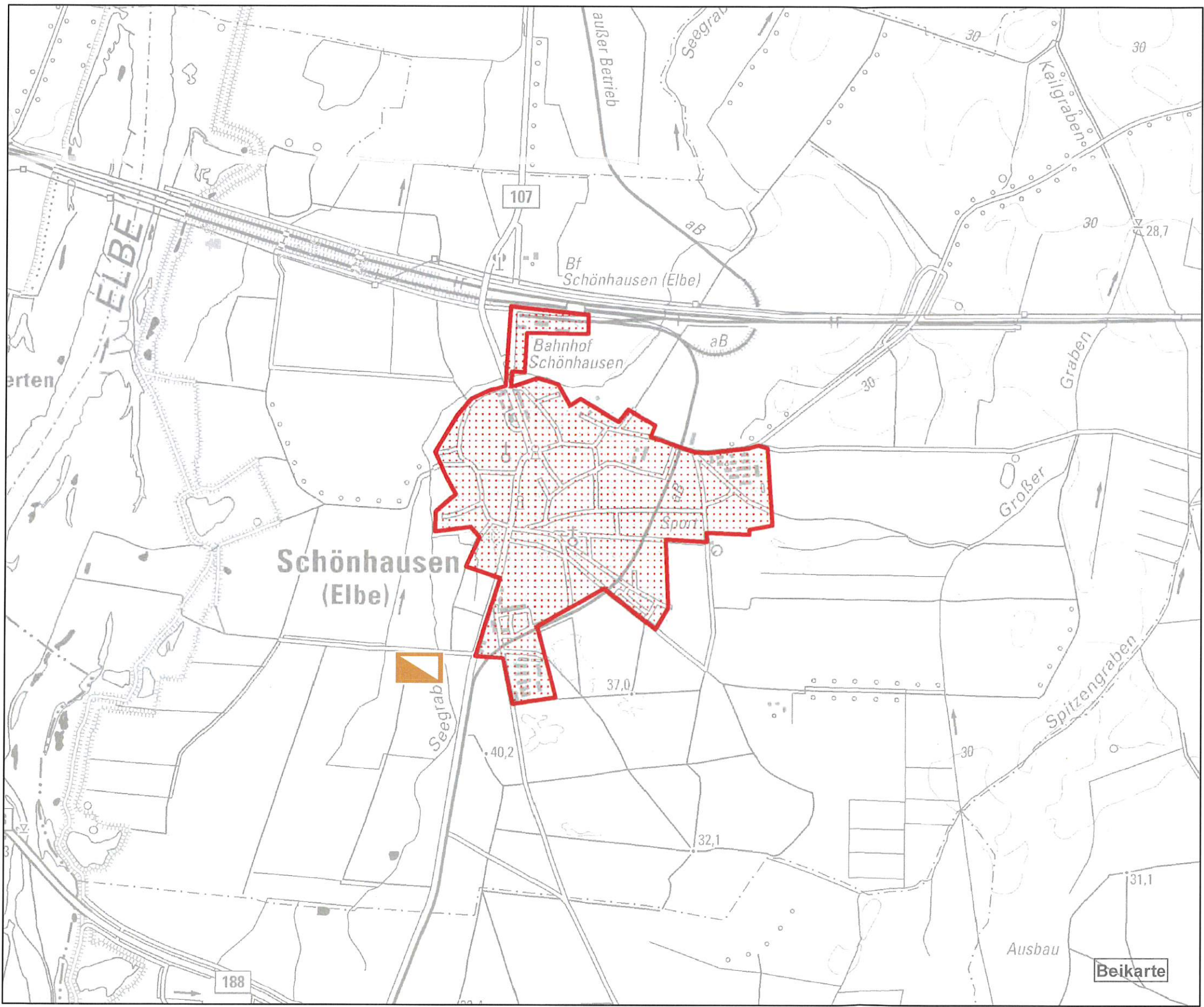
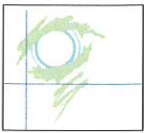
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35,56410

Beikarte 15: Grundzentrum Schönhausen (Elbe)

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Schönhausen (Elbe)
- Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Schönhausen (Elbe)

nachrichtliche Übernahme:

- Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 09.05.18

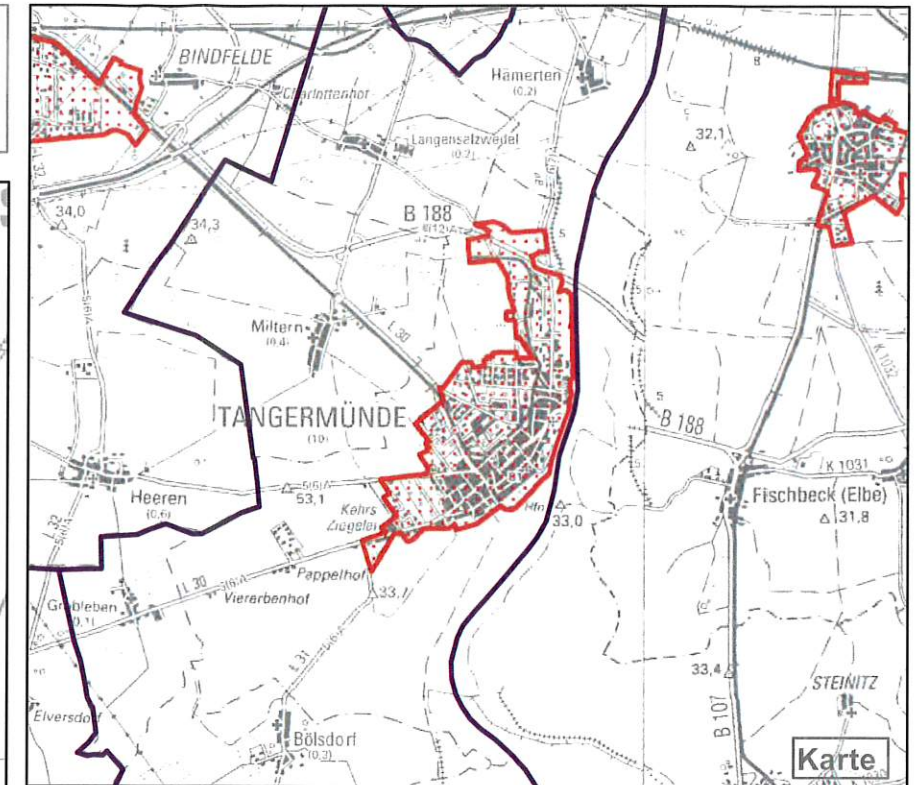
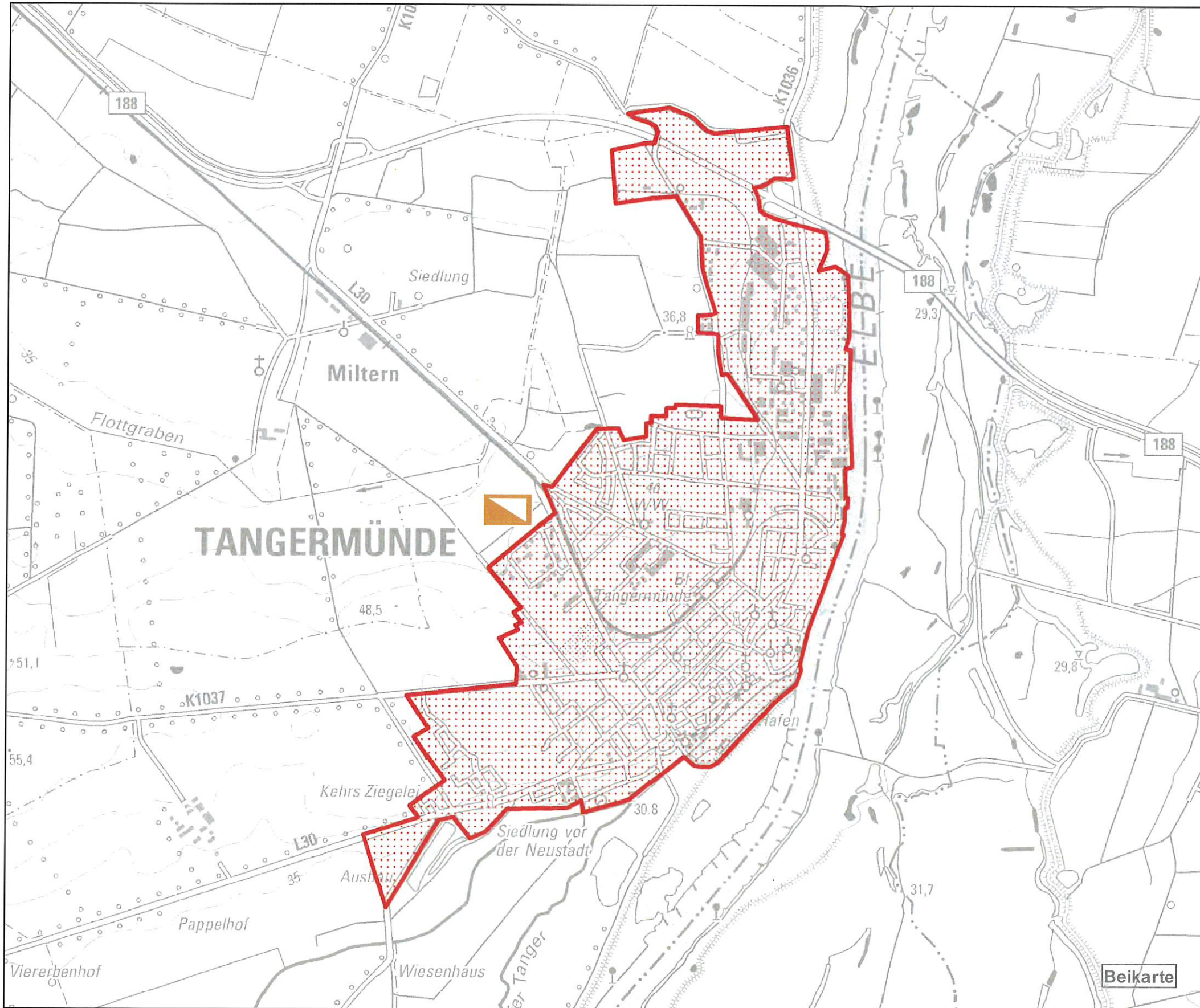
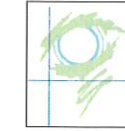
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010/ A 18-T35.56410

Beikarte 16: Grundzentrum Tangermünde

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende



Zentraler Ort des Grundzentrums Tangermünde



Einheitsgemeinde Tangermünde

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000



Zentraler Ort des Grundzentrums Tangermünde

nachrichtliche Übernahme:



Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe
am Zentralen Ort

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 09.05.18

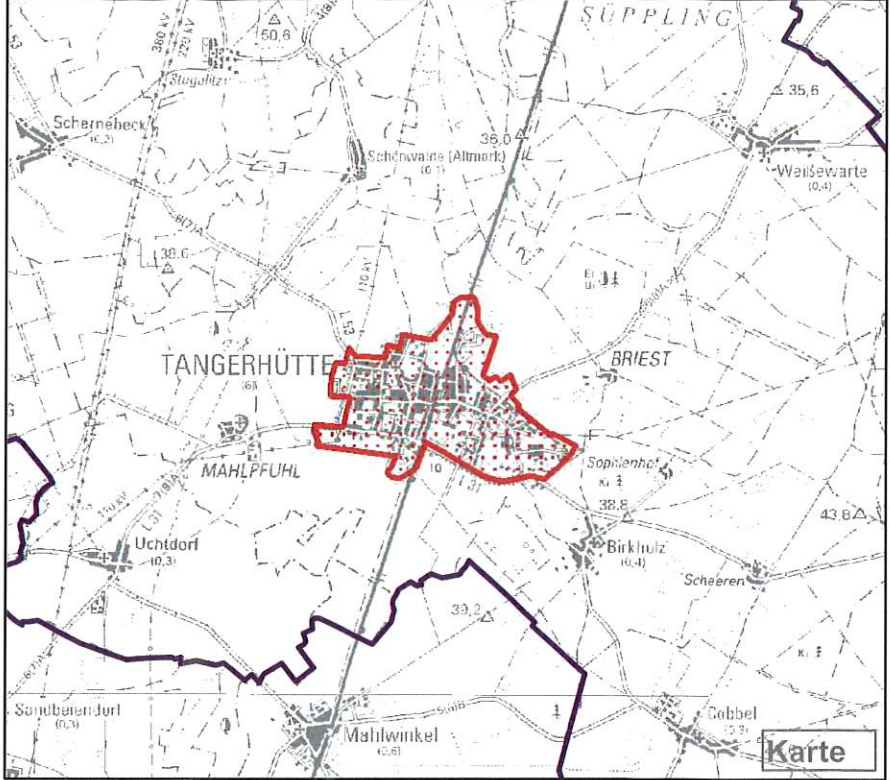
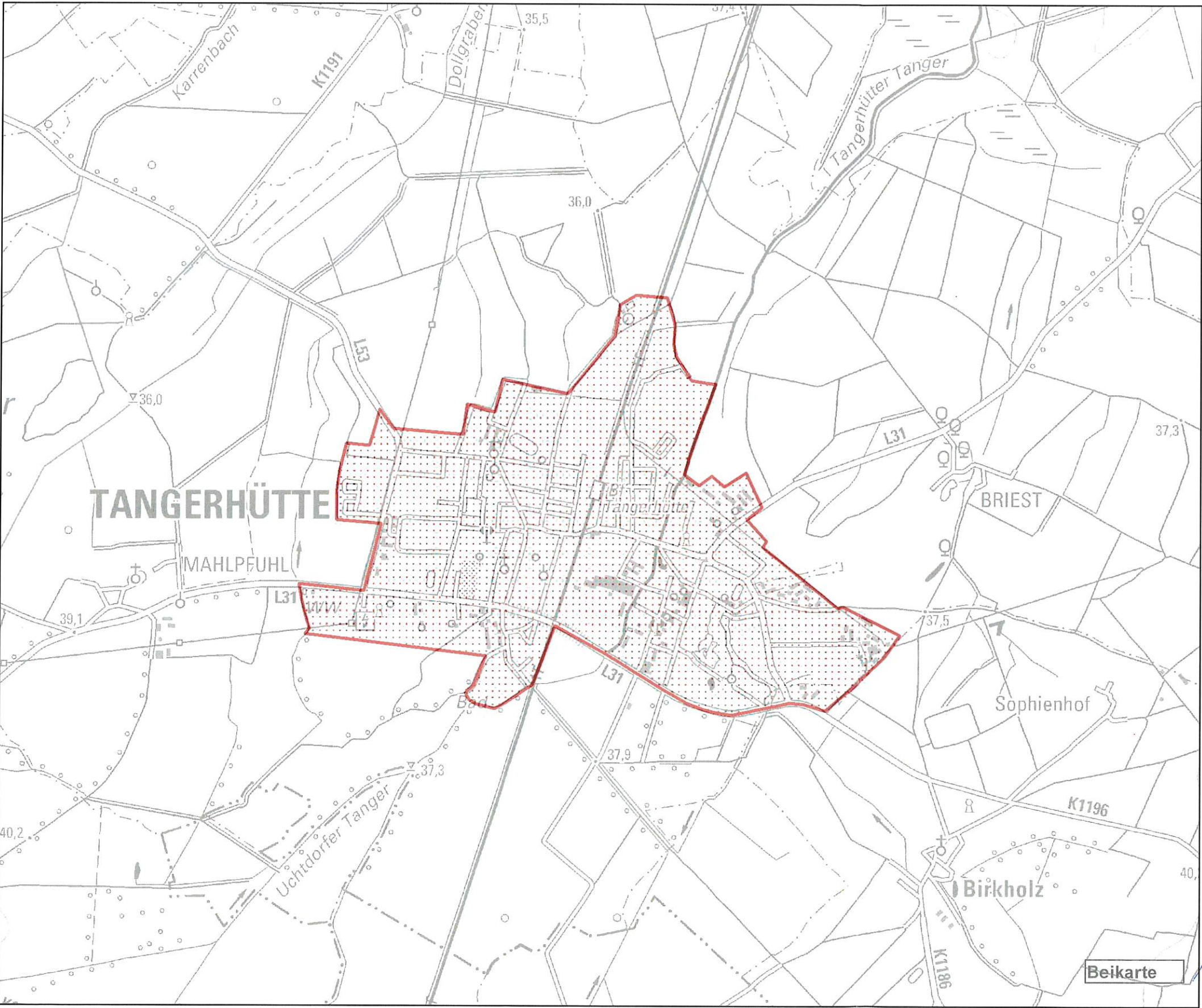
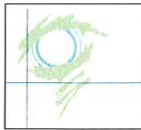
Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo_LSA, 2010 / A 18-T35,56410



Beikarte 17: Grundzentrum Tangerhütte

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

- Zentraler Ort des Grundzentrums Tangerhütte
- Einheitsgemeinde Tangerhütte

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:25.000

- Zentraler Ort des Grundzentrums Tangerhütte

Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 02.05.18

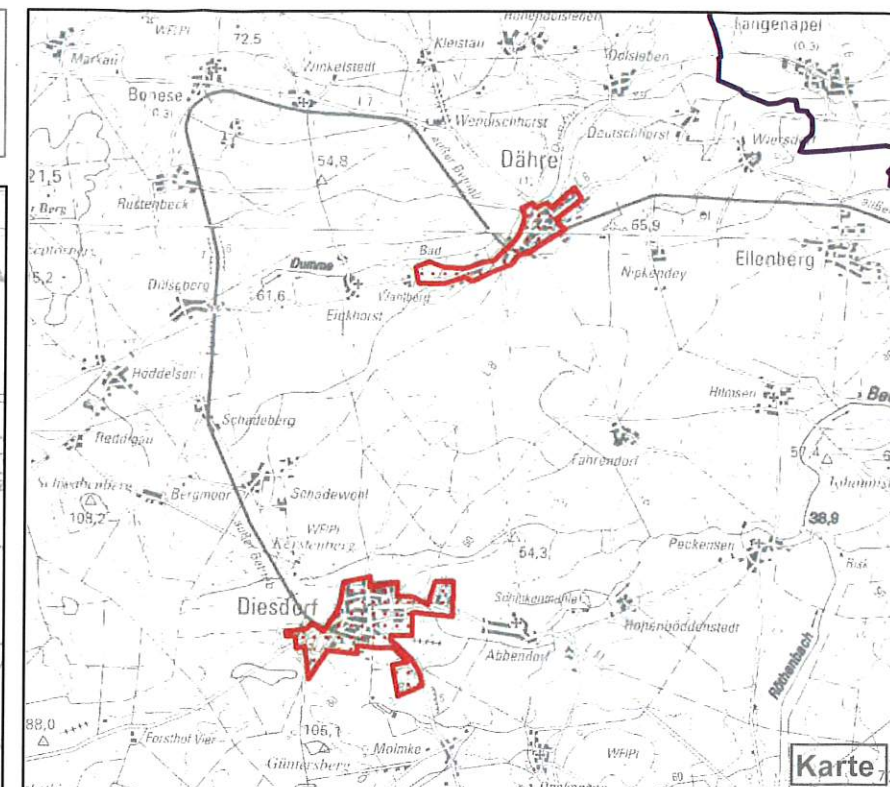
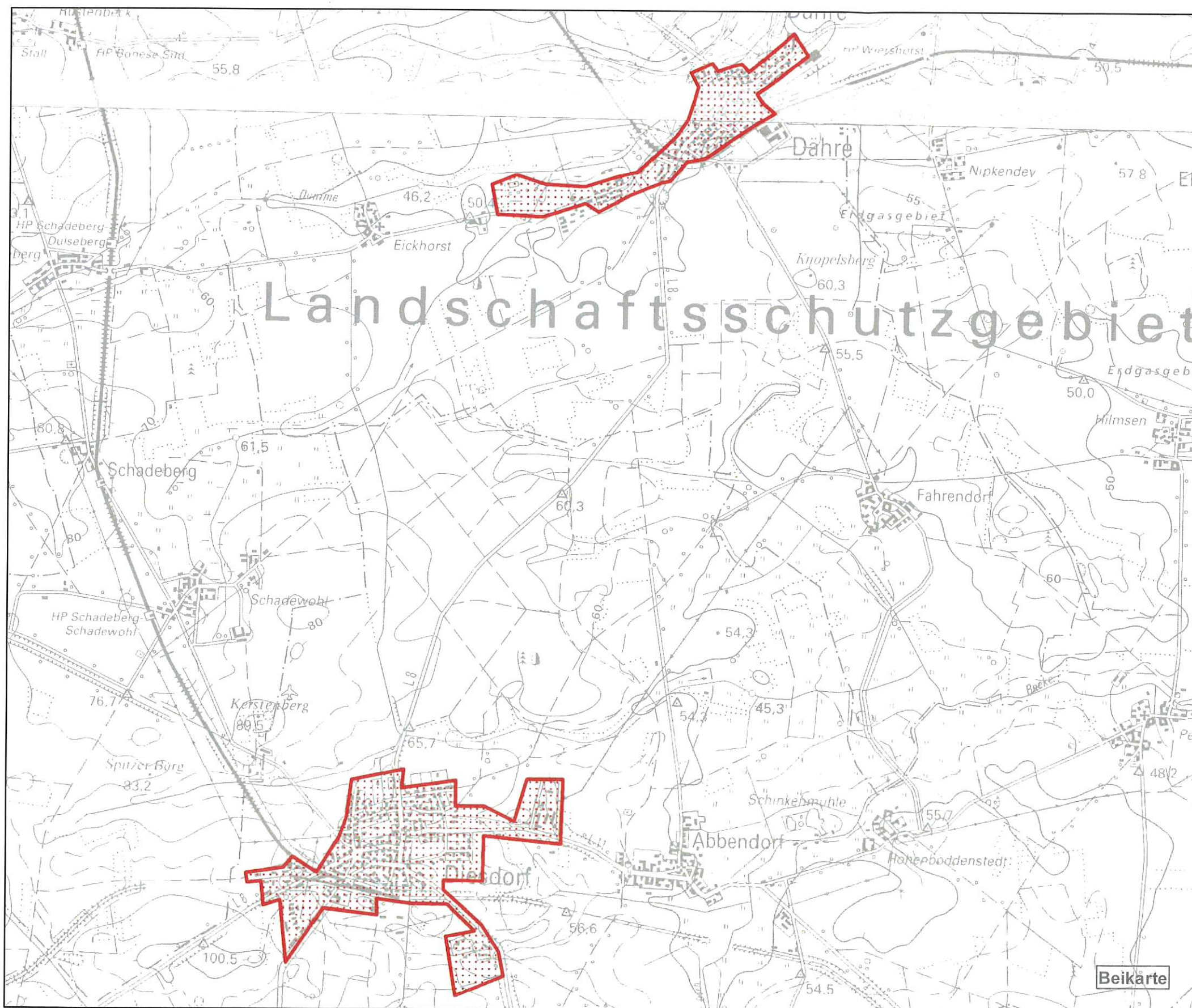
Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410

Beikarte 18: Grundzentrum mit geteilter Funktion Diesdorf-Dähre

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel



Abgrenzung des Zentralen Ortes

Karte : Festlegung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:100.000

Legende

Zentrale Orte des Grundzentrums mit geteilter Funktion Diesdorf-Dähre

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Beikarte : Darstellung des Zentralen Ortes

Maßstab: 1:30.000

Zentrale Orte des Grundzentrums mit geteilter Funktion Diesdorf-Dähre

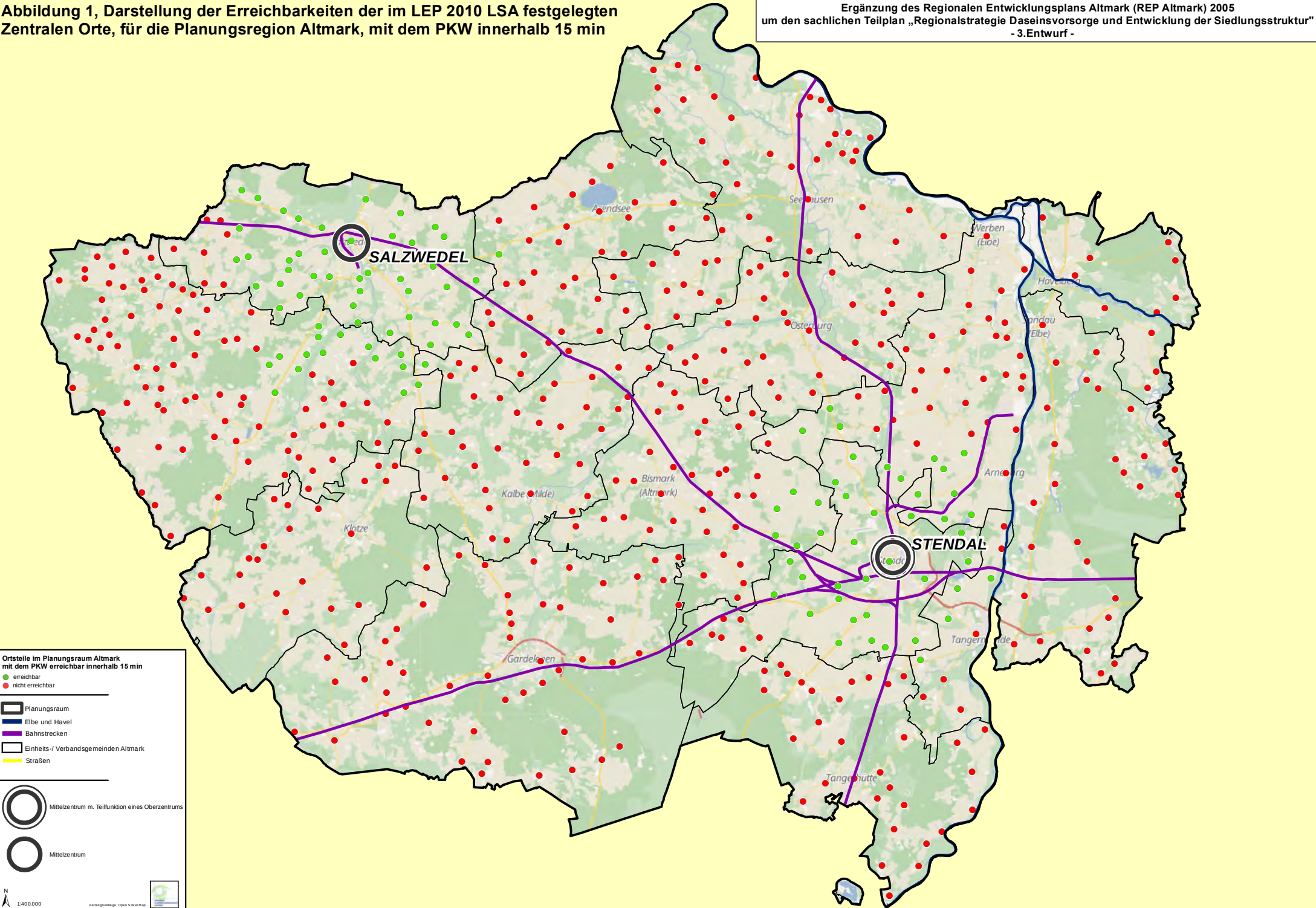
Genehmigung entsprechend §9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt am 23.04.2018 ausgefertigt: Salzwedel, den 21.05.18

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 50 und 100 GeoBasis-DE/ LVermGeo-LSA, 2010/A 18-T35,56410

Abbildung 1, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte, für die Planungsregion Altmark, mit dem PKW innerhalb 15 min



**Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
- 3.Entwurf -**

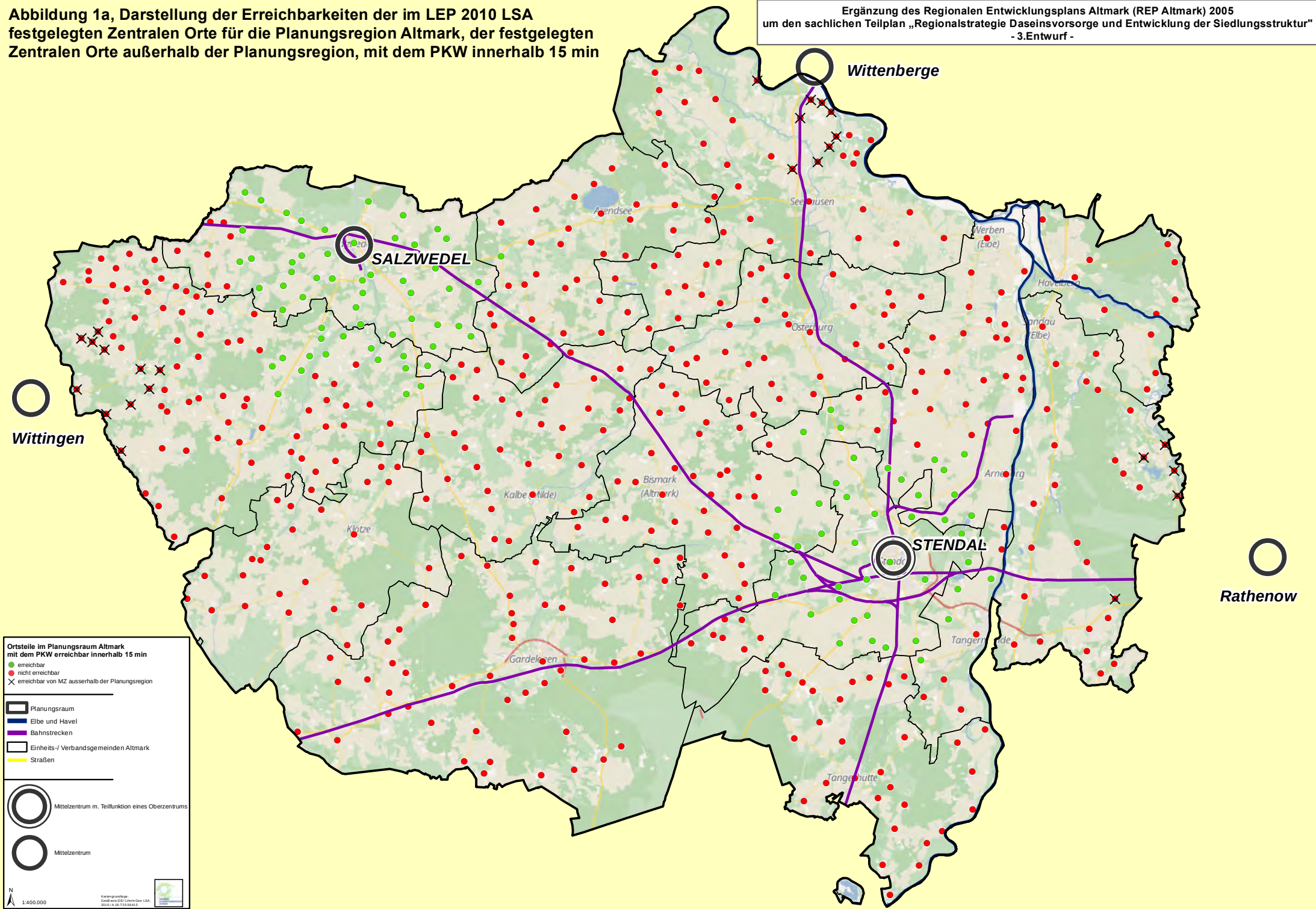


Abbildung 2, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansestadt Gardelegen mit dem PKW innerhalb 15 min

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ - 3.Entwurf -

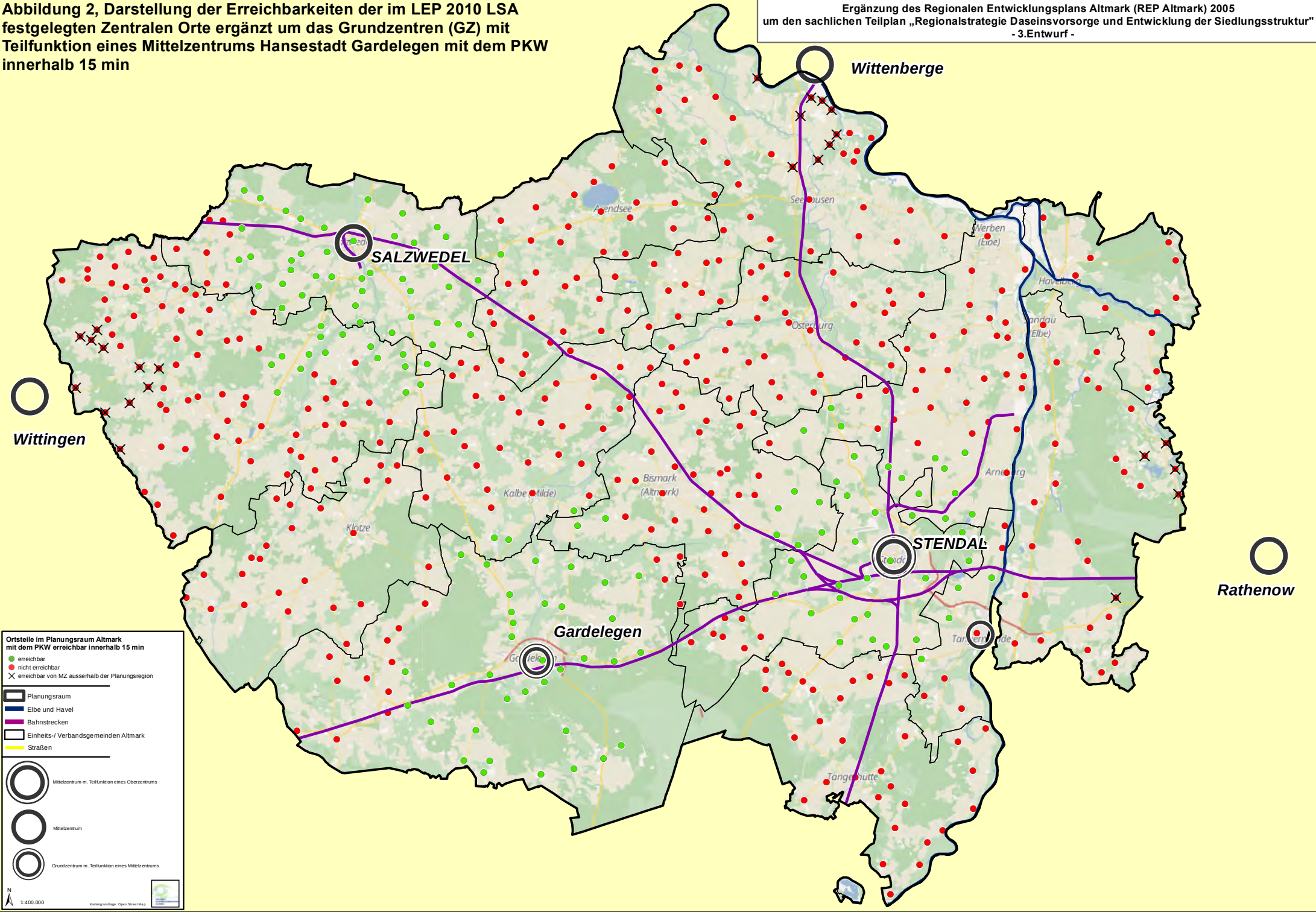


Abbildung 3, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentren (GZ) mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansesstadt Osterburg mit dem PKW innerhalb 15 min

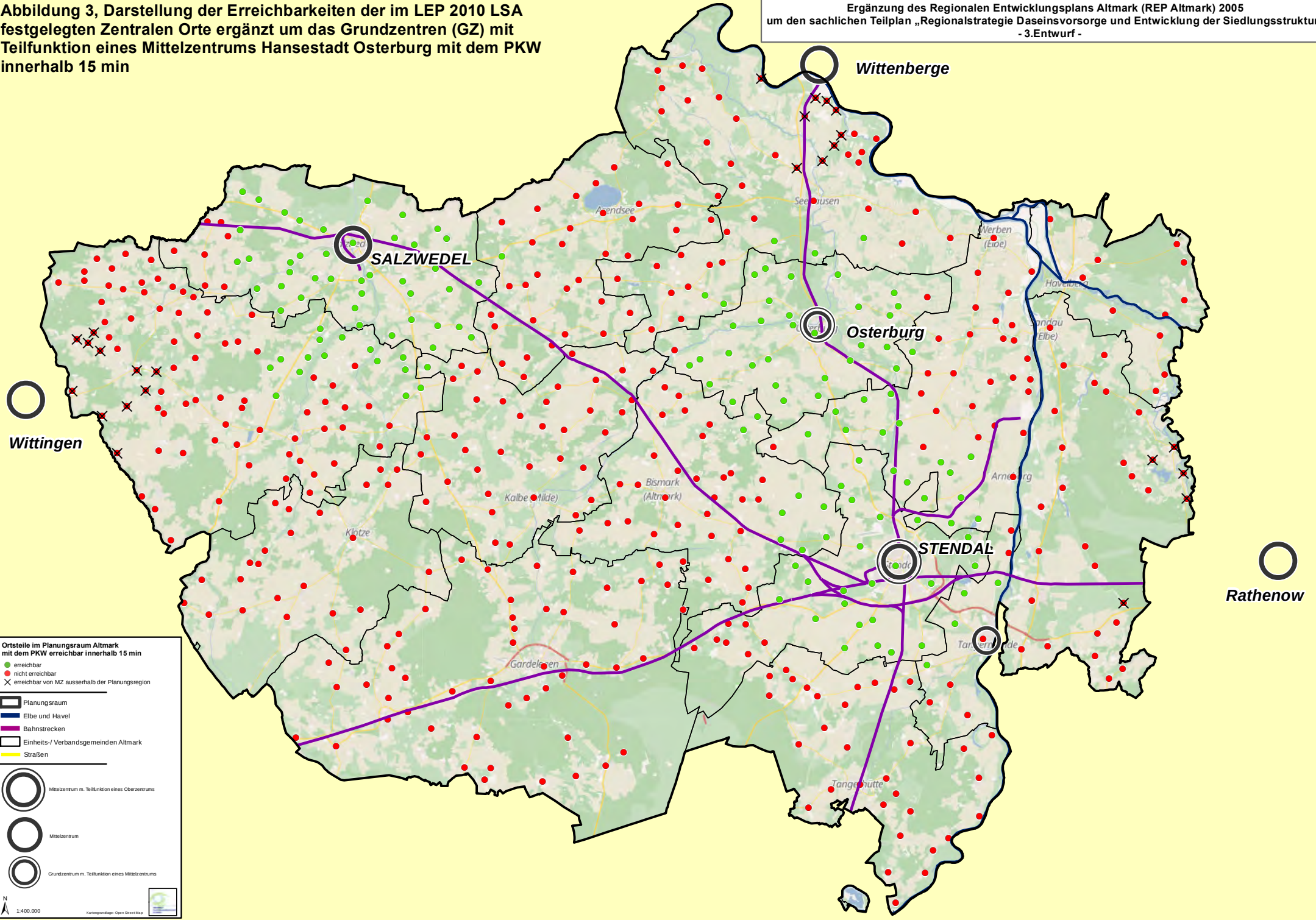


Abbildung 5, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Tangerhütte mit dem PKW innerhalb 15 min

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
- 3. Entwurf -

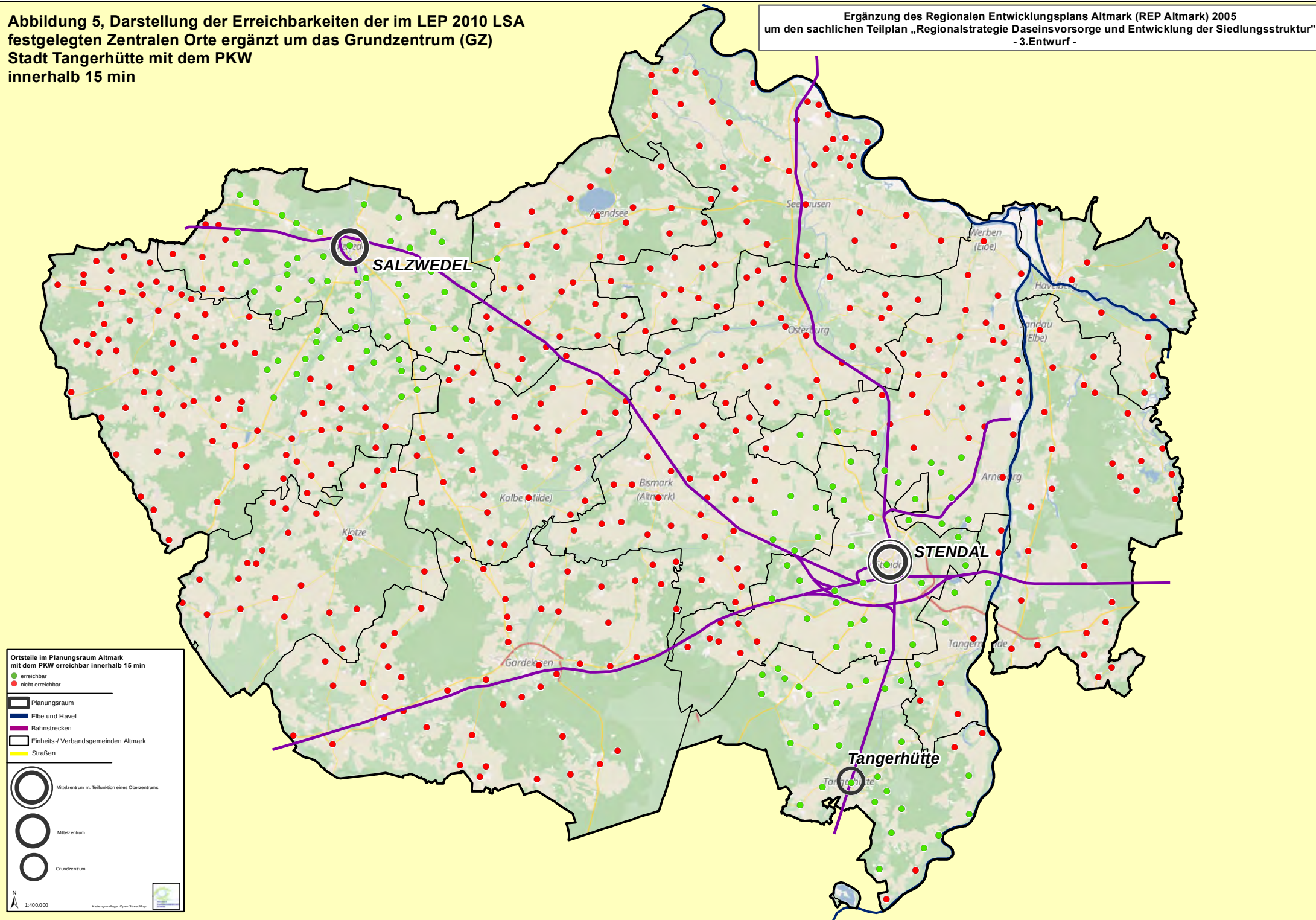


Abbildung 6, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Tangermünde mit dem PKW innerhalb 15 min

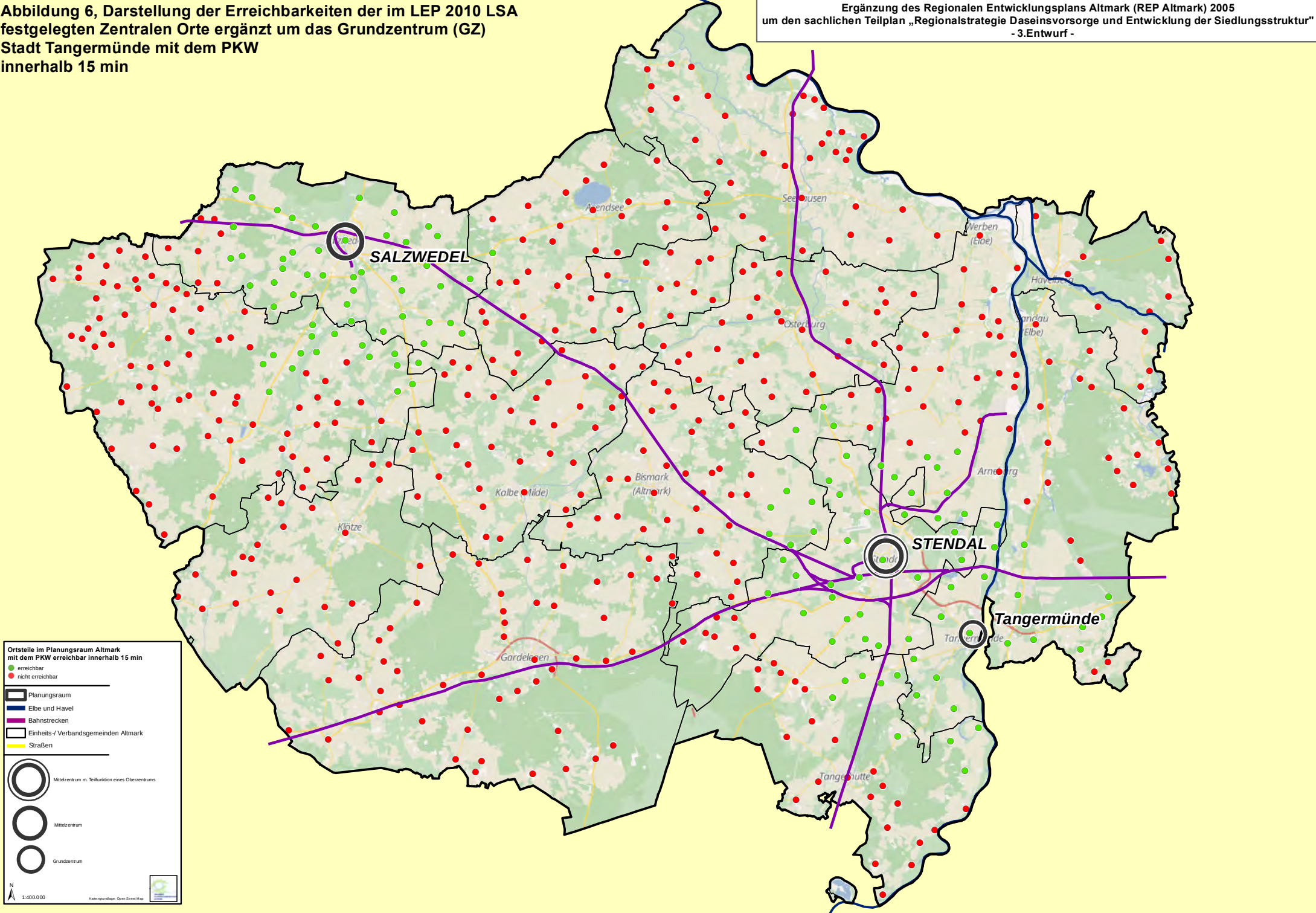


Abbildung 7, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Hansesstadt Havelberg mit dem PKW innerhalb 15 min

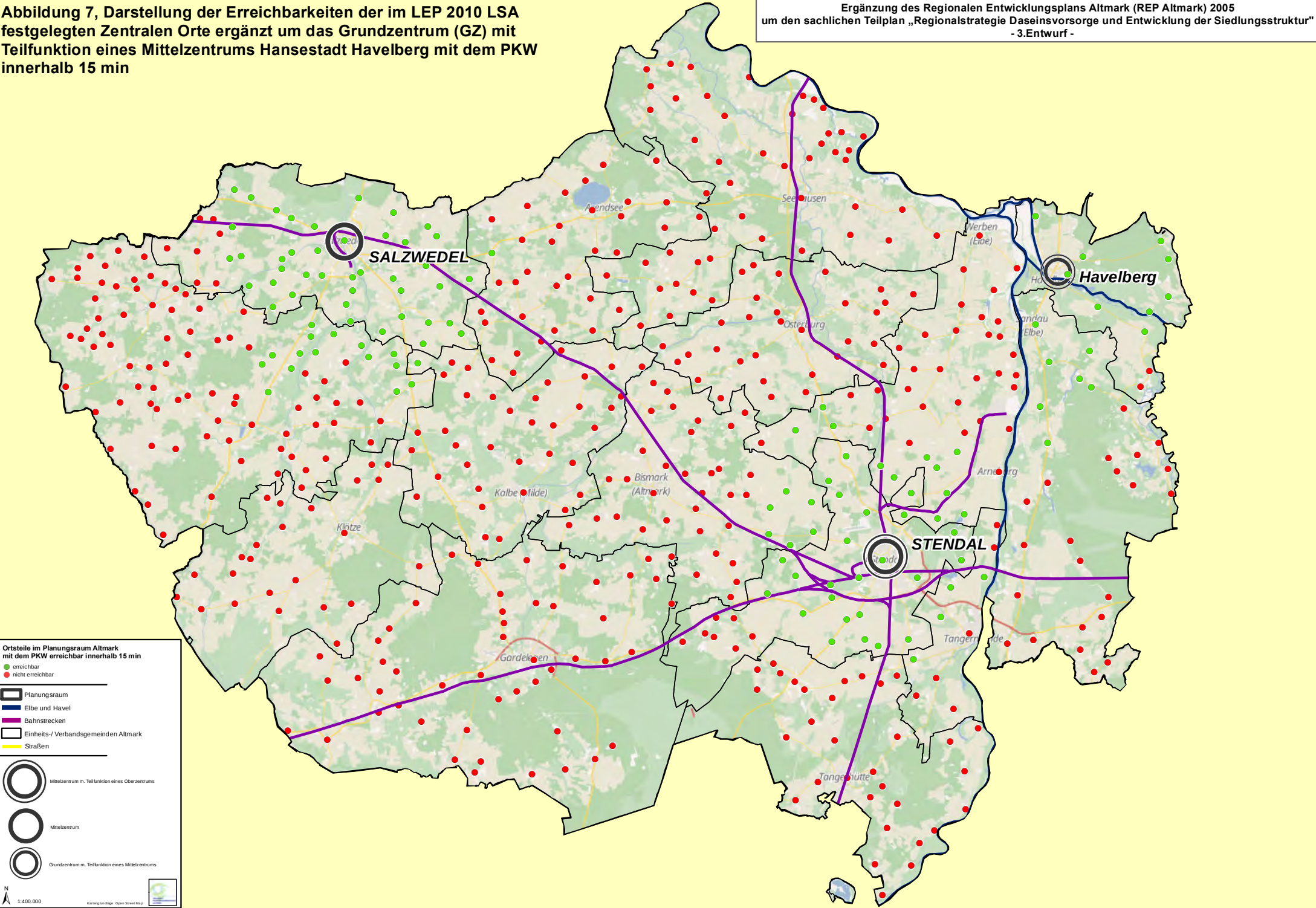


Abbildung 8, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Hansestadt Seehausen (Altmark) mit dem PKW innerhalb 15 min

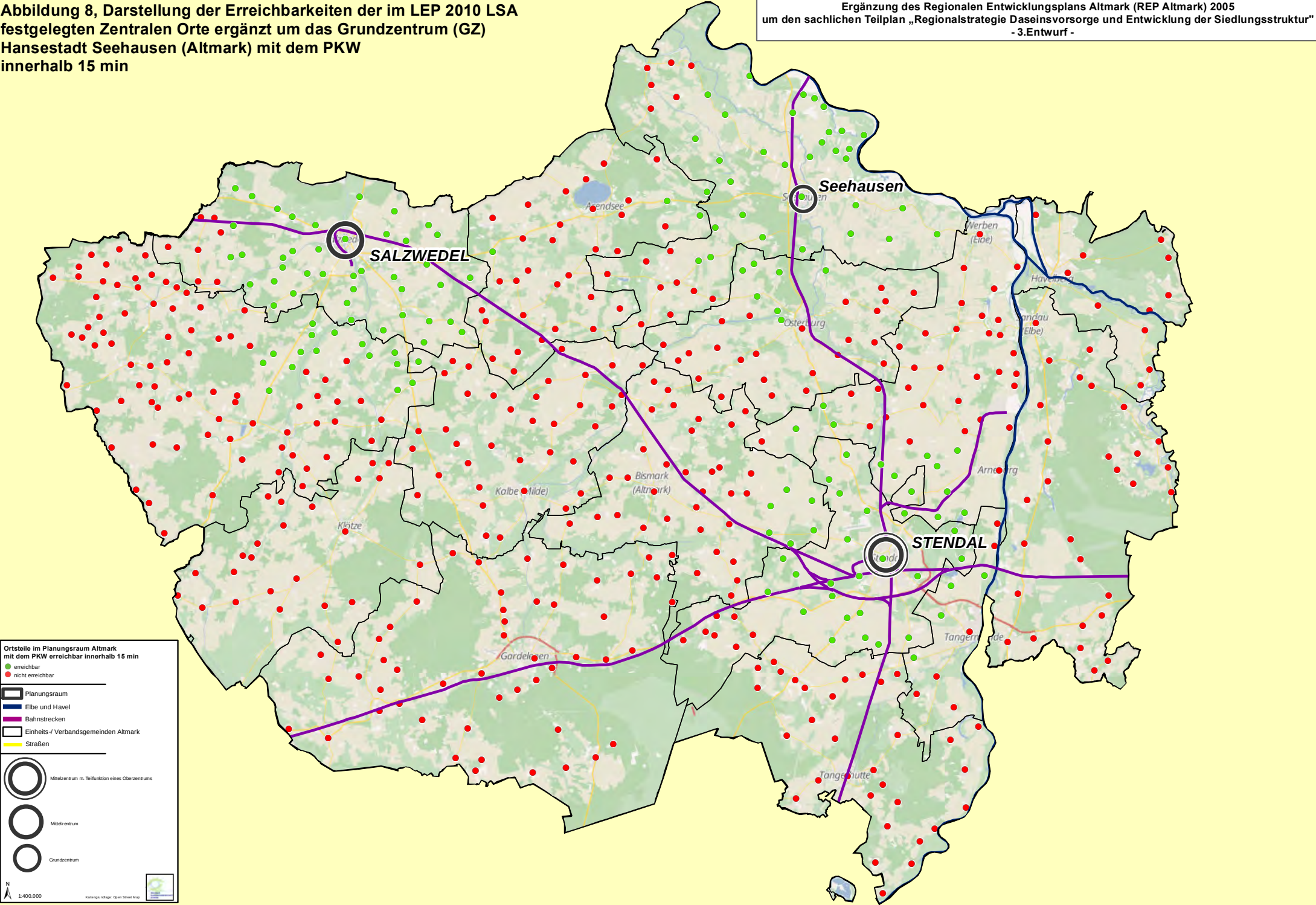


Abbildung 9, Darstellung der Erreichbarkeiten der im LEP 2010 LSA festgelegten Zentralen Orte ergänzt um die Grundzentren (GZ) der Abbildungen 2-8 mit dem PKW innerhalb 15 min

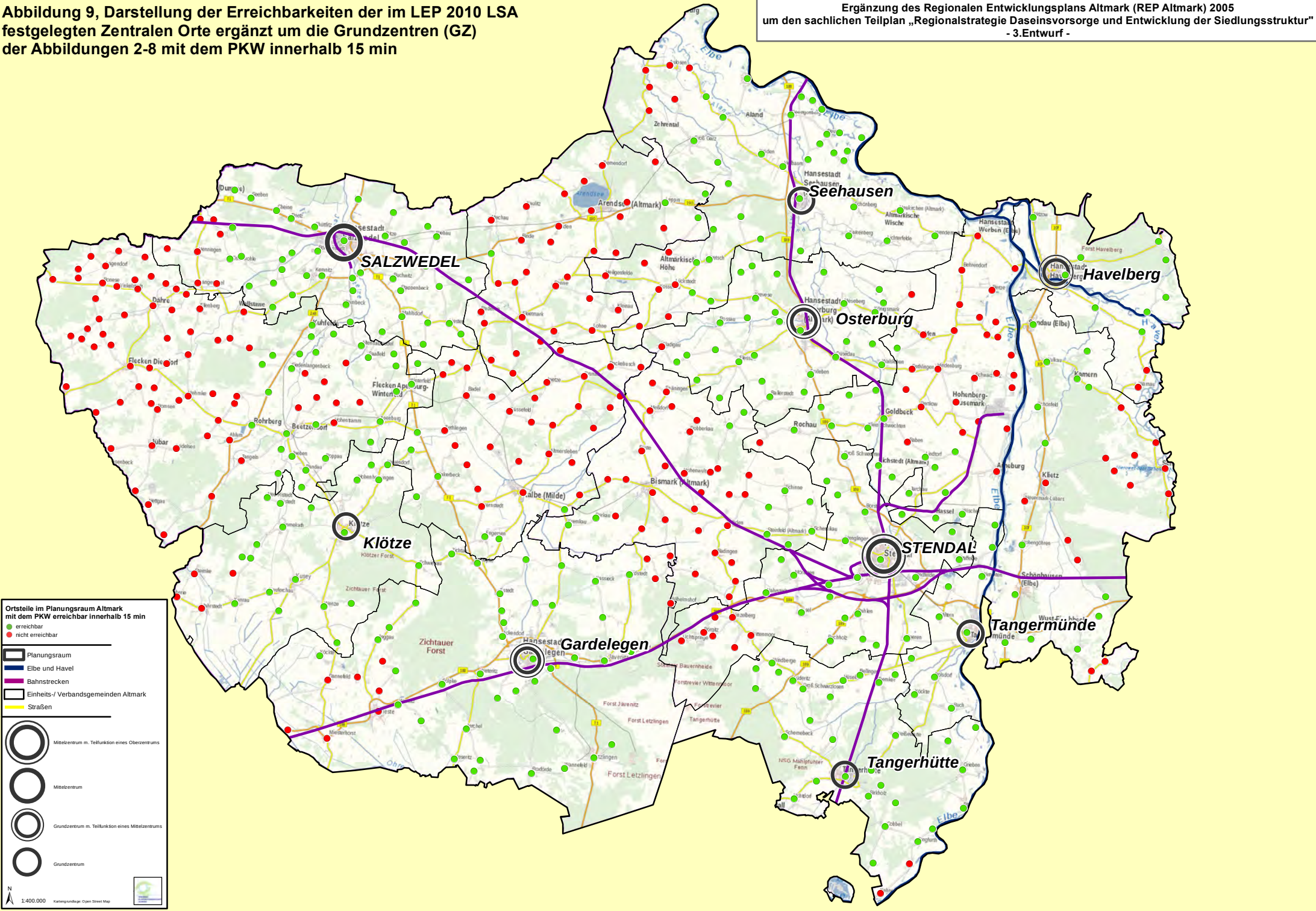


Abbildung 10, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Arendsee mit dem PKW innerhalb 15 min

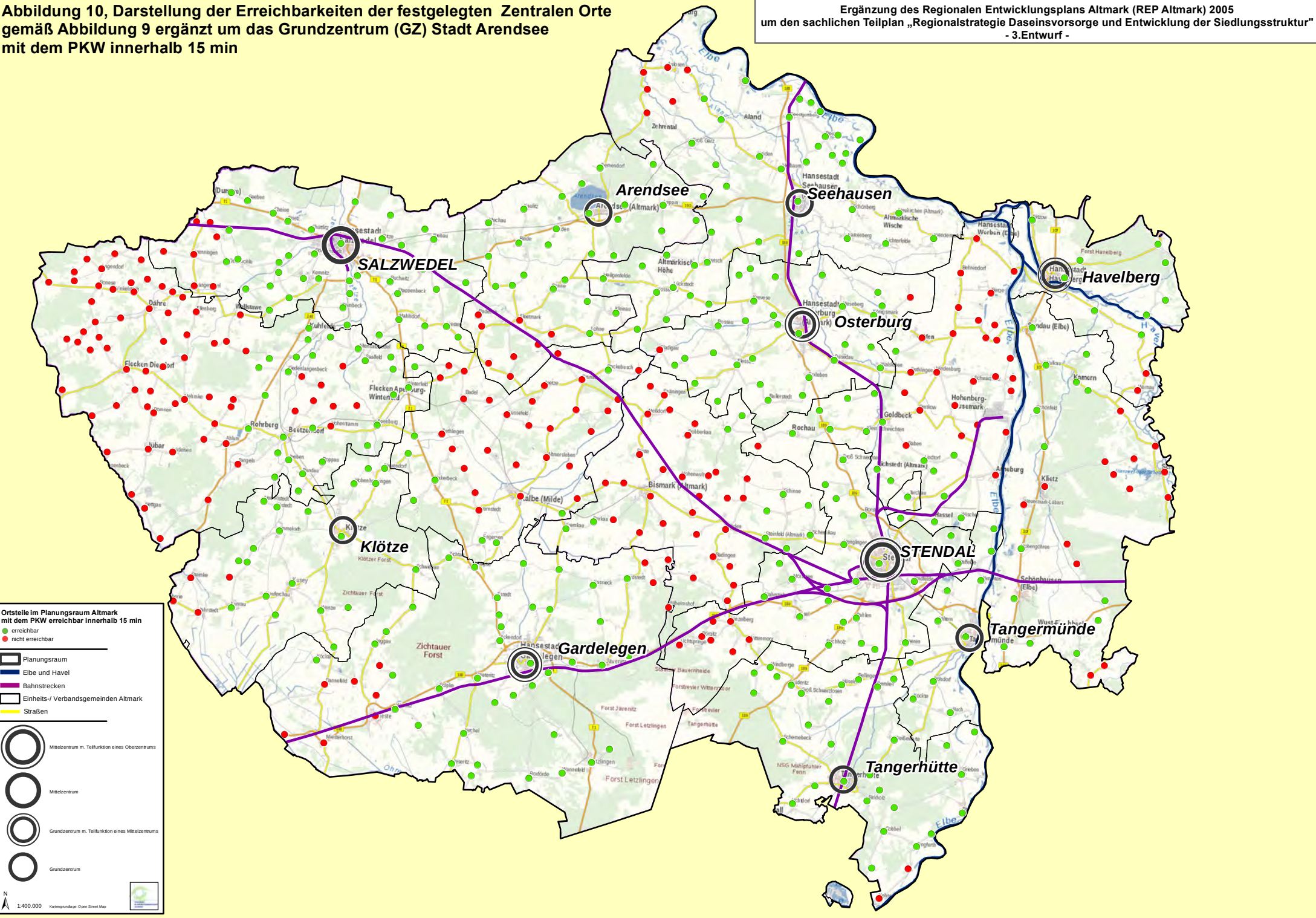


Abbildung 11, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Bismark (Altmark) mit dem PKW innerhalb 15 min

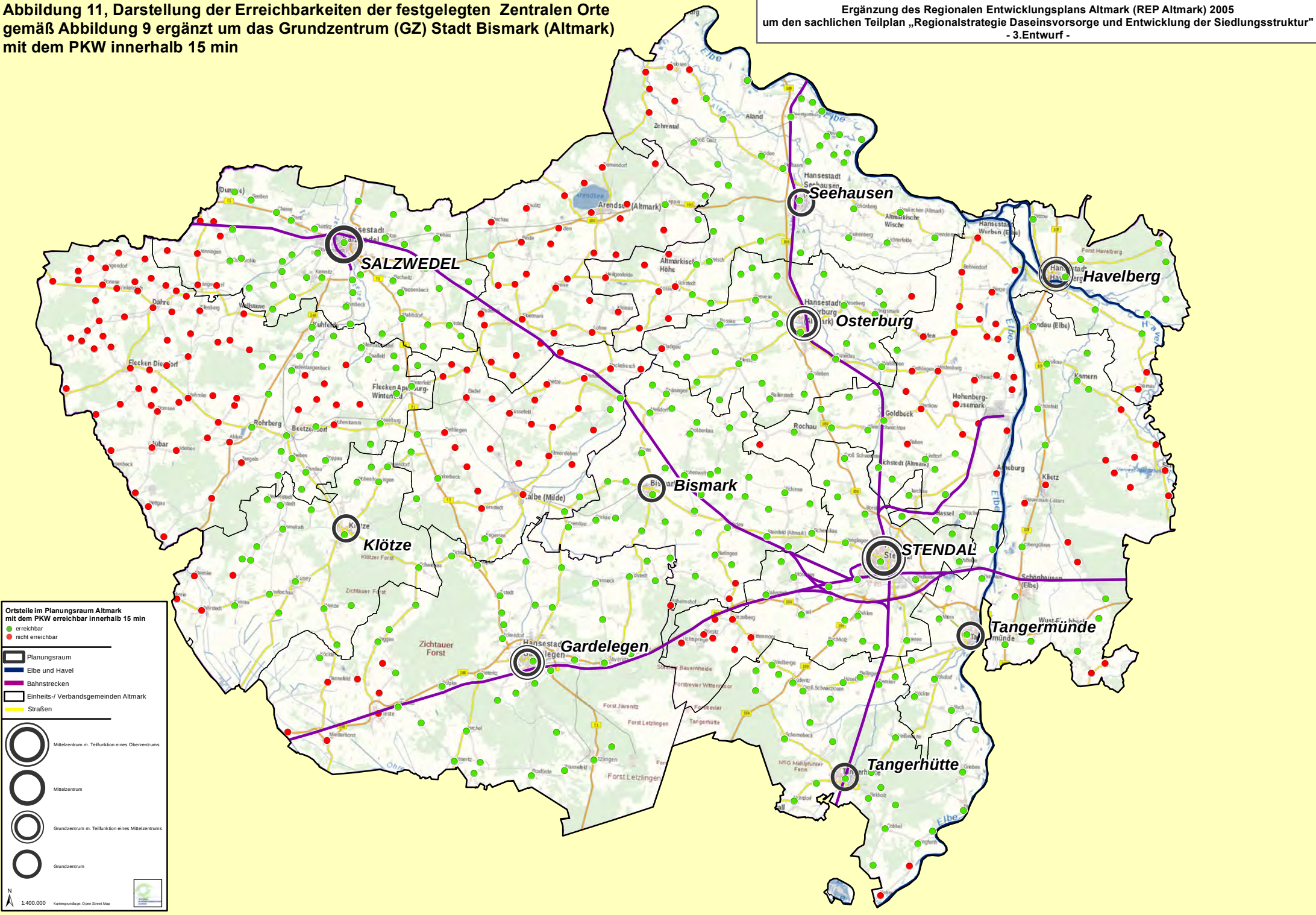


Abbildung 12, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Kalbe (Milde) mit dem PKW innerhalb 15 min

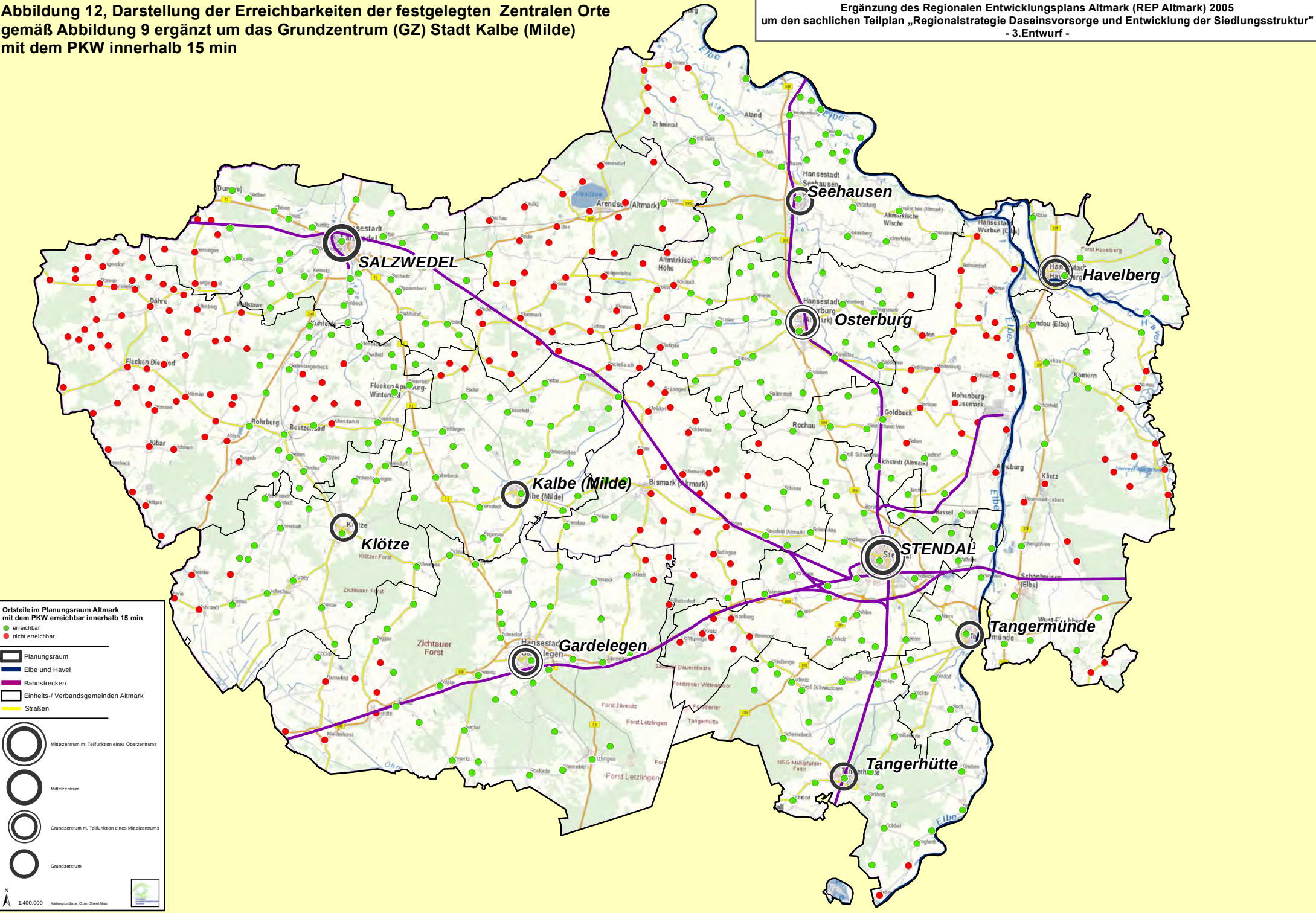


Abbildung 13, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 9 ergänzt um die Grundzentren (GZ) der Abbildungen 10, 11 und 12 mit dem PKW innerhalb 15 min

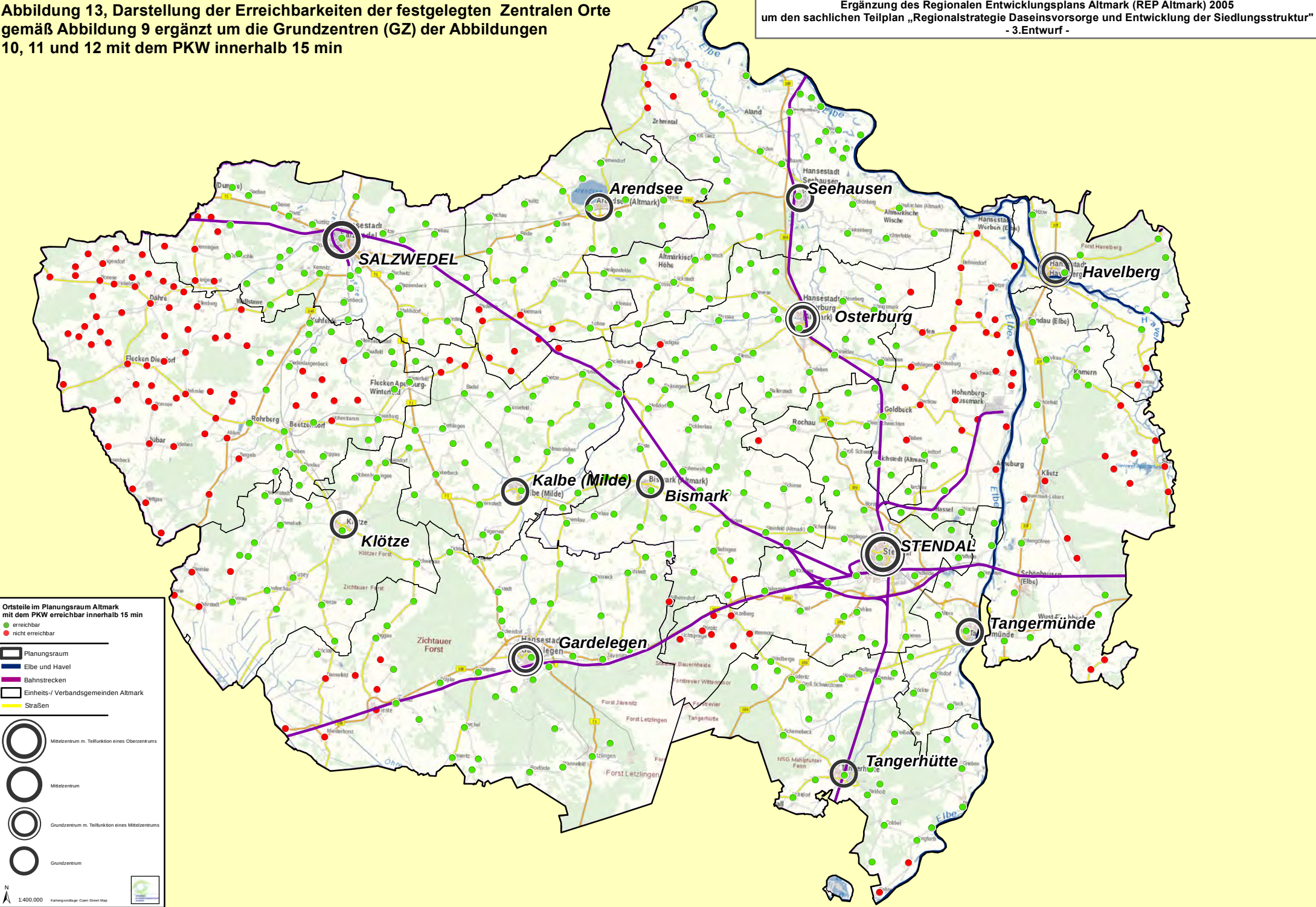


Abbildung 14, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Stadt Arneburg mit dem PKW innerhalb 15 min

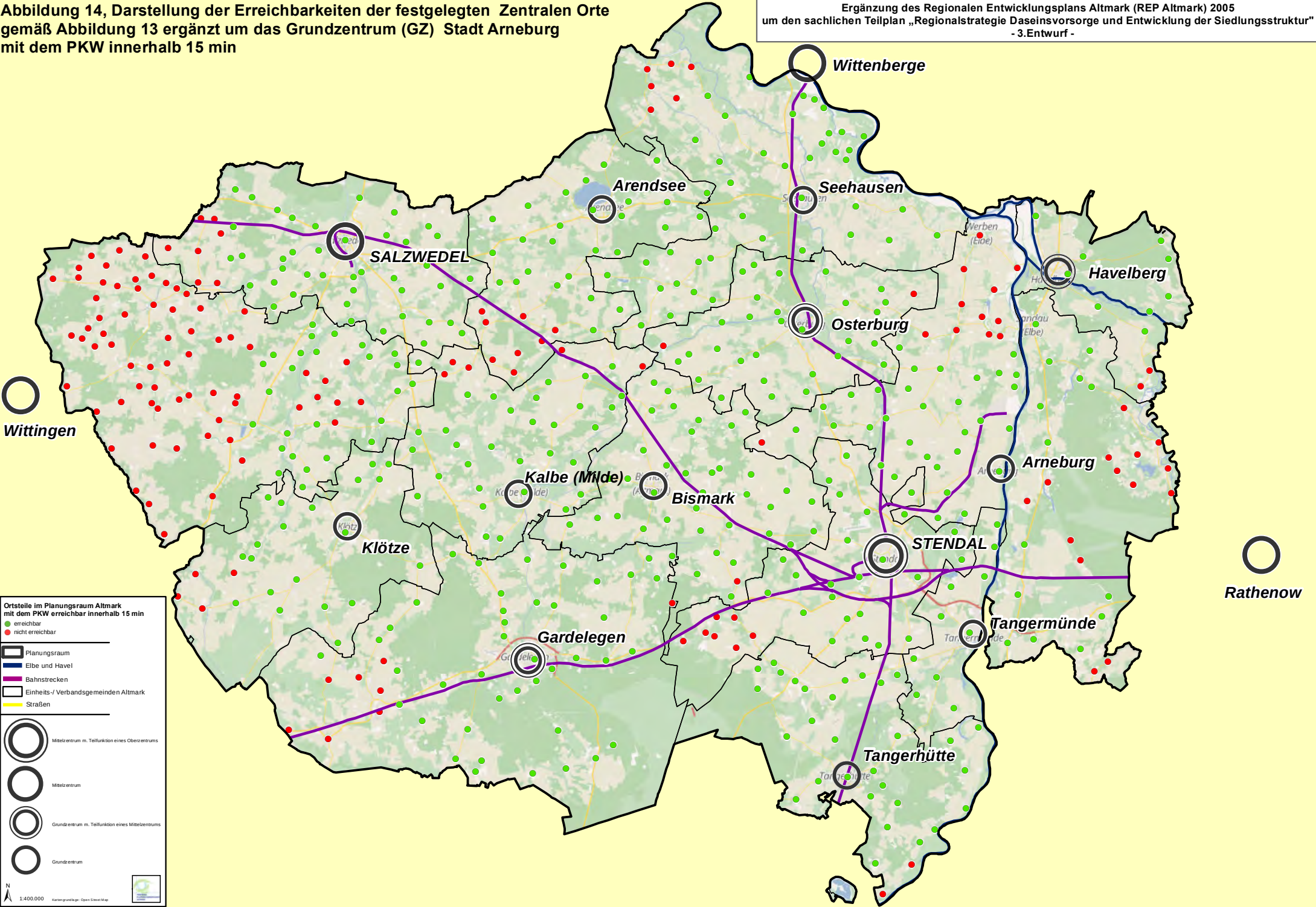


Abbildung 15, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Goldbeck mit dem PKW innerhalb 15 min

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
- 3. Entwurf -

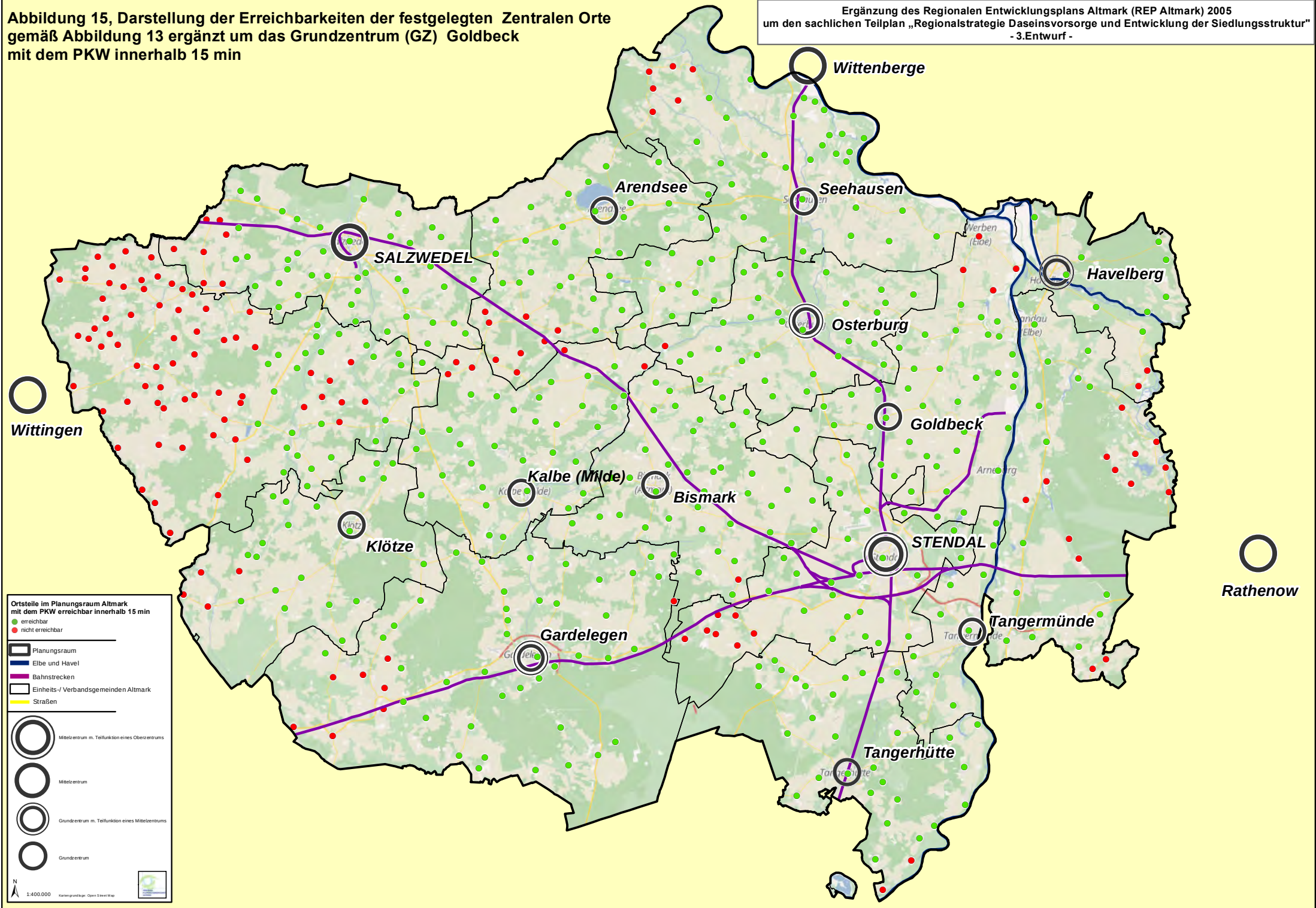


Abbildung 16, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Beetendorf mit dem PKW innerhalb 15 min

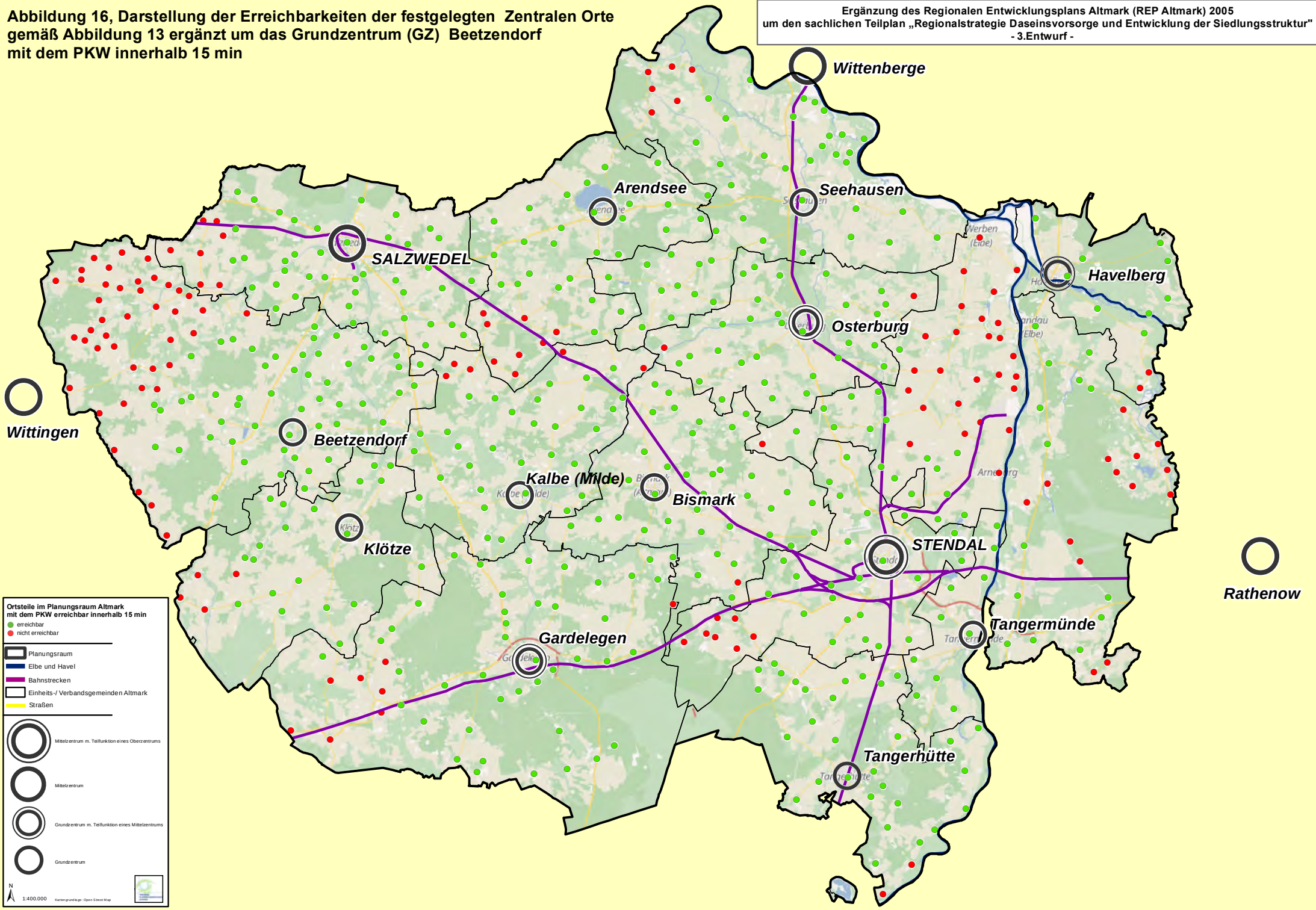


Abbildung 17, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Mieste mit dem PKW innerhalb 15 min

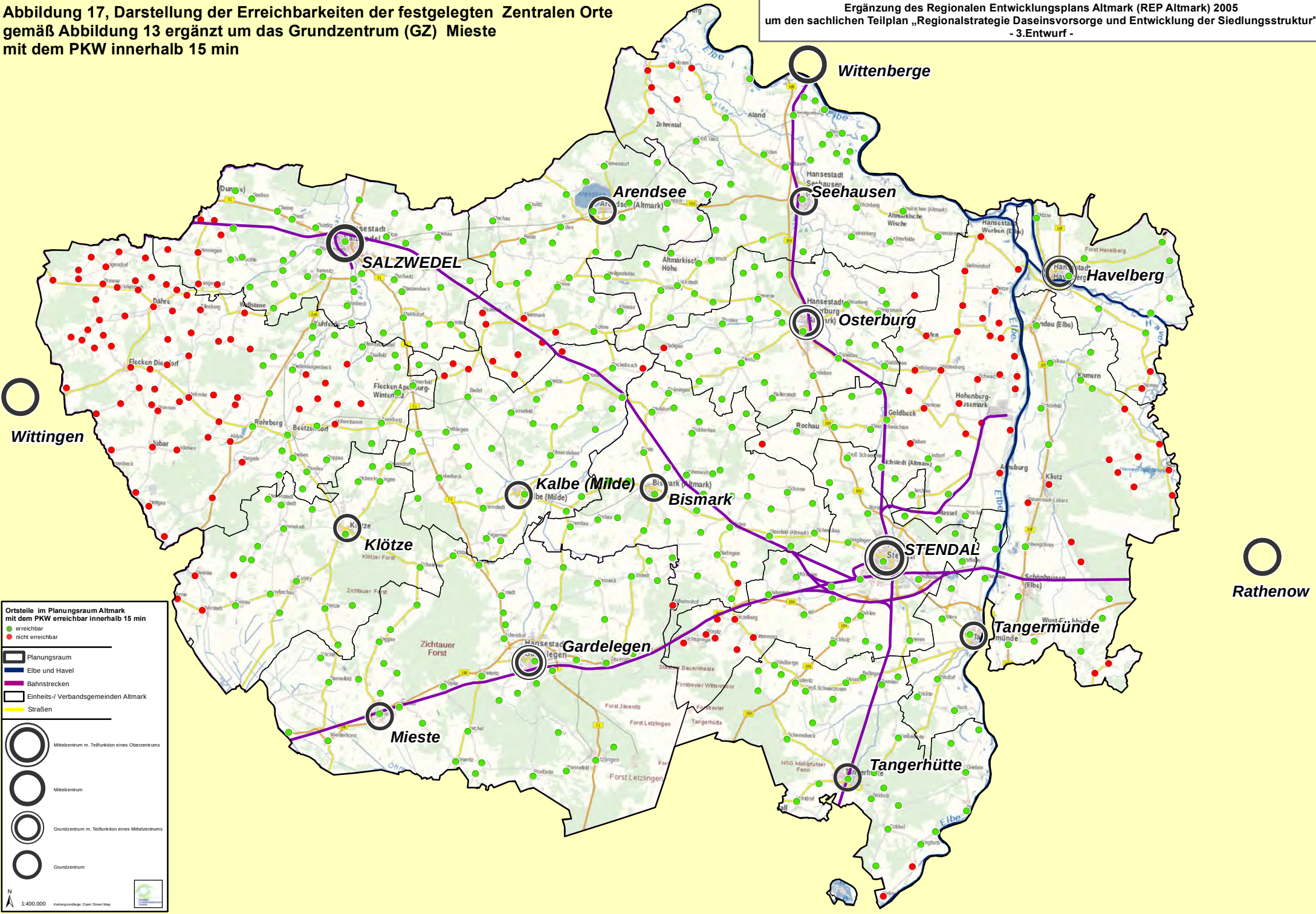


Abbildung 18, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) Schönhausen (Elbe) mit dem PKW innerhalb 15 min

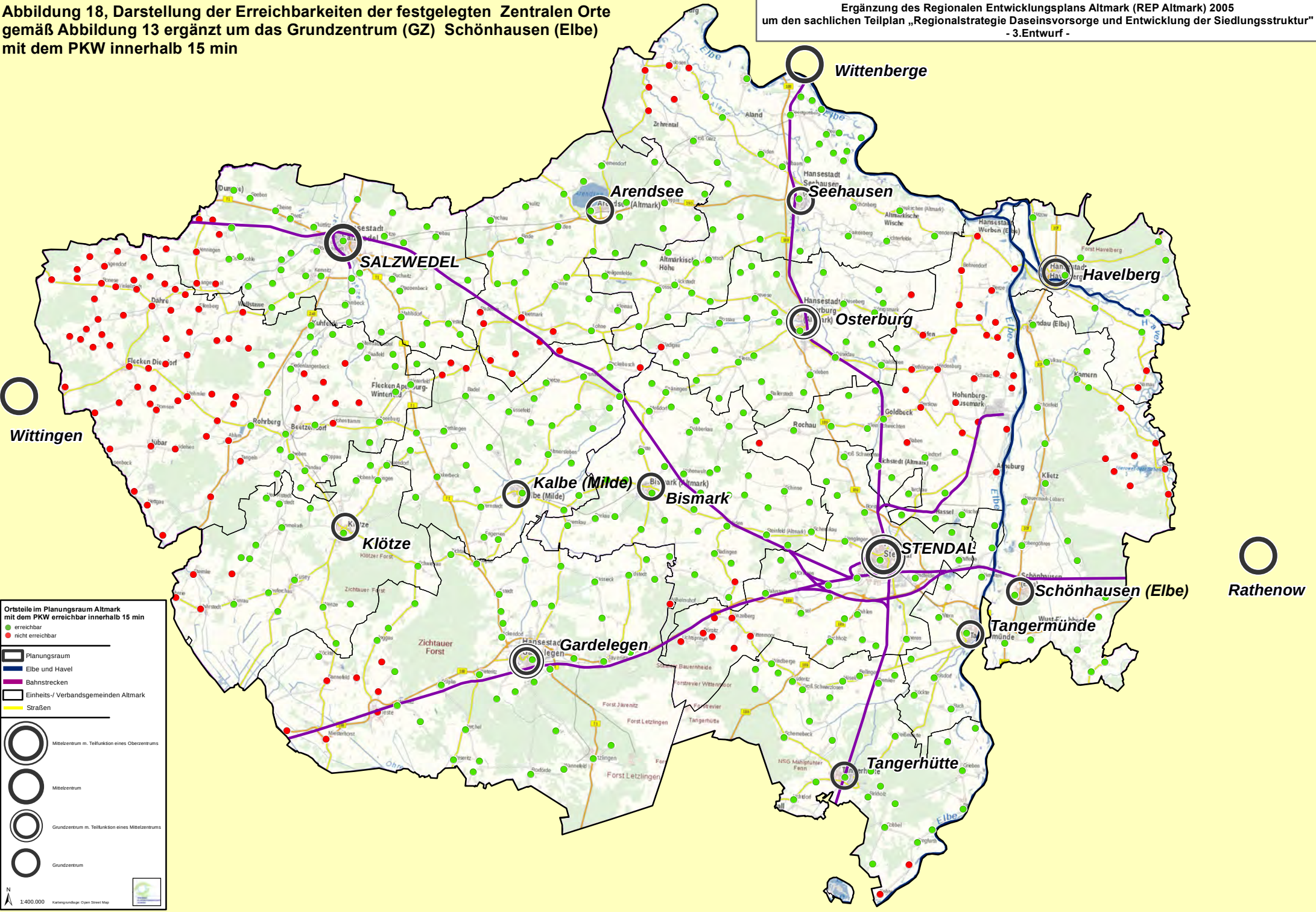


Abbildung 19, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte gemäß Abbildung 13 ergänzt um das Grundzentrum (GZ) mit geteilten Aufgaben Ortsteile Diesdorf und Dähre mit dem PKW innerhalb 15 min

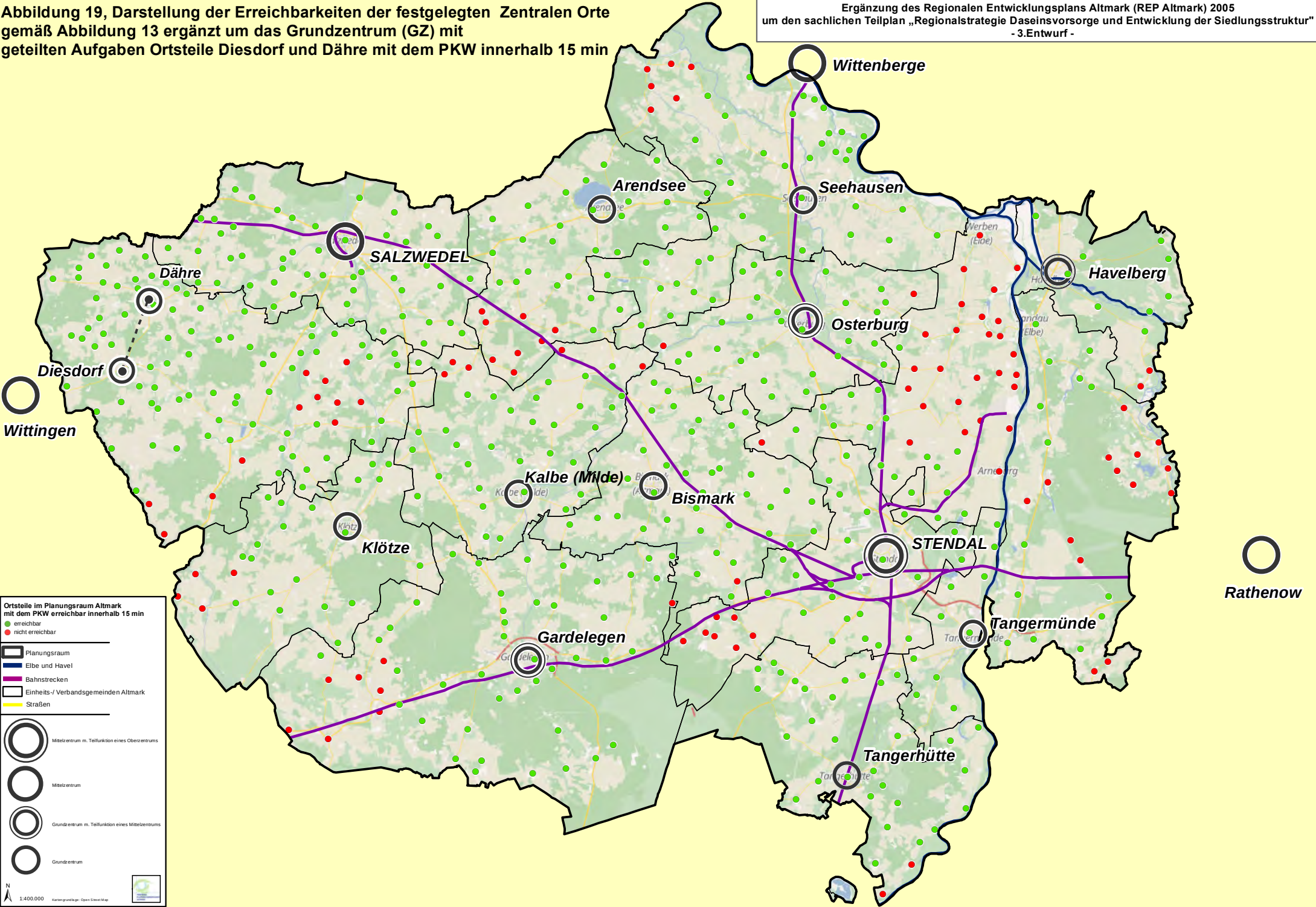


Abbildung 20, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte in der Planungsregion Altmark mit dem PKW innerhalb 15 min

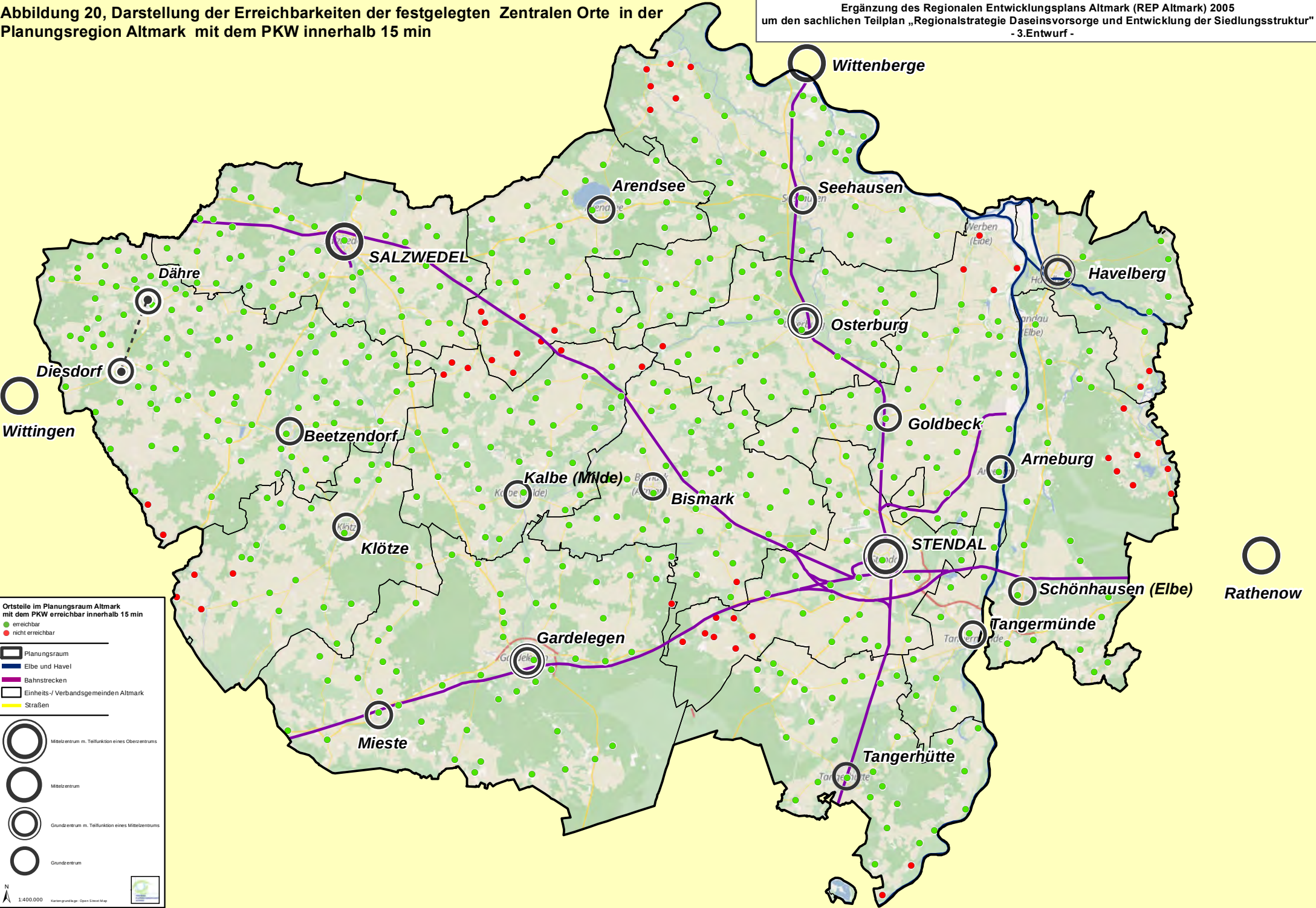


Abbildung 20a, Darstellung der Erreichbarkeiten der festgelegten Zentralen Orte in der Planungsregion Altmark, Nachprüfung der Erreichbarkeiten mit dem ÖPNV* innerhalb 30 min bei Ortsteilen, die mit dem PKW innerhalb der 15 min nicht erreichbar sind

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur"
- 3. Entwurf -

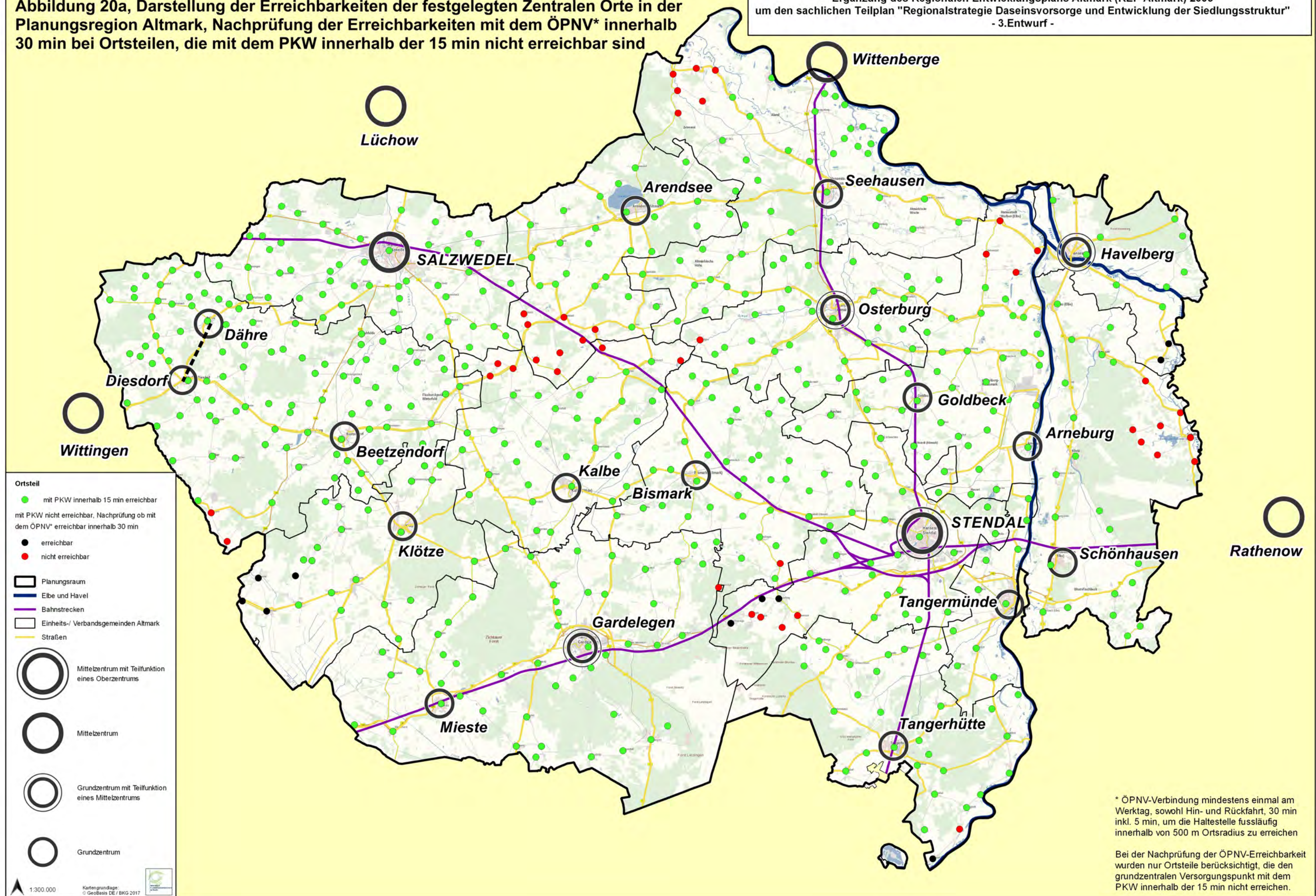
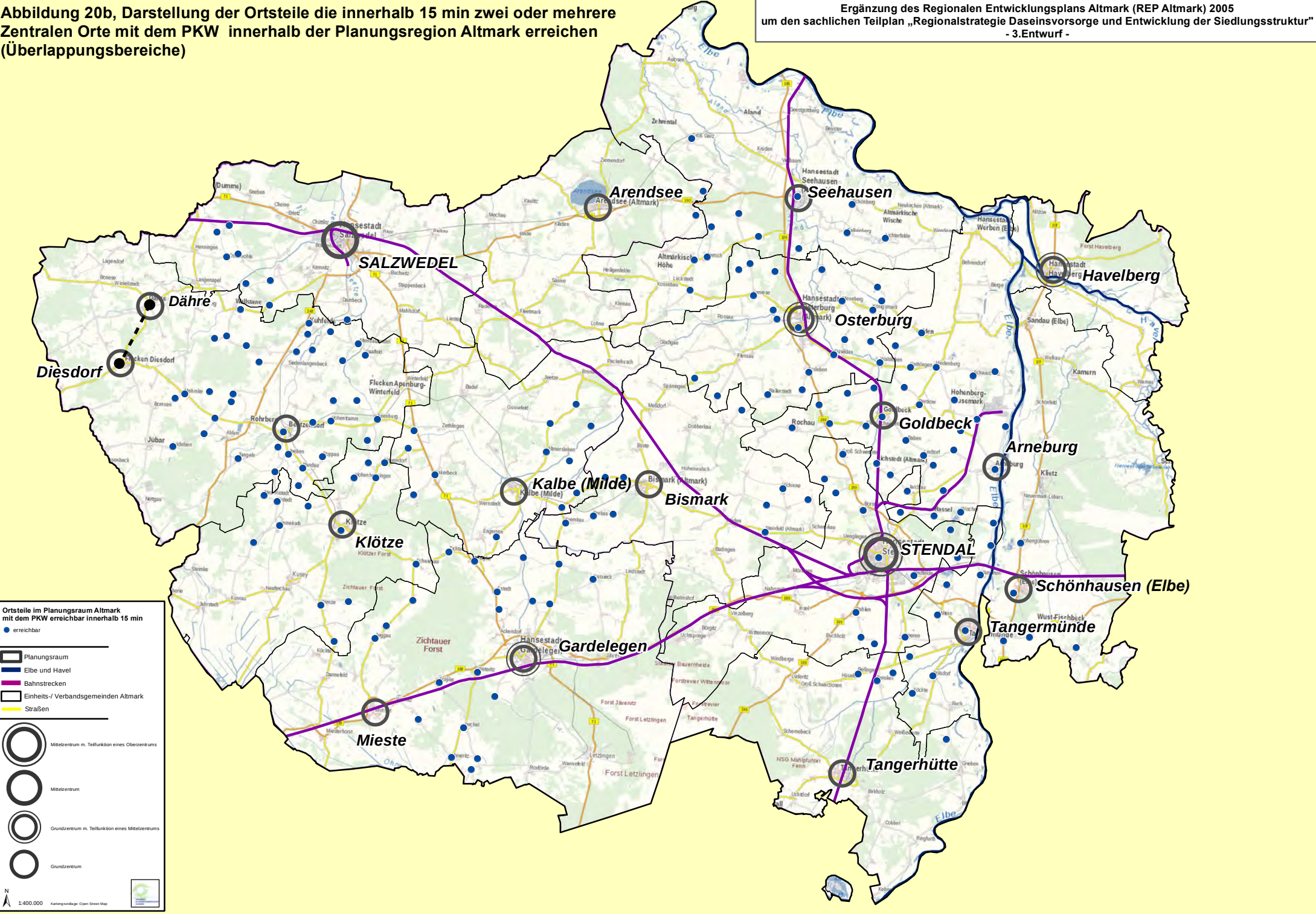
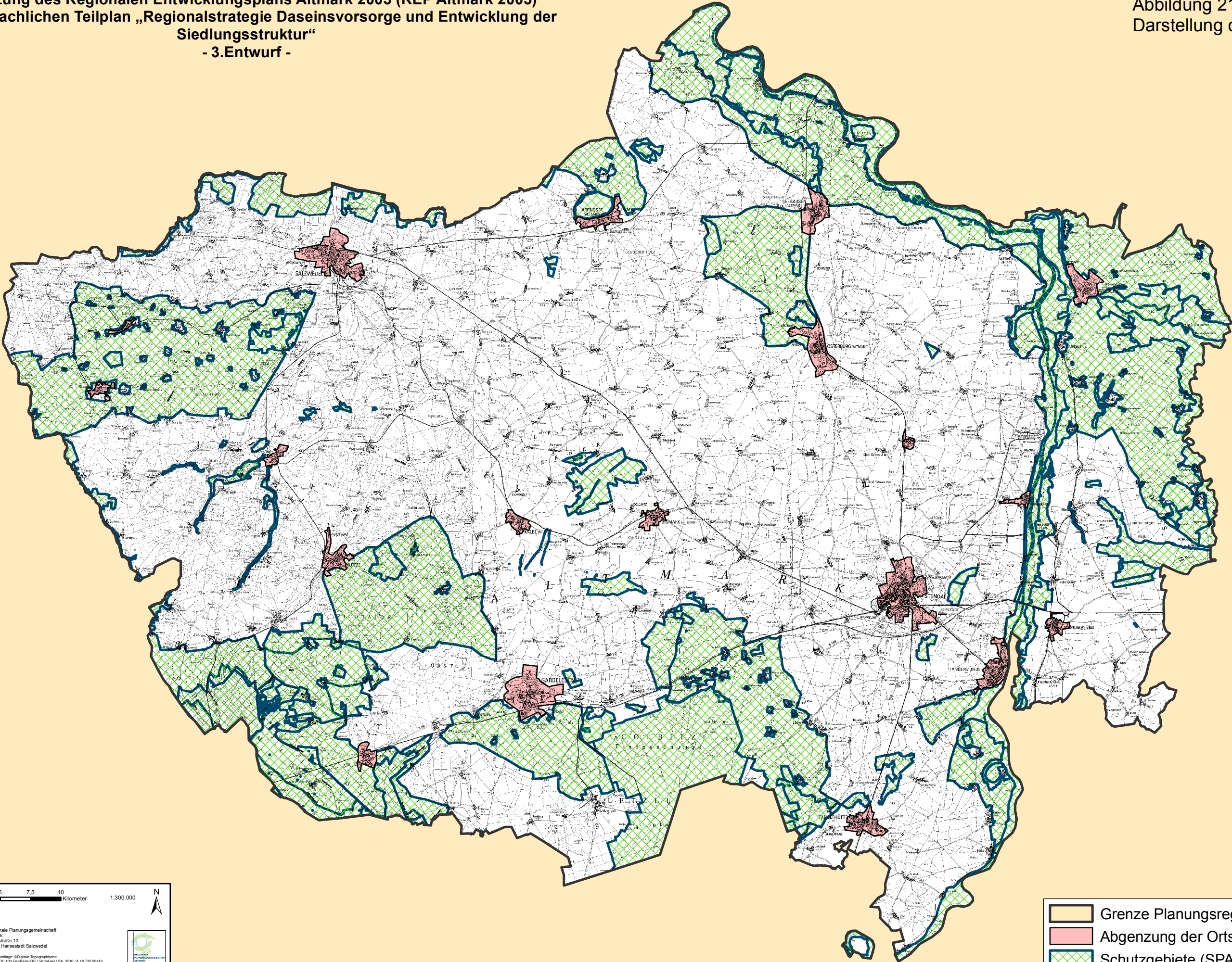
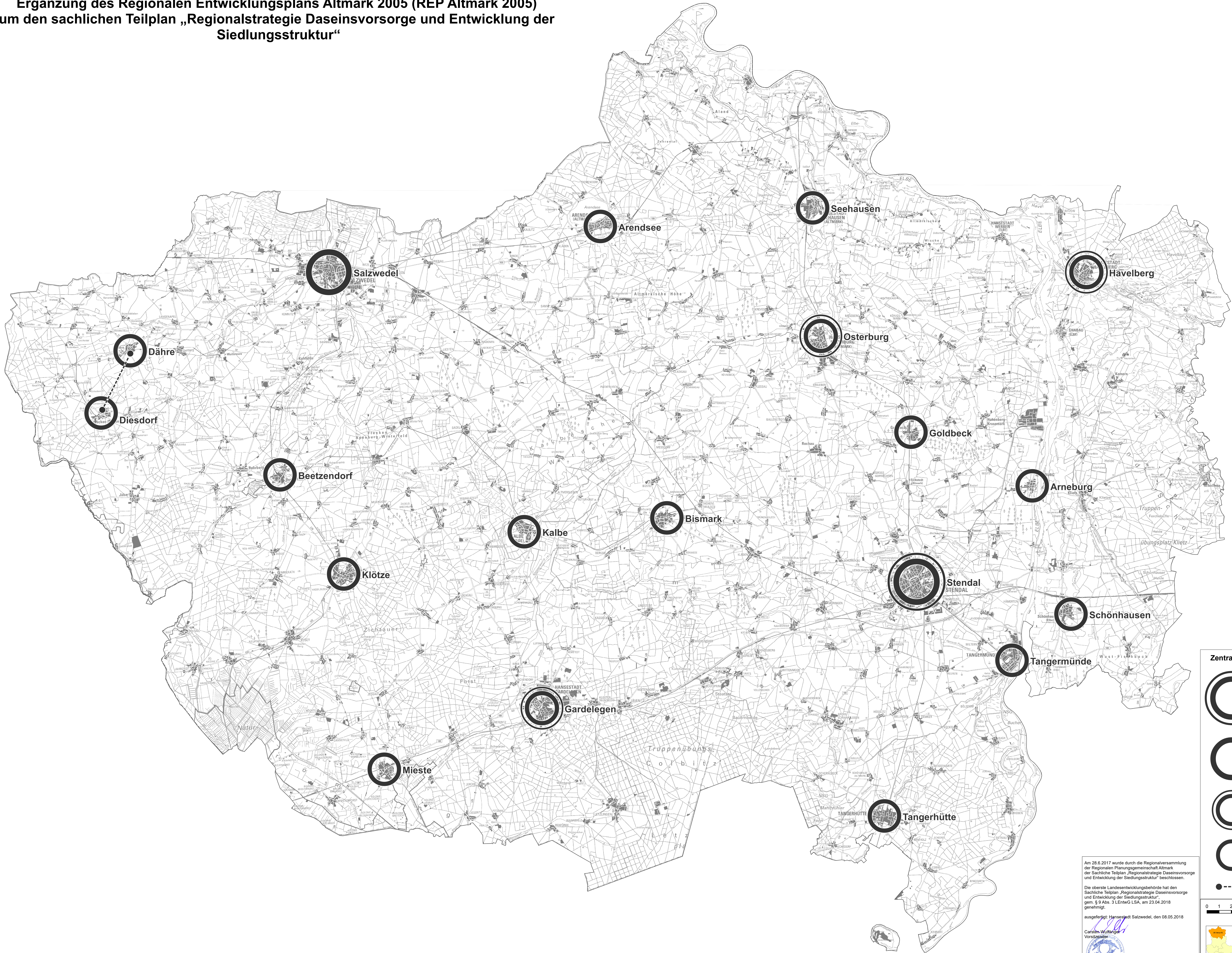


Abbildung 20b, Darstellung der Ortsteile die innerhalb 15 min zwei oder mehrere Zentralen Orte mit dem PKW innerhalb der Planungsregion Altmark erreichen (Überlappungsbereiche)





Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP Altmark 2005)
um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der
Siedlungsstruktur“



Zentrale Orte

- Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums
- Mittelzentrum
- Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums
- Grundzentrum
- Teilung grundzentraler Aufgaben

0 1 2 4 6 8 Kilometer 1:100.000

Am 28.6.2017 wurde durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark der Sachliche Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ beschlossen.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat den Sachliche Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA am 23.04.2018 genehmigt.

ausgefertigt: Hansestadt Salzwedel, den 08.05.2018

Carsten Wulff
Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel
Kartungsvorlage: ©Digitale Topographische Karte (DTK) 1:50.000 GeoBase/DE Länderskala LSA, 2010 / A 18 T35.56410